



Gewässerrichtplan

Gemeinden	Bäriswil, Bätterkinden, Deisswil b.M., Diemerswil, Fraubrunnen, Hindelbank, Iffwil, Jegenstorf, Kernenried, Krauchthal, Mattstetten, Moosseedorf, Münchenbuchsee, Urtenen-Schönbühl, Wiggiswil und Zuzwil.	Datum Dossier	10. Januar 2017
		Revidiert	
Gewässer	Alle Gewässer im Einzugsgebiet der Urtenen		

Gewässerrichtplan Urtenen Register 10: Dokumente



Hunziker Betatech AG
Jubiläumsstrasse 93
3005 Bern
Tel 031 300 32 00
bern@hunziker-betatech.ch

naturaqua PBK
Elisabethenstrasse 51
3014 Bern
Tel 031 335 25 25
info@naturaqua.ch



Gewässerrichtplan

Gemeinden	Bäriswil, Bätterkinden, Deisswil b.M., Diemerswil, Fraubrunnen, Hindelbank, Iffwil, Jegenstorf, Kernenried, Krauchthal, Mattstetten, Moosseedorf, Münchenbuchsee, Urtenen-Schönbühl, Wiggiswil und Zuzwil.	Datum Dossier	10.01.2017
		Revidiert	
		Projekt-Nr.	7055.10

Gewässer	Alle Gewässer im Einzugsgebiet der Urtenen
----------	--

Gewässerrichtplan Urtenen Mitwirkungsbericht



Hunziker Betatech AG
Jubiläumsstrasse 93
3005 Bern
Tel 031 300 32 00
bern@hunziker-betatech.ch

naturaqua PBK
Elisabethenstrasse 51
3014 Bern
Tel 031 335 25 25
info@naturaqua.ch

Impressum:

Projektname:	Gewässerrichtplan Urtenenbach		
Auftraggeber	Tiefbauamt des Kantons Bern (TBA), Oberingenieurkreis (OIK) III		
Projektleitung	Jörg Bucher TBA, OIK III Pierre Mosimann TBA, OIK III		
Leitungsteam	Jörg Bucher TBA, OIK III Pierre Mosimann TBA, OIK III Olivier Hartmann LANAT, Fischereiinspektorat (FI) Rolf Mathys / Markus Grimm Projekt „Lebensraum Urtenen“ (Wasserbauverband Urtenenbach, Gemeindeverband ARA Moossee-Urtenenbach, Gemeindeverband ARA Region Fraubrunnen).		

Planerteam:	HUNZIKER  BETATECH	naturaqua PBK Planung Beratung Kommunikation	WERNER + PARTNER AG Ingenieure und Umweltfachleute
	Hunziker Betatech AG Jubiläumsstrasse 93 3005 Bern Tel. 031 300 32 00 bern@hunziker-betatech.ch	Naturaqua PBK AG Elisabethenstrasse 51 3014 Bern Tel. 031 335 25 25 info@naturaqua.ch	Werner + Partner AG Alpenstrasse 21 3400 Burgdorf Tel. 034 422 78 54 werner-partner@geotechnik.ch
Autoren	Heiko Wehse Pascal Stalder	Kasper Ammann Reto Haas	

Erstelldatum:	1. März 2016
Letzte Änderung:	21. Juni 2016
Dateiname:	7055.10-BP023a Mitwirkungsbericht

Inhaltsverzeichnis

1 Ausgangslage	2
1.1 Gewässerrichtplan Urtenen	2
1.2 Gegenstand der Mitwirkung	2
2 Mitwirkung im Überblick	3
2.1 Durchführung der Mitwirkung	3
2.2 Eingegangene Stellungnahmen	3
2.3 Mitwirkende Organisationen und Personen	4
2.4 Die am häufigsten angesprochenen Themen	5
2.5 Resultate der Gemeindegespräche	8
3 Fazit und weiteres Vorgehen	9
4 Detaillierte Auswertung der Eingaben	10
4.1 Allgemeine Bemerkungen	11
4.2 Grundsätze und Ziele des GRP Urtenen	15
4.3 Aufbau und Gliederung des GRP Urtenen	18
4.4 Generelle und prozessspezifische Massnahmen	19
4.5 Strecken- oder objektbezogene Massnahmen	35
4.6 Retentionsmassnahmen	53

Anhang A Protokolle der Bereinigungsgespräche mit den Gemeinden

- Protokoll Gemeindegespräch Deisswil-Wiggiswil, 22.3.2016
- Protokoll Gemeindegespräch Mattstetten-Bäriswil, 24.3.2016
- Protokoll Gemeindegespräch Hindelbank-Krauchthal, 31.3.2016
- Protokoll Gemeindegespräch Kernenried, 1.4.2016
- Protokoll Gemeindegespräch Münchenbuchsee - Diemerswil, 6.4.2016
- Protokoll Gemeindegespräch Fraubrunnen, 7.4.2016
- Protokoll Gemeindegespräch Iffwil-Zuzwil-Jegenstorf, 7.4.2016
- Protokoll Gemeindegespräch Moosseedorf - Urtenen-Schönbühl, 19.4.2016
- Protokoll Begehung Bäriswilbächli, 18.5.2016

1 Ausgangslage

1.1 Gewässerrichtplan Urtenen

Die Urtenen und ihre Seitenbäche fliessen durch dicht besiedeltes und landwirtschaftlich intensiv genutztes Gebiet. Da der Platz knapp ist, steigt der Druck auf die Gewässer und Interessenskonflikte entstehen. Aus Sicht der Gewässer bestehen Defizite, insbesondere beim Hochwasserschutz und bei der Gewässerökologie. Eine dauerhafte und ausgewogene Lösung der bestehenden Probleme bedingt eine themenübergreifende, über das ganze Einzugsgebiet koordinierte Vorgehensweise.

Im revidierten kantonalen Wasserbaugesetz wurde deshalb festgelegt, dass für das Einzugsgebiet der Urtenen ein Gewässerrichtplan (GRP) erarbeitet werden muss. Ein GRP legt für ein Einzugsgebiet die nötigen wasserbaulichen Massnahmen in den Grundzügen fest und zeigt, wie die Abstimmung auf andere raumwirksame Tätigkeiten erfolgen soll. Er beschreibt Hochwasserschutzmassnahmen, Revitalisierungsmassnahmen und die dafür benötigten Gewässerräume, beinhaltet aber noch keine detaillierte Massnahmenprojektierung.

Der GRP Urtenen basiert im Wesentlichen auf den Massnahmen des integrale Hochwasserschutzkonzepts (iHWSK) Urtenen, welches von 2006 - 2013 erarbeitet wurde.

1.2 Gegenstand der Mitwirkung

Die kantonale Wasserbaugesetzgebung sieht vor, die betroffenen Gemeinden und die Bevölkerung gemäss Art. 58, Abs. 4 Baugesetz (BauG) in geeigneter Form über Gewässerrichtpläne zu informieren und Gelegenheit zur Mitwirkung zu bieten. Dahinter steht die Überzeugung, dass die Planung nur erfolgreich sein kann, wenn Direktbetroffene und die Öffentlichkeit frühzeitig in den Planungsprozess miteinbezogen werden.

Im Rahmen der Mitwirkung können Einwendungen erhoben und Anregungen unterbreitet werden. Sie sind den für Beschluss und für die Genehmigung zuständigen Behörden in Form eines Mitwirkungsberichtes zur Kenntnis zu bringen.

Der vorliegende Mitwirkungsbericht ist öffentlich. Die Mitwirkenden werden über das Ergebnis der Mitwirkung informiert.

2 Mitwirkung im Überblick

2.1 Durchführung der Mitwirkung

Die Gemeinden und die Bevölkerung wurden im Rahmen einer öffentlichen Mitwirkung vom 07.09.2015 bis am 06.11.2015 eingeladen, zum GRP Urtenen Stellung zu nehmen. Den Gemeinden, Organisationen und der interessierten Öffentlichkeit stand während der Mitwirkung folgendes Informations- und Mitwirkungsangebot zur Verfügung:

- 20.08.2015 Informationsveranstaltung für die Gemeinden
- 01.09.2015 Informationsveranstaltung für NGO's
- 09.09.2015 1. öffentliche Mitwirkungsveranstaltung, Restaurant Brunnen, Fraubrunnen
- 15.09.2015 2. öffentliche Mitwirkungsveranstaltung, Zentrumssaal, Urtenen-Schönbühl
- 07.09.2015 - 06.11.2015 Öffentliche Auflage der Dossiers bei den Gemeinden. Dossiers für die Gemeinden zusätzlich per ftp-Server zugänglich.

Um den Gemeinden bei Ihrer Stellungnahme zu den Grundsätzen, den Zielen und den vorgesehenen Massnahmen zu helfen, wurde parallel zur öffentlichen Auflage ein Fragebogen verschickt.

Gemeindegespräche

Aufgrund der zahlreichen Fragen und Eingaben aus den Gemeinden hat sich die Projektleitung entschieden, im Rahmen einer zweiten Mitwirkungsrounde mit allen Gemeinden nochmals ein Gespräch zu führen. Diese Gemeindegespräche fanden vom 22.3.2016 - 19.4.2016 statt. Anwesend waren jeweils die Verantwortlichen der Gemeinden, Jörg Bucher (Projektleiter GRP Urtenen, OIK III), Vertreter der Planungsbüros sowie Markus Grimm (Projektleiter Lebensraum Urtenen).

An den Gesprächen konnten Fragen und Unklarheiten seitens der Gemeinden von den Projektverantwortlichen direkt beantwortet werden. Allfällige Differenzen wurden diskutiert und konnten in den allermeisten Fällen bereinigt werden. Wo ein Konsens gefunden wurde, sind die Ergebnisse der Gespräche in die Beantwortung der einzelnen Eingaben eingeflossen (Kapitel 4). Die einzelnen Protokolle sind in Anhang A zusammengestellt.

2.2 Eingegangene Stellungnahmen

Während der Mitwirkung wurden insgesamt 34 Stellungnahmen eingereicht, allesamt schriftlich. Die Beantwortung der einzelnen Eingaben befindet sich im Kapitel 4 „Detaillierte Auswertung der Eingaben“.

Die Stellungnahmen verteilen sich wie folgt auf die mitwirkenden Organisationen und Gruppen:

Gemeinden	15 einzelne Stellungnahmen (mittels Fragebogen) 1 gemeinsame Stellungnahme aller betroffenen Gemeinden
Organisationen	6 Stellungnahmen
Privatpersonen	12 Stellungnahmen
Total	34 Stellungnahmen

2.3 Mitwirkende Organisationen und Personen

Gemeinden

Nr.	Absender
A	Gemeinde Bäriswil
B	Gemeinde Bätterkinden
C	Gemeinde Deisswil
D	Gemeinde Diemerswil
E	Gemeinde Fraubrunnen
F	Gemeinde Hindelbank
G	Gemeinde Jegenstorf
H	Gemeinde Kernenried
J	Gemeinde Krauchthal
K	Gemeinde Mattstetten
L	Gemeinde Moosseedorf
M	Gemeinde Münchenbuchsee
N	Gemeinde Urtenen-Schönbühl
O	Gemeinde Wiggiswil
P	Gemeinde Zuzwil
Q	Gemeinde Fraubrunnen, im Namen der 16 direkt betroffenen Gemeinden entlang der Urtenen

Privatpersonen

Nr.	Absender
AA	Adrian Bernhard- Reber
BB	Christine Studer
CC	Erich Jörg
DD	Fritz Grunder
EE	Hans Hauert-Jenni
FF	Martin Häberli
GG	Martin und Mario Portner
HH	Peter König
JJ	Robert Rubi
KK	Rolf und Claudia Manser
LL	Romano Schaller
MM	Samuel Rufer

Organisationen

Nr	Absender
R	Flurgenossenschaft Deisswil, Wiggiswil, Moosaffoltern
S	Flurgenossenschaft Grafenried
T	IG Bodenverbesserung Schüpfen GmbH
U	Natur- und Vogelschutz Bätterkinden
V	Pro Natura Berner Mittelland
W	Verein Landwirtschaft Bern - Mittelland



2.4 Die am häufigsten angesprochenen Themen

„Übertriebene Massnahmen“ - Zeithorizont

Bei einigen Gemeinden ist der Eindruck entstanden, dass der GRP eine riesige Fülle von Massnahmen umfasst, die ungeheure Geldmengen brauchen wird. Oft wurde bei den Massnahmen die „Verhältnismässigkeit“ vermisst. Hierzu konnten die folgenden ergänzenden Informationen gegeben werden:

- In der Regel schreiben die Massnahmen nichts anderes fest als die Anforderungen der geltenden Gesetzgebung an den zeitgemässen Wasserbau.
- Der GRP ist ein behördlichenverbindliches Planungsinstrument mit einer relativ hohen Flughöhe. Der ungefähre Raumbedarf und die grundsätzliche Machbarkeit der Massnahmen müssen bestimmt sein. Die Massnahmen werden erst in den weiteren Planungsschritten konkretisiert und genauer dimensioniert. Dabei werden Zielsetzung und Verhältnismässigkeit der Massnahmen selbstverständlich noch einmal vertieft betrachtet.
- Die allgemeinen Massnahmenblätter geben eine gewünschte Entwicklungsrichtung gemäss geltender Gesetzgebung und heutiger Praxis vor. Wenn Arbeiten an den Gewässern ausgeführt werden, sollen diese Grundsätze bestmöglich berücksichtigt werden.
- Der Zeithorizont zur Umsetzung der Massnahmen des GRP ist sehr lang, er beträgt 80 Jahre. Viele Massnahmen, insbesondere an kleinen Gewässern, haben eine geringe zeitliche Priorität, und legen nur fest, „was man dann machen muss, wenn man aus irgendeinem Grund bauliche Veränderungen vornimmt“. Einen kurzfristigen Realisierungshorizont (d.h. innerhalb von 10 Jahren) haben nur Hochwasserschutzmassnahmen.

Ausdolungen in Siedlungen und Landwirtschaftsgebiet

Es ist gesetzlich vorgeschrieben, den natürlichen Zustand von Gewässern wiederherzustellen (GSchV. Art 41d.). Dies bedeutet, dass eine Bachleitung nicht als Eindolung saniert werden darf, falls die Leitung saniert werden muss und ein offenes Gerinne möglich ist. Mögliche Ausnahmen sind im Artikel 38 des Gewässerschutzgesetzes aufgelistet.

Der GRP setzt diese gesetzliche Vorgabe um und klärt die grundsätzliche Machbarkeit eines offenen Gerinnes anstelle der Eindolung ab. Falls das offene Gerinne machbar ist und verhältnismässig erscheint, wird eine Ausdolung im GRP festgehalten. Die tatsächliche Verhältnismässigkeit von konkreten Massnahmen kann erst bei einer allfälligen Projektierung einer (Gesamt-)Sanierung der Leitung geprüft werden. Die betroffenen Massnahmen im GRP werden so umformuliert, damit sie diesen Sachverhalt besser wiedergeben.

Freihaltezonen für den Hochwasserschutz

Die aus Hochwasserschutzgründen nötigen Freihaltezonen (ausserhalb der minimalen Gewässerräume) werden im Vergleich zur GRP-Fassung für die Mitwirkung verkleinert. Aufgrund einer neuen, präziseren Berücksichtigung der Retentionsbecken und angesichts der hohen Flugebene des GRP werden aus Sicht des Hochwasserschutzes neu nur noch folgende Freihaltezonen im GRP festgehalten:

- Retentionsbecken
- Bachumlegungen

- Bei tief eingeschnittenen Bächen wird eine Freihaltezone von Uferböschung zu Uferböschung gelegt.

Die Freihaltezonen werden im überarbeiteten GRP als Gewässerentwicklungsräume bezeichnet, in Anlehnung an das neue Handbuch Gewässerrichtpläne des Kantons.

Ökologische Aufwertungen im Rahmen von Unterhaltsarbeiten

Bei einigen Massnahmen wurde bisher auf der Basis des integralen Hochwasserschutzkonzepts (iHWSK) auf der ganzen Abschnittslänge eine ökologische Aufwertung der Sohle und des Ufers verlangt, dies unabhängig vom heutigen ökologischen Zustand.

Die Massnahmen wurden inzwischen hinsichtlich der Ökologie differenzierter beurteilt. Heute bereits naturnahe (Teil-)Abschnitte werden als solche ausgewiesen, ebenso bereits erfolgte Aufwertungsmassnahmen. An diesen Abschnitten können die ökologischen Aufwertungen im Rahmen der Unterhaltsarbeiten erreicht werden. Dies hat unter anderem eine Senkung der baulichen Kosten der Massnahme zur Folge.

Kosten der Massnahmen

Die oben aufgeführten Änderungen an den Massnahmen führen dazu, dass die Umsetzung der Massnahmen insgesamt weniger kosten wird. Die Kosten wurden bei aktualisierten Massnahmen neu bestimmt.

In Anlehnung an das neue Handbuch Gewässerrichtpläne des Kantons, werden die Kosten im überarbeiteten GRP nicht mehr in den Massnahmenblättern aufgeführt, da diese zum Teil direkt von anderen Steuerungsinstrumenten und -entscheiden abhängig sind oder da sich im Laufe des Umsetzungsprozesses die Voraussetzungen ändern können. Damit aber alle für die Umsetzung wichtigen Informationen weiterhin zur Verfügung stehen, werden die finanziellen Aspekte der Massnahmen in einer separaten Umsetzungsliste festgehalten.

Ökologische Wanderkorridore

Der Ausdruck „ökologische Wanderkorridore“ ist im GRP bisher nicht eindeutig definiert und wurde verschiedentlich missverstanden. Mit Wanderkorridoren ist nicht die Naherholung gemeint, sondern „ökologische Vernetzungskorridore“ für die Ausbreitung der Fauna und Flora entlang den Gewässern.

Die Wegnetze für Wanderer und Radfahrer wurden im iHWSK in die Planung miteinbezogen, sind aber nicht Gegenstand eines Gewässerrichtplans. Sie müssen in einem anderen Verfahren raumplanerisch festgelegt werden. Die „ökologischen Wanderkorridore“ im GRP werden in „ökologische Vernetzungskorridore“ umbenannt.

Gewässerraum

Der Gewässerrichtplan legt keinen Gewässerraum fest. Die Gemeinden müssen den Gewässerraum im Rahmen der Ortsplanrevision bis Ende 2018 eigenständig festlegen.

Im Rahmen einer Gesamtschau über das ganze Einzugsgebiet wurden zweckmässige, minimale Gewässerraumbreiten gemäss geltender Gesetzgebung ermittelt. Diese haben orientierenden Charakter und dienen den Gemeinden als Basis für die grundeigentümerverbindliche Festlegung der Gewässerräume in der baurechtlichen Grundordnung. Dabei haben die Gemeinden in Spezialfällen einen gewissen gesetzlichen Spielraum (siehe „Arbeitshilfe Gewässerraum“ Kt. Bern). Wie

der definitive Flächenbedarf aussieht kann deshalb erst mit der grundeigentümerverbindlichen Festlegung der Gewässerräume durch die Gemeinden abgeschätzt werden. Ebenfalls lassen sich erst dann Abschätzungen zu den Fruchtfolgeflächen machen.

Der Gewässerraum wird im Vergleich zur Fassung für die Mitwirkung überarbeitet. Als wichtigste Änderung wird bei den kleinsten Bächen ein Gewässerraum von 11m anstelle von 12m vorgesehen.

Regional relevante Gewässer

Mehrfach wurde beantragt einzelne Gewässer oder Gewässerabschnitte ganz aus dem GRP zu streichen. An den Grundsätzen zur Bestimmung der regional relevanten Gewässer wird jedoch strikt festgehalten.

Allerdings hat sich durch die Fusion der Gemeinde Fraubrunnen bei zwei Gewässern die Möglichkeit ergeben, diese neu als nicht regional relevant einzustufen und aus dem GRP zu entlassen, weil mit der Gemeindefusion keine Überschreitung einer Gemeindegrenze mehr vorliegt.

Gemeindeverband

In der Mitwirkung wurde verschiedentlich gefordert, dass die künftige Organisationsstruktur im Massnahmenblatt Y1 Organisation neutraler zu beschreiben sei. Scheinbar ist bei den Gemeinden der Eindruck entstanden, dass der GRP den geplanten Verband „Lebensraum Urtenen (LRU“ vorschreibt.

Der GRP fordert einzig, dass ein einziger Verband die wasserbaulichen Massnahmen der regional relevanten Gewässer übernimmt. Der LRU würde diese Forderung erfüllen, wie das in den Bemerkungen des Massnahmenblattes aufgeführt ist. Aus Sicht des GRP kann die Wasserbaupflicht aber auch von einem anderen Verband übernommen werden, sofern dieser alle Gemeinden des Einzugsgebiets umfasst. Es ist letztlich Sache der Gemeinden, den LRU oder einen anderen Verband zu gründen, oder den bestehenden Wasserbauverband zu erweitern und zu reformieren.

2.5 Resultate der Gemeindegespräche

Die im Frühling 2016 durchgeführte Bereinigungsrounde mit den Gemeinden konnte viel zur Klärung der offenen Fragen sowie zur Bereinigung der bestehenden Differenzen beitragen. Die Vorbehalte und Unklarheiten bei den Gemeinden bezüglich den übergeordneten Zielen und Massnahmen betrafen oft dieselben Themen und konnten mit den in Kapitel 2.4 aufgeführten Präzisierungen und Erklärungen ausgeräumt werden.

Bis auf die Gemeinde Diemerswil konnten nach den Gesprächen alle Gemeinden den Grundsätzen und Zielen des GRP sowie sämtlichen übergeordneten Massnahmen zustimmen.

Mit der Gemeinde Diemerswil konnte in folgenden Punkten kein Konsens gefunden werden:

Eingabe Nr.	Anliegen Diemerswil	Antwort Projektverantwortliche GRP
101	<p>Die Gemeinde Diemerswil bestreitet, dass die Gemeinden einen Verband gründen müssen: Im entsprechenden Gewässerschutzgesetz des Kantons Bern heisst es: „Art. 3 „Übertragung öffentlicher Aufgaben“</p> <p>1 Die Gemeinden können Gemeindeverbänden oder privatrechtlichen Organisationen hoheitliche Befugnisse übertragen.“</p>	<p>Gemäss dem Wasserbaugesetz (WBG) Art. 17 kann der Gewässerrichtplan die Organisation / Zusammenarbeit in einem Gebiet definieren. Das integrale Hochwasserschutzkonzept (iHWSK) der Urtenen hat aufgezeigt, dass der Hochwasserschutz im Einzugsgebiet der Urtenen nur mit dezentralen Rückhaltemassnahmen zu erreichen ist. Dies gilt auch für Münchenbuchsee. Eine zielgerichtete Umsetzung kann somit nur mit einer gemeindeübergreifenden Organisation erreicht werden. Wie dies zu erfolgen hat ist im Art. 11 WBG beschrieben und mit dem Massnahmenblatt Y1 konkret ausformuliert.</p>
160 / 162	<p>Die Gemeinde Diemerswil ist der Meinung, dass der Bärenriedbach (2A, 2B) aufgrund der geringen Wassermengen als „nicht regional relevant“ eingestuft werden muss.</p> <p>Sie beurteilt die vorgeschlagenen Massnahmen als nicht verhältnismässig.</p>	<p>Die bei Hochwasser anfallenden Wassermengen führen in Münchenbuchsee zu Problemen, deshalb sind Retentionsmassnahmen notwendig. Eine zielgerichtete Umsetzung kann nur mit einer gemeindeübergreifenden Organisation erreicht werden.</p> <p>Je nach definitiver Lage des Rückhaltebeckens am Bärenriedbach (gemäss Gemeindegespräch soll eine variable Formulierung für die Lage des zukünftigen Rückhaltebeckens gewählt werden) kann auf einen Ausbau des Gerinnes verzichtet werden.</p> <p>Werden am Bärenriedbach bauliche Massnahmen getroffen (Hochwasserschutz oder Sanierung der Leitung) ist gemäss Art. 38 Gewässerschutzgesetz (GSchG) eine offene Bachführung zu prüfen. Die möglichen Ausnahmen für eine Neueindolung sind im Art. 38 GSchG abschliessend aufgeführt. Dies ist nicht eine Verpflichtung für eine freiwillige Ausdolung, sondern wird erst fällig, wenn Massnahmen nötig sind.</p>
173	<p>Diemerswil ist nach wie vor der Meinung, dass die Massnahmen am Dorfbach (3A, 3B) – sollten sie überhaupt nötig werden – mindestens mittelfristig wenn nicht sogar langfristig zu planen sind. Massnahmen, die in die Kulturlandschaft eingreifen (an der Oberfläche fließende Gewässer oder Kanäle) werden von Diemerswil auf keinen Fall gutgeheissen.</p>	<p>Die bei Hochwasser anfallenden Wassermengen führen in Münchenbuchsee zu Problemen, deshalb ist die Umsetzung der Retentionsmassnahme kurzfristig zu planen.</p> <p>Werden am Dorfbach bauliche Massnahmen getroffen (Hochwasserschutz oder Sanierung der Leitung) ist gemäss Art. 38 Gewässerschutzgesetz (GSchG) eine offene Bachführung zu prüfen. Die möglichen Ausnahmen für eine Neueindolung sind im Art. 38 GSchG abschliessend aufgeführt. Dies ist nicht eine Verpflichtung für eine freiwillige Ausdolung, sondern wird erst fällig, wenn Massnahmen nötig sind.</p>

3 Fazit und weiteres Vorgehen

Die rege und ausführliche Nutzung der Mitwirkungsmöglichkeit zeigt, dass der GRP bei den betroffenen Gemeinden, aber auch bei Privatpersonen und Organisationen erwartungsgemäss auf ein grosses Interesse stösst. Die Auswertung der Mitwirkungseingaben hat gezeigt, dass der Gewässerrichtplan bei den Gemeinden und den mitwirkenden Organisationen generell auf eine breite Akzeptanz stösst. Die Ziele und Grundsätze des GRP wurden mehrheitlich bekräftigt. Der Aufbau und die Gliederung des GRP wurden allgemein positiv beurteilt und auch bei den übergeordneten Massnahmen sind nach den Bereinigungsgesprächen keine grundlegenden Anpassungen nötig.

Mit dem GRP werden grundsätzlich die im integralen Hochwasserschutzkonzept (iHWSK, 2013) ausgearbeiteten Massnahmen in ein behördlichenverbindliches Instrument überführt. Die Gemeinden waren über diese Planung informiert und konnten verschiedentlich schon mitwirken. Trotzdem gab es noch viele offene Fragen und Unklarheiten bei den Gemeinden. Die daraufhin durchgeföhrten Bereinigungsgespräche mit den Gemeinden konnten viel zur Klärung beitragen. Fragen und Unklarheiten von Seiten der Gemeinden konnten von den Projektverantwortlichen im direkten Gespräch beantwortet werden. Die Gemeinden konnten auch noch einmal ihre Anliegen zu den streckenbezogenen Massnahmen einbringen. Allfällige Differenzen wurden diskutiert und konnten in den allermeisten Fällen gemeinsam bereinigt werden.

Viele Eingaben der Mitwirkung betreffen auch Fragen, die erst im Rahmen der Ausführungsprojektierung und nicht auf Stufe des Gewässerrichtplans beantwortet werden können. Die entsprechenden Bemerkungen werden zuhanden der weiteren Projektbearbeitung zur Kenntnis genommen und wo angebracht in den Massnahmenblättern ergänzt.

Der GRP wird nun unter Berücksichtigung der Ergebnisse aus der Mitwirkung und den Gemeindegesprächen überarbeitet, bevor er dann in die Vorprüfung zu den kantonalen Ämtern geht. Es ist vorgesehen, dass der Gewässerrichtplan Urtenen im Oktober 2016 vom Regierungsrat genehmigt werden kann.

Der vorliegende Mitwirkungsbericht ist öffentlich. Die Mitwirkenden werden über das Ergebnis der Mitwirkung informiert.

Weiteres Vorgehen:

- | | |
|---|--------------------|
| • Überarbeitung GRP nach Mitwirkung/Gesprächen | April - Juni 2016 |
| • Vorprüfung bei den kantonalen Ämtern | Juli - August 2016 |
| • Genehmigung GRP Urtenen durch den Regierungsrat | Oktober 2016 |

4 Detaillierte Auswertung der Eingaben

Die folgende Zusammenstellung enthält alle schriftlichen Eingaben aus der Mitwirkung, sowie die jeweiligen Antworten der Projektierenden. Die Eingaben sind thematisch geordnet. Der erste Teil in den Kapitel 4.1 bis 4.3 behandelt die allgemeinen Bemerkungen sowie die generellen Fragen aus dem Fragebogen an die Gemeinden. Der zweite Teil in den Kapitel 4.4 bis 4.6 ist nach den spezifischen Inhalten und Massnahmen des Gewässerrichtplans organisiert.

Die Eingaben wurden entsprechend der Antworten der Projektverantwortlichen beziehungsweise der Ergebnisse der Gemeindegespräche in vier Kategorien eingeteilt, wie sie in der weiteren Planung berücksichtigt werden.

Die Tabellen sind folgendermassen strukturiert:

Spaltenbezeichnung	Erläuterung
MN	Nummer der von der Eingabe betroffenen Massnahme (nur bei den massnahmenspezifischen Eingaben)
ID	Fortlaufende Nummerierung der Eingaben
Nr.	Bezeichnung des Absenders der Eingabe (siehe Kapitel 2.3)
Anliegen / Anträge	Eingegangene Anliegen, Anträge, Hinweise, usw. im Wortlaut. Enthält eine Eingabe mehrerer thematische Aspekte wurde diese wenn möglich auf mehrere Zeilen aufgeteilt.
Antwort	Antwort der Projektverantwortlichen auf die Eingabe bzw. das Ergebnis der Gemeindegespräche
Kat.	Einteilung der Eingaben in die vier Kategorien, wie sie in der weiteren Planung berücksichtigt werden <ol style="list-style-type: none"> 1 Die Rückmeldung wird zur Kenntnis genommen. 2 Die Rückmeldung wird in der Planung berücksichtigt oder ist es bereits. 3 Die Rückmeldung wird später bei der Umsetzung berücksichtigt. 4 Man kann (aus gesetzlichen Gründen) oder möchte (wegen abweichenden Stellungnahmen oder anderen Meinungen) die Rückmeldung nicht berücksichtigen.

4.1 Allgemeine Bemerkungen

ID	Nr.	Anliegen / Anträge	Antwort	Kat.
1	Q	<p>Die 16 direkt betroffenen Gemeinden entlang der Urtenen reichen hiermit eine gemeinsame Stellungnahme zur Mitwirkung Gewässerrichtplan Urtenen ein. Weil die Gemeinde Fraubrunnen in hohem Masse von dieser Gewässerrichtplanung betroffen ist, hat der Gemeinderat Fraubrunnen den Lead zu einer gemeinsamen Stellungnahme übernommen. Die unterzeichnenden Gemeinden sind besorgt über die nun absehbaren Auswirkungen des Gewässerrichtplans. Mit dieser Interpellation möchten die Gemeinden in keiner Weise gesetzliche Vorgaben verhindern. Vielmehr geht es darum, die spätere Umsetzung in einem abgestimmten und vernunftvollen Rahmen zu vollziehen. Die nachfolgende Stellungnahme erfolgt trotz der teilweise unterschiedlichen Interessen der Gemeinden im Einzugsgebiet der Urtenen.</p>	<p>Die Eingabe wird zur Kenntnis genommen.</p>	1
2	Q	<p>3. Revitalisierungsmassnahmen und Landwirtschaft Die Revitalisierungsmassnahmen sollen so umgesetzt werden, dass die Konsequenzen für die Landwirtschaft möglichst klein gehalten werden können. In diesem Zusammenhang wird gewünscht, dass Wasserentnahmen aus den Gewässern für die landwirtschaftlichen Bewässerungen bei der Planung und Ausführung der Revitalisierungsmassnahmen möglichst unterstützt werden. Grundsätzlich soll auf die Bedürfnisse der Landwirtschaft in angemessener Weise Rücksicht genommen werden und die Reduktion von Fruchfolgeflächen im Zusammenhang mit den Revitalisierungsmassnahmen möglichst vermieden werden.</p>	<p>Die im GRP festgelegten Revitalisierungsmassnahmen finden alle im gesetzlich vorgegebenen minimalen Gewässerraum Platz. Es werden im GRP keine zusätzlichen Flächen für Revitalisierungsmassnahmen beansprucht. Wie der definitive Flächenbedarf aussieht kann erst mit der Ausarbeitung der einzelnen Wasserbau-massnahmen abgeschätzt werden. Gemäss dem Merkblatt des Bundes „Gewässerraum und Landwirtschaft“ sind Fruchfolgeflächen im Gewässerraum weiterhin als Fruchfolgeflächen anrechenbar - jedoch dürfen sie nur noch extensiv bewirtschaftet werden. Die Ermöglichung der Wasserentnahmen für die landwirtschaftliche Bewässerung muss in der Ausführungsplanung einfließen.</p>	2 / 3
3	U	<p>Die Urtenen ist eines der am stärksten belasteten Gewässer des Kantons Bern. Als Hauptverursacher gelten die Einträge aus der Abwasserreinigungsanlage sowie der Landwirtschaft. Es ist somit vordringlich, dass diese Problematik zusammen mit dem Hochwasserschutz in einer integralen Optik angegangen wird. Vor diesem Hintergrund begrüßt der NVB die Erarbeitung eines GRP Urtenen und die darin beschriebenen Hochwasserschutz- und Revitalisierungsmassnahmen. Die Prioritäten im Gewässerraum sind - so wie im GRP vorgeschlagen - eindeutig im Bereich Hochwasserschutz und Ökologie zu setzen und dürfen nicht zu Lasten anderer Ansprüche abgeschwächt werden.</p>	<p>Die Eingabe wird zur Kenntnis genommen.</p>	1
4	H	<p>Die Umsetzung GEP und Konzept iHWSK beweisen eine übertriebene und bürokratische Marschrichtung bezüglich Gewässerschutz.</p>	<p>Mit dem GRP wird ein gesetzlicher Auftrag erfüllt. In der Regel halten die Massnahmen nichts anderes fest als die Anforderungen der geltenden Gesetzesgrundlagen an den zeitgemässen Wasserbau.</p>	1
5	U	<p>Die vorgesehenen Gewässerräume sind als äusserste Minimalvariante zu sehen. Es muss sichergestellt werden, dass die im Entwurf des GRP vorgesehenen minimalen Gewässerräumen gemäss eidg. GSchG/GSchV ohne Einschränkung umgesetzt und in der Praxis auch eingehalten werden.</p>	<p>Die Eingabe wird zur Kenntnis genommen. Die Festlegung der Gewässerraumbreiten wurde auf der Basis der geltenden gesetzlichen Bestimmungen und kantonalen Arbeitshilfen vorgenommen. Die grundeigentümerverbindliche Ausscheidung der Gewässerräume durch die Gemeinden muss bis 2018 ebenfalls nach den geltenden gesetzlichen Vorgaben erfolgen.</p>	1

ID	Nr.	Anliegen / Anträge	Antwort	Kat.
6	U	Sollte sich nach erfolgter Sanierung der ARA Holzmühle zeigen, dass weiterhin Gewässerbelastungen der Urtenen durch Einträge aus der Landwirtschaft bestehen, sind weitere Massnahmen (Ausweitung des bestehenden Gewässerraums, Einbezug oberflächennaher Drainagegewässer in die Ausscheidung von neuen Gewässerräumen) einzuleiten.	Die Festlegung der Gewässerraumbreiten wurde auf der Basis der geltenden gesetzlichen Bestimmungen und kantonalen Arbeitshilfen vorgenommen. Eine konsequente Umsetzung der Gewässerräume wird den Schadstoffeintrag aus der Landwirtschaft verringern. Sollte sich zeigen, dass damit die gesetzlichen Anforderungen an die Wasserqualität in Zukunft nicht erfüllt werden können, sind weitere Massnahmen umzusetzen. Wie diese aussehen könnten, ist jedoch nicht im Rahmen des GRP zu beantworten.	1
7	H	Die Probleme müssen an der Ursache gelöst werden. Die mit dem GRP vorgeschlagene Symptombekämpfung ist nicht zielführend, nicht nachhaltig und ist ein Fass ohne Boden. Als Beispiel sind die Verschmutzungen unterhalb der ARA durch Massnahmen in der ARA Infrastruktur durch den Betreiber zu lösen und nicht durch die Renaturierung der Urtenen.	Mit der Kombination von Gerinneausbau und Retentionsbecken werden Hochwasserschutzprobleme so nahe an der Wurzel gelöst wie möglich. Die bestehende Gewässerverunreinigungen haben diverse Ursachen, welche z.T. auch ausserhalb des GRP behandelt werden: <ul style="list-style-type: none"> - Die ARA-Verbände Moossee-Urtenenbach und Region Fraubrunnen sind laufend daran, den bestehenden Ausbaustandard der Abwasserreinigung auszubauen und zu verbessern um bspw. Mirkoverunreinigungen effizienter zu eliminieren. - Das ASTRA plant im Rahmen eines Unterhaltsprojekts neue Strassenabwasser-Behandlungsanlagen (SABA) für die Autobahn um den Schadstoffeintrag in das Gewässersystem zu vermindern. - Die Festlegung von Gewässerräumen gemäss GSchG/GSchV hilft diffuse Einträge von Schadstoffen aus der Landwirtschaft und anderen Quellen zu vermindern. - Eine Revitalisierung der Gewässer erhöht die Selbstreinigungskraft. Hauptziel der Revitalisierungsmassnahmen ist, durch Wiederherstellung von vielfältigen Strukturen verschiedenen Pflanzen und Tieren Lebensräume zu bieten, die sie in der heutigen Landschaft nur noch wenig finden. 	2
8	U	Realisierungshorizont: Generell fällt auf, dass viele der Massnahmen als Realisierungshorizont in die Kategorie 'langfristig' fallen. Dies ist zu überprüfen, und wenn immer möglich der Realisierungshorizont zeitnäher festzulegen, damit die Massnahmen gestaffelt und bis spätestens 2030 abgeschlossen werden können.	Im Planungsprozess des GRP hat eine Priorisierung der Massnahmen stattgefunden um eine gestaffelte Umsetzung anzustossen. Bei der Umsetzung werden neben dem bezeichneten Realisierungshorizont immer auch sich ergebende Opportunitäten berücksichtigt. Übergeordnete Massnahmen wie die Bekämpfung von invasiven Neophyten haben einen längeren Realisierungshorizont als Massnahmen zur Behebung von akuten Hochwasserschutzproblemen. Das bedeutet aber nicht, dass mit den Massnahmen nicht gleichwohl begonnen werden soll (z.B. Erarbeitung Konzept, Bekämpfung in Schutzgebieten, etc.)	2
9	Q	Gemeinsame Stellungnahme der Gemeinderäte: 4. Wanderkorridore Das Einzugsgebiet der Urtenen verfügt bereits heute über ein beträchtliches Wegennetz für Wanderer und Radfahrer. Deshalb sind Wanderkorridore nicht durchgehend einzuplanen. Unterbrüche sind zumutbar und es sind wo möglich bestehende Flurwege und Straßen für den Freizeitbereich zu berücksichtigen. Zudem besteht mit diesem Vorgehen die Möglichkeit, Ruheräume für die Tierwelt zu schaffen.	Die Wegnetze für Wanderer und Radfahrer wurden im iHWSK in die Planung mit-einbezogen, sind aber nicht Gegenstand eines Gewässerrichtplans. Sie müssen in einem anderen Verfahren raumplanerisch festgelegt werden. Mit ökologischen Wanderkorridoren sind im GRP in erster Linie durchgehend naturnahe Uferstreifen gemeint, welche es den Tieren und Pflanzen ermöglichen, sich entlang der Gewässer fortzubewegen bzw. sich zu verbreiten. Um Missverständnissen vorzubeugen wird der Ausdruck "ökologischer Wanderkorridor" durch "ökologischer Vernetzungskorridor" ersetzt.	4
10	H	Mit Schlagworten wie Ökodiversität und Artenvielfalt wird die Pflanzen- und Tierwelt hoch priorisiert. Gleichzeitig sollen Wanderkorridore erstellt werden, welche dazu in direktem Widerspruch stehen. Alleine diese Tatsache lässt an der Glaubwürdigkeit, Zuverlässigkeit und Konsistenz des GRP zweifeln.	siehe Antwort zu Eingabe 9	4

ID	Nr.	Anliegen / Anträge	Antwort	Kat.
11	S	Sonstige Bemerkungen: Die Flurgenossenschaft vertritt die Kulturlandbesitzer im Ort Grafenried. Bei der Ausarbeitung soll stärker mit der örtlichen Bevölkerung zusammen gearbeitet werden, um das vorhanden Wissen besser zu nutzen.	Der GRP ist ein behördenverbindliches Planungsinstrument mit einer relativ hohen Flughöhe. Bei der Ausführungsplanung der Massnahmen erfolgt ein verstärkter Einbezug der lokalen Wissensträger gemäss üblichen Verfahren.	3
12	H	Alleine die Gemeinde Kernenried mit 550 Einwohnern hat dafür einen Aufwand von 1/4 Mio. Franken für die Massnahmen zu leisten. Die Projektkosten von nochmals weit über 1/4 Mio. Franken sind hierbei noch nicht berücksichtigt. Pro Einwohner entstehen damit Kosten von weit über 1'000 Franken.	Die erwähnten Kosten sind nicht zu 100% durch die Einwohner zu tragen. Revitalisierungs- und Hochwasserschutzprojekte werden stark subventioniert, in der Regel kann mit hohen Subventionen (> 70%) durch den Bund und Kanton gerechnet werden. Zusätzlich muss beachtet werden, dass die Investitionen über eine Dauer von 80 Jahren getätigt werden. Es resultieren Kosten von weniger als 5 CHF pro Einwohner und Jahr.	1
13	H	Der GRP gleicht einem grossen Wunschkonzert mit überdimensionierten Massnahmen ohne Berücksichtigung der Realität und ohne Anwendung der im Gesetz vorgesehenen Verhältnismässigkeit. Mit dem GRP werden langfristig immense zusätzliche direkte und indirekte Kosten auf die Gemeinden und Steuerzahler zukommen. Über die indirekten Kosten wird sodann im GRP auch konsequent geschwiegen. Unter diesen Aspekten und unter Berücksichtigung unserer Bemerkungen im Fragebogen weisen wir den GRP Urtenen zur Überarbeitung zurück und lehnen diesen in der heutigen Form vehement ab.	In der Regel halten die Massnahmen im GRP nichts anderes fest als die Anforderungen der geltenden Gesetzesgrundlagen an den zeitgemässen Wasserbau. Die Zielsetzung und Verhältnismässigkeit von konkreten Massnahmen müssen selbstverständlich im Rahmen der Ausführungsplanung noch einmal vertieft betrachtet werden. Kostenschätzungen: Auf der hohen Flughöhe des GRP können keine präziseren Angaben gemacht werden. Das muss in den nächsten Planungsschritten erfolgen.	1
14	LL	Mit Interesse habe den erläuternden Bericht Bedeutung und Inhalt des Gewässerrichtplans Urtenen studiert. Im Rahmen des Mitwirkungsverfahrens zum GRP Urtenen möchte ich folgendes festhalten: Als Besitzer der Liegenschaft Binnelmatte 2, in 3308 Grafenried bin ich vom Abschnitt 15C direkt, sowie von den Abschnitten 15A, 15B und 15D indirekt betroffen.	Die Eingabe wird zur Kenntnis genommen.	1
16	M	Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme bezüglich regionalem Gewässerrichtplan Urtenen. In der Beilage finden Sie den Fragebogen mit den Antworten der Gemeinde Münchenbuchsee. Der Gemeinderat hat am 9.11.2015 ausserdem zustimmend zu den, im gemeinsamen Schreiben der betroffenen Gemeinden im Perimeter des GRP, aufgelisteten Punkten Stellung genommen. Einzig mit einem Vorbehalt betreffend den ersten Satz in Absatz 2 von Punkt 1, der im Widerspruch steht zum letzten Abschnitt (Begründung: es besteht keine „grundsätzliche Zustimmung zur gemeinsamen Trägerschaft der Gemeinden für die zukünftigen wasserbaulichen Aufgaben“, sondern diesbezüglich besteht noch Klärungsbedarf; vgl. Antwort Y1 im Fragebogen). Gerne bestätigen wir Ihnen ausserdem, dass wir das Dossier vom 07.September 2015. bis am 06.November 2015 öffentlich zur Mitwirkung aufgelegt haben. In der Beilage erhalten Sie die von Seiten Dritter eingegangenen Mitwirkungseingaben.	Die Eingabe wird zur Kenntnis genommen.	1
17	GG	Für die Gelegenheit, uns als betroffene Landeigentümer und Anstösser zum Gewässerrichtplan Urtenen äussern zu können danken wir Ihnen.	Die Eingabe wird zur Kenntnis genommen.	1

ID	Nr.	Anliegen / Anträge	Antwort	Kat.
18	E	<p><i>Sonstige Bemerkungen: Diverse Leitungen sind in ihrem Bestand gesichert. Wurden die Abklärungen gemacht, wo überall Leitungen (Bsp. ARA - Verband) umgelegt werden müssen, um die Projekte zu realisieren? Wer trägt diese Kosten?</i></p> <p><i>Wasserbezugsorte für Feuerwehr und Landwirtschaft.</i></p> <p><i>Wer ist innerhalb des Gewässerbereichs zuständig? Kanton / Verband?</i></p> <p><i>Landschaftsschongebiete was bedeutet das?</i></p>	<p>Es wurden keine Abklärungen zu bestehenden Leitungen gemacht, diese erfolgen im Rahmen der Ausführungsplanung der einzelnen Massnahmen. Die Kosten der Leitungsumlegung sind ein Bestandteil der Kosten der jeweiligen Massnahmen.</p> <p>Die aktiven Bezugsstellen für Löschwasser der Feuerwehr haben Bestandesgarantie. Die betroffenen Massnahmenblätter werden entsprechend mit einem Hinweis ergänzt.</p> <p>Bezugspunkte für die landwirtschaftliche Bewässerung müssen auf Stufe Projekt definiert werden.</p> <p>Innerhalb des Gewässerbereichs von relevanten Seitengewässern und der Urtenen ist der neue Gemeindeverband zuständig, in Rücksprache mit den kantonalen Fachstellen.</p> <p>Landschaftsschongebiete sind Elemente der kommunalen Nutzungsplanung und sind im Baureglement der jeweiligen Gemeinde geregelt. Im Vordergrund steht die Erhaltung, bzw. Aufwertung der Kulturlandschaft.</p>	3

4.2 Grundsätze und Ziele des GRP Urtenen

ID	Nr.	Anliegen / Anträge	Antwort	Kat.
20	A	<i>Die Gemeinde Bäriswil begrüsst grundsätzlich die flächendeckende Organisation mit einigen Vorbehalten: siehe nachstehende Punkte sowie die gemeinsame Stellungnahme der Gemeinden im Einzugsgebiet der Urtenen.</i>	Die Eingabe wird zur Kenntnis genommen.	1
21	C	<i>Wir stimmen nur zu, falls die minimalen gesetzlichen Vorgaben im Richtplan festgehalten werden. Bei den beiden eingezzeichneten Seen auf der Parzelle Äspli handelt es sich um vorübergehende Schlammbecken, die nach dem Gebrauch wieder aufgefüllt werden. Sie sind deshalb aus dem langfristigen GRP wieder zu entfernen. Ein Ersatzbiotop wurde schon im Voraus auf der Parzelle Chützacker gebaut. Siehe auch Deponiebewilligung des Kantons. Die eingezzeichneten REN Lebensräume Fließgewässer auf der Parzelle Aspli (orange Flache) sind ebenfalls zu entfernen.</i>	<p>In der Regel halten die Massnahmen im GRP nichts anderes fest als die Anforderungen der geltenden Gesetzesgrundlagen an den zeitgemässen Wasserbau. Die im GRP festgelegten Revitalisierungsmassnahmen finden alle im gesetzlich vorgegebenen minimalen Gewässerraum Platz, die Hochwasserschutzmassnahmen benötigen teils mehr Raum. Dieser ist als Freihaltezone ohne Bewirtschaftungseinschränkungen ausgewiesen.</p> <p>Die beiden eingezzeichneten Seen und die Inhalte vom REN sind nicht Bestandteil vom GRP. Sie dienen als Orientierungsinhalt übergeordneter Grundlagen. Die Seen sind zudem auf der 1:25'000 Karte der swisstopo enthalten.</p>	4
22	D	<i>Der GRP Urtenen ist behörderverbindlich und wird deshalb für die Gemeinden Konsequenzen zur Folge haben. Der benötigte Gewässerraum bedeutet für viele Landwirte Verlust von wertvollem Kulturland. Zudem ist die Entschädigungsfrage nicht geregelt.</i>	<p>Die Festlegung der Gewässerraumbreiten wurde auf der Basis der geltenden gesetzlichen Bestimmungen und kantonalen Arbeitshilfen vorgenommen.</p> <p>Die grundeigentümerverbindliche Ausscheidung der Gewässerräume durch die Gemeinden muss bis 2018 ebenfalls nach den geltenden gesetzlichen Vorgaben erfolgen. Die Entschädigungsfrage kann erst bei der konkreten Ausarbeitung der Projekte geregelt werden</p>	1
23	E	<i>Die Gemeinde ist mit den Grundsätzen einverstanden, mit den Zielen und Massnahmen nicht.</i>	Der GRP besteht grundsätzlich aus Zielen und Massnahmen. Die Differenzen bezüglich den Zielen und Massnahmen wurden im Gemeindegespräch geklärt (siehe Protokoll zum Gemeindegespräch Fraubrunnen).	1
24	S	<i>Die Flurgenossenschaft Grafenried begrüsst grundsätzlich die gemeindeübergreifende Organisation der Massnahmen zum Hochwasserschutz. Viele Massnahmen schiessen jedoch massiv über das Ziel hinaus und sie wurden ohne jegliche Rücksicht auf Einschränkungen für die Landwirtschaft geplant. Für die Umsetzung der meisten Massnahmen würde wertvolles Kulturland benötigt, welches als Fruchtfolgefäche (FFF) ausgeschieden wurde. Schon heute weist der Kanton Bern weniger FFF aus, als er laut Bund müsste. Häufig dienen die Massnahmen primär der ökologischen Aufwertung des Gewässerraums. Für die Realisierung solcher Massnahmen Millionen auszugeben kann sich der Kanton schlicht einfach nicht leisten. Wie bereits einige Beispiele in Fraubrunnen zeigen, wird der erforderliche Aufwand für Unterhalt und Pflege der renaturierten Gewässer massiv ansteigen. Auch dafür wird im Kanton Bern wie auch in unserer Gemeinde das nötige Geld fehlen.</i>	<p>In der Regel halten die Massnahmen im GRP nichts anderes fest als die Anforderungen der geltenden Gesetzesgrundlagen an den zeitgemässen Wasserbau. Die im GRP festgelegten Revitalisierungsmassnahmen finden alle im gesetzlich vorgegebenen minimalen Gewässerraum Platz, die Hochwasserschutzmassnahmen benötigen teils mehr Raum. Dieser ist als Freihaltezone ohne Bewirtschaftungseinschränkungen ausgewiesen. Wie der definitive Flächenbedarf aussieht kann erst mit der Ausarbeitung der einzelnen Wasserbaumaßnahmen abgeschätzt werden.</p> <p>Gemäss dem Merkblatt des Bundes „Gewässerraum und Landwirtschaft“ sind Fruchtfolgefächern im Gewässerraum weiterhin als Fruchtfolgefächern anrechenbar - jedoch dürfen sie nur noch extensiv bewirtschaftet werden.</p> <p>Bei den Kosten muss beachtet werden, dass die Investitionen über eine Dauer von 80 Jahren getätigt werden. Ein guter Teil der Kosten wird zudem vom Bund getragen.</p>	1
25	F	<i>Mit folgenden Vorbehalten: - Gemeindeautonomie beibehalten - Kostenaufstellung fehlt, finanzielle Auswirkungen für die Gemeinden? - Wer bezahlt bei Renaturierung von Gemeindebächen? Zuständigkeit?</i>	<p>Die Gemeindeautonomie wird auch mit einer Verbandslösung bestehen bleiben. Die Gemeinden haben in einem Verband demokratisches Mitspracherecht.</p> <p>Die Kosten sind pro Massnahme grob bezeichnet, genauere Aussagen lassen sich erst in den weiteren Planungsschritten machen.</p> <p>Bei den Renaturierungen von Gemeindebächen ändert sich nichts: Bauherr sind die Gemeinden, ein grosser Teil der Kosten werden von Kanton und Bund getragen.</p>	1

ID	Nr.	Anliegen / Anträge	Antwort	Kat.
26	H	<p><i>Der Richtplan stellt die Gemeinden vor überdimensionierte Tatsachen und lässt kaum Varianten zu. In Bezug auf die Sparpolitik von Bund, Kanton und Gemeinden ist der GRP nicht konform. Die langfristige Finanzierung ist nicht sichergestellt und wird mit grosser Wahrscheinlichkeit den Gemeinden und Privaten (inkl. Landwirtschaft) auferlegt.</i></p>	<p>Mit dem GRP wird ein gesetzlicher Auftrag erfüllt. In der Regel halten die Massnahmen nichts anderes fest als die Anforderungen der geltenden Gesetzesgrundlagen an den zeitgemässen Wasserbau.</p> <p>Die langfristige Finanzierung wird gemäss der heutigen Wirtschaftslage als machbar eingeschätzt. Ein grosser Teil der Kosten werden durch den Bund und den Kanton übernommen. Sollten sich die gesetzlichen und wirtschaftlichen Grundlagen in Zukunft stark ändern, wird die Umsetzung und Finanzierung der Massnahmen neu überdacht.</p>	1
27	K	<p><i>Wir stimmen den Grundsätzen und Zielen des GRP Urtenen zu, haben jedoch einige Vorbehalte.</i></p>	<p>Die Eingabe wird zur Kenntnis genommen.</p>	1
28	M	<p><i>Uns scheint, dass das Thema Naherholung gegenüber Thema HWS/Ökologie etwas zu kurz kommt bei den übergeordneten Zielen. Ausserdem ist keine generelle Kosten-Nutzen-Abwägung ausgewiesen, und bei verschiedenen Massnahmen sind die Angaben zu den Kosten nicht nachvollziehbar oder fehlen.</i></p>	<p>Die Naherholung ist nicht Gegenstand eines GRP, dieser behandelt nur die wasserbaulichen Massnahmen.</p> <p>Eine generelle Kosten-Nutzen-Abwägung der ökologischen Massnahmen findet sich teilweise im Projekt „GEKOBE“, dessen Ergebnisse übernommen wurden. Detaillierte Kosten-Nutzen-Abwägungen können auf der hohen Flughöhe des Richtplans nicht gemacht werden. Das muss in den folgenden Planungsschritten erfolgen.</p> <p>Massnahmenblätter mit fehlenden Kostenangaben werden ergänzt.</p>	4
29	O	<p><i>Wir stimmen nur zu, falls die minimalen gesetzlichen Vorgaben im Richtplan festgehalten werden.</i></p>	<p>In der Regel halten die Massnahmen im GRP nichts anderes fest als die Anforderungen der geltenden Gesetzesgrundlagen an den zeitgemässen Wasserbau.</p>	1
30	W	<p><i>Wir bedanken uns für die Möglichkeit zum Gewässerrichtplan Urtenen (GRP Urtenen) eine Stellungnahme abgeben zu können. Gerne machen wir davon Gebrauch. Der Verein Landwirtschaft Bern Mittelland (LBM) ist die regionale Organisation des Berner Bauern Verband und vertritt somit die Interessen der vom Projekt GRP Urtenen betroffenen Landwirte und Grundeigentümer. Der Gegenstand dieser Stellungnahme ist das gesamte Projekt GRP Urtenen und bezieht sich nicht nur auf einzelne regionale Aspekte des Projektes.</i></p> <p><i>Grundsätzliche Erwägungen</i></p> <p><i>Alle im GRP Urtenen enthaltenen Projekte haben in jedem Fall Auswirkungen auf das Grundeigentum, sei es durch bauliche Massnahmen, vorgesehene Überflutungszonen oder Nutzungseinschränkungen. Es ist wichtig das Interesse des Schutzes von Grundeigentum genügend zu gewichten, insbesondere gegenüber den Interessen der Schutzorganisationen, welche nur Interesse aber kein Eigentum haben. So sind die Grundeigentümer besser und früher einzubeziehen als andere Anspruchsgruppen. Es gibt klare Unterschiede der Betroffenheit: Die Wahrung der Eigentumsgarantie ist ein hohes Gut und verlangt eine entsprechende Berücksichtigung. Frühzeitige Gespräche mit den betroffenen Grundeigentümern sind für uns unerlässlich. Diese Gespräche müssen geführt werden, bevor die Planung konkretisiert wird. Wir erwarten von der Trägerschaft, dass sie entsprechend auf die für die Realisierung zuständigen Behörden und Stellen einwirkt. Ein frühzeitiger Einbezug der Betroffenen ermöglicht eine konstruktive Lösungsfindung und reduziert das Risiko eines langen Verfahrens, was im Interesse aller Beteiligten liegt. Das Projekt GRP Urtenen weist Dank seiner Perimetergrösse ein hohes Synergiepotenzial auf. So ist es möglich, die Projektschritte im Horizont von 80 Jahren zielführend zu realisieren. Bei der Projekt- Priorisierung gilt es zu beachten, dass der Schutz und Erhalt von Kulturdand im gleichen</i></p>	<p>Der GRP ist ein behördlichenverbindliches Planungsinstrument mit einer relativ hohen Flughöhe.</p> <p>Er zeigt auf, wie im Einzugsgebiet der Urtenen die Ziele der geltenden Gesetzgebung erreicht werden sollen und wie die Abstimmung der wasserbaulichen Massnahmen auf andere raumwirksame Tätigkeiten erfolgen soll.</p> <p>Die Massnahmen werden in weiteren Planungsschritten konkretisiert und genauer dimensioniert. Bei diesen Planungsschritten gibt es erneut Gelegenheit, sich in einem Mitwirkungsverfahren einzubringen. Auf Stufe GRP ist es nicht möglich, mit sämtlichen Grundeigentümern die einzelnen Massnahmen im Detail zu besprechen. Im Rahmen des öffentlichen Mitwirkungsverfahrens wurde den Betroffenen jedoch bereits sehr früh die Möglichkeit geboten, sich zu den Massnahmen, den Grundsätzen und den Zielen des GRP zu äussern.</p>	3

ID	Nr.	Anliegen / Anträge	Antwort	Kat.
		<i>Mass wie andere Schutzziele gewichtet werden. Wir begrüssen grundsätzlich den Ansatz der grossflächigen Perimeter-Festlegung.</i>		
31	W	<i>Das Gebiet der GRP Urtenen weist eine hohe landwirtschaftliche Produktionsintensität auf, was aus Sicht der Bodeneignung standortgerecht richtig ist. Dieser Aspekt wird klar zu wenig gewichtet, was im Fragebogen deutlich wird. Hier werden nur Fragen zu Schutzz Zielen gestellt, es fehlen aber Fragen zu Aspekten der landwirtschaftlichen Produktion. Wir akzeptieren diese einseitige Gewichtung der Interessen keinesfalls.</i>	<p>Die Eingabe wird zur Kenntnis genommen. Die landwirtschaftliche Produktion wird insbesondere dadurch berücksichtigt, dass im GRP sämtliche Revitalisierungsmassnahmen im gesetzlich vorgegebenen minimalen Gewässerraum Platz finden. Für Hochwasserschutzmassnahmen muss in Einzelfällen zusätzlicher Raum beansprucht werden.</p> <p>Zudem werden mit den Massnahmen auch landwirtschaftliche Produktionsflächen vor einem 20-jährigen Hochwasser geschützt.</p>	1

4.3 Aufbau und Gliederung des GRP Urtenen

ID	Nr.	Anliegen / Anträge	Antwort	Kat.
32	V	<i>Der GRP ist sehr ausführlich und gut dokumentiert.</i>	Die Eingabe wird zur Kenntnis genommen.	1
33	D	<i>Der Aufbau und die Gliederung des GRP Urtenen ist übersichtlich und nachvollziehbar.</i>	Die Eingabe wird zur Kenntnis genommen.	1
34	E	<i>Teilweise wurden in den Massnahmen 3 verschiedene Punkte aufgeführt.</i>	Die Massnahmenblätter behandeln unterschiedliche Aspekte der entsprechenden Gewässerabschnitte, die alle bei der Umsetzung berücksichtigt werden müssen.	1
35	J	<i>Die Aufgeführten Unterhalts bzw. Investitionskosten sollten zur Verbesserung der Transparenz bezüglich des Gemeindeanteils aufgeschlüsselt werden.</i>	Eine Aufschlüsselung der Kosten pro Gemeinde wird im GRP nicht erarbeitet, dies ist Aufgabe des neuen Gemeindeverbandes.	4
36	H	<i>Die Massnahmen und das Vorgehen sind nicht eindeutig auf die Gesetzesgrundlagen bezogen und beinhalten unendlich viel Interpretationsspielraum. Eine minimale Umsetzung der Gesetzesgrundlagen ist nicht vorhanden und wird mit einer scheinbar ideologischen Maximalvariante dargestellt. In diesem Sinne ist der GRP Urtenen weder übersichtlich noch nachvollziehbar und ist nicht benutzerfreundlich.</i>	Die Inhalte des GRP entsprechen den gemäss kantonalem Wasserbaugesetz zu behandelnden Themen. Der Raumbedarf und die grundsätzliche Machbarkeit der Massnahmen müssen auf einer hohen Flugebene bestimmt sein. In der Regel halten die Massnahmen nichts anderes fest als die Anforderungen der geltenden Gesetzesgrundlagen an den zeitgemässen Wasserbau. Die Zielsetzung und die Verhältnismässigkeit von konkreten Massnahmen werden selbstverständlich im Rahmen der jeweiligen Ausführungsplanung noch einmal vertieft betrachtet.	4
37	W	<i>Wir erachten diese Gliederung als zielführend.</i>	Die Eingabe wird zur Kenntnis genommen.	1

4.4 Generelle und prozessspezifische Massnahmen

X Generelle Massnahmen

- X1 Hochwasserschutz
- X2 Gewässerunterhalt
- X3 Fischdurchgängigkeit
- X4 Artenschutz und -förderung
- X5 Standortgerechte Ufervegetation
- X6 Invasive Neophyten

Y Prozessspezifische Massnahmen

- Y1 Organisation
- Y2 Gewässerraum

4.4.1 X1 Hochwasserschutz

MN	ID	Nr.	Anliegen / Anträge	Antwort	Kat.
X1	38	U	Die Bemessung der HO-Werte für die jeweiligen Zonen ist angemessen.	Die Eingabe wird zur Kenntnis genommen.	1
X1	39	S	Bei verschiedenen Massnahmen ist nicht nachvollziehbar warum diese mit einem Schutzziel HQ100 begründet werden.	Ein Schutzziel HQ100 wurde dort festgelegt, wo Siedlungsflächen und ständig bewohnte Gebäude von Hochwasser betroffen sind. Dies kann sowohl Gewässerabschnitte direkt angrenzend an Siedlungen betreffen sowie Abschnitte, bei welchen Ausuferungen zu erwarten sind, welche dann Siedlungsflächen gefährden.	1
X1	40	H	Die Schutzziele widersprechen der Realität und sind übertrieben. Die gesetzlichen Vorgaben werden weit übertroffen. Es ist fragwürdig wenn für Dutzende von Millionen an Steuergeldern ausgegeben werden, für mögliche Schäden im Bereich von allenfalls hunderte Tausend Franken, welche notabene von Versicherungen übernommen werden.	Die im GRP definierten Schutzziele entsprechen der gängigen Praxis im Kanton sowie den Empfehlungen der Vollzugshilfe „Hochwasserschutz an Fließgewässern“ des BAFU (2001). Geschlossene Siedlungsflächen sollen vor einem 100-jährigen Hochwasser geschützt werden; intensive Landwirtschaftsflächen vor einem 20-jährigen Hochwasser.	1
X1	41	E	Wer legt fest, ob ein Gebiet intensive oder extensive Landwirtschaft ist?	Für den GRP wurde die gesamte Landwirtschaftsfläche außer den Gewässerräumen als intensive Landwirtschaftsfläche angenommen. Dies hat insbesondere einen erhöhten Schutz zur Folge. Als Ausnahme gelten Flächen innerhalb des Gewässerraumes. Diese dürfen von Gesetzes wegen nur extensiv bewirtschaftet werden.	1
X1	42	K	Risiko für unser Gemeindegebiet [Mattstetten] gering.	Die Rückmeldung wird zur Kenntnis genommen.	1
X1	43	D	Der Gemeinderat bedauert, dass die Hochwasserschutzmassnahmen ohne vorherige Rücksprache mit den betroffenen Gemeinden und offensichtlich ohne Besichtigungen vor Ort festgelegt wurden. Den Grundsätzen und Zielen dieser Massnahmen könnte nur zugestimmt werden, wenn diese vor Ort und in Zusammenarbeit mit dem Gemeinderat besprochen würden.	Bei der Erarbeitung der Grundlagen für den GRP (iHWSK) wurden die Gemeinden bereits mehrfach eingebunden. Auch bei der Erarbeitung des GRP haben einzelne Besprechungen mit Gemeinden stattgefunden und diverse Begehungen wurden durchgeführt, allerdings nicht flächendeckend. Die gemäss Mitwirkungseingaben noch zusätzlich nötigen oder gewünschten Absprachen, wurden im Rahmen der Gemeindegespräche 2016 erledigt (siehe Protokolle der Gemeindegespräche)	2

MN	ID	Nr.	Anliegen / Anträge	Antwort	Kat.
X1	44	L	<i>Die baulichen Massnahmen haben hohe Investitionskosten zur Folge. Jedes einzelne Massnahmenprojekt ist hinsichtlich Kosten/Nutzen zu überprüfen</i>	Auf der hohen Flughöhe des GRP wurden stufengerechte Kosten-Nutzen-Abwägungen vorgenommen sowie diejenigen des Projekts GEKOBE übernommen. Die Massnahmen können erst in der Projektierungsphase genauer dimensioniert werden und mögliche Varianten einer detaillierteren Kosten-Nutzen-Abwägung unterworfen.	3
X1	45	E	<i>Wir stimmen teilweise zu. Der GRP stellt eine Idealvorstellung dar, welche in manchen Bereichen als Luxus verstanden werden kann. Die vorzusehenden Massnahmen müssen sich auch an den verfügbaren Ressourcen orientieren und ein vernünftiges Kosten-Nutzen-Verhältnis aufweisen.</i>	In der Regel halten die Massnahmen nichts anderes fest als die Anforderungen der geltenden Gesetzesgrundlagen an den zeitgemässen Wasserbau. Auf der hohen Flughöhe des GRP wurden stufengerechte Kosten-Nutzen-Abwägungen vorgenommen sowie diejenigen des Projekts GEKOBE übernommen. Die Massnahmen können erst in der Projektierungsphase genauer dimensioniert werden und mögliche Varianten einer detaillierteren Kosten-Nutzen-Abwägung unterworfen.	1
X1	46	U	<i>Bei der Behebung der [HWS-] Defizite ist von harten Uferverbauungen abzusehen und der Anwendung naturnaher Verfahren u.U. mit Ausweitung des minimalen Gewässerraums Vorrang zu geben</i>	Während der Projektierung der Massnahmen werden diese zu dem dann gelgenden Stand der Technik ausgearbeitet. Um die ökologischen Ziele des GRP zu erreichen, werden wo immer möglich naturnahe Verfahren bevorzugt. Das Massnahmenblatt wird mit einem Vermerk zu naturnahen Bauweisen ergänzt.	2
X1	47	C	<i>Zusatzausnahmen die über das gesetzliche Minimum hinausgehen, sollen von privaten Fördergeldern mitfinanziert werden (z.B. Stiftung für Prävention der GVB)</i>	Die genaue Finanzierung von einzelnen Massnahmen wird während der Ausführungsplanung ausgearbeitet. Hierbei wird auf alle möglichen Finanzierungsmöglichkeiten zurückgegriffen.	3
X1	48	O	<i>Zusatzausnahmen die über das gesetzliche Minimum hinausgehen, sollen von privaten Fördergeldern mitfinanziert werden (z.B. Stiftung für Prävention der GVB)</i>	Die genaue Finanzierung von einzelnen Massnahmen wird während der Ausführungsplanung ausgearbeitet. Hierbei wird auf alle möglichen Finanzierungsmöglichkeiten zurückgegriffen.	3
X1	49	G	<i>Es sollte im GRP in grundsätzlicher Form darauf eingegangen werden, wie der Ersatz von Fruchtfolgefächern (FFF), die nach gesetzlichen Vorgaben ausgeglichen werden müssen, erfolgen soll.</i>	Der Ersatz der Fruchtfolgefächern kann nicht im GRP behandelt werden. Dies muss im Rahmen der grundeigentümerverbindlichen Umsetzung des Gewässerraums in der Ortsplanung der Gemeinden erfolgen. Es bestehen zu dieser Theematik nationale und kantonale Empfehlungen und Arbeitshilfen.	4
X1	50	W	<i>Wir stimmen dieser Systematik der Schutzziele zu. Insbesondere die Unterscheidung zwischen intensiven und extensiven LW Flächen erachten wir als sinnvoll. Hier ist zu klären, nach welchen Grundlagen diese Klassierung erfolgt.</i>	Die Klassifizierung der Schutzziele erfolgt nach der gängigen Praxis und folgt der Vollzugshilfe „Hochwasserschutz an Fließgewässern“ des BAFU (2001).	1

MN	ID	Nr.	Anliegen / Anträge	Antwort	Kat.
X1	51	W	<p>Rückhaltebecken</p> <p>Im Rahmen des Hochwasserschutzes ist die Festlegung von Rückhaltebecken unverzichtbar. Es ist auch verständlich, dass diese im Landwirtschaftsland vorgesehen werden. Es ist für uns aber zentral, dass bei der Festlegung der Gebiete auch die Eignung des Bodens für die Produktion weitest möglich berücksichtigt wird. Zudem sind, wenn immer möglich, vorhandene topografische Potenziale zu nutzen und die betroffene Fläche möglichst gering zu halten. Auf Nutzungseinschränkungen in diesen Gebieten ist zu verzichten. Es ist richtig, dass Schäden im Falle einer Überflutung gedeckt werden. Es gilt jedoch insbesondere in der Kommunikation zu bedenken, dass ein Landwirt nicht für Entschädigungen arbeitet, sondern mit dem Ziel, Nahrungsmittel zu produzieren. Die Relativierung des Schadens aufgrund der möglichen Entschädigung ist respektlos gegenüber dem Bewirtschafter. Zudem gilt zu beachten, dass nicht nur unmittelbar auftretenden Schäden zu entschädigen sind, sondern auch Langzeitschäden, welche am Boden, bei regelmässiger Überflutung, nachweislich auftraten. Kapazität bestehender Bäche als Vorfluter Gemäss unserer Einschätzung wurde die Kapazität der bestehenden Zuflüsse zu wenig Berücksichtigt. Die angenommene Kapazität müsste entsprechend angepasst werden.</p>	<p>Die Retentionsbecken wurden im Hinblick auf eine maximale Wirkung konzipiert. Dies bedeutet, dass sowohl lokale wie auch regionale Hochwasserschutzdefizite mit den Retentionsbecken behoben oder verringert werden können. Bei der Konzeption wurde auf die topografischen Begebenheiten Rücksicht genommen, um möglichst wenig Fläche zu beanspruchen. Die Topografie ist für die Machbarkeit eines Beckens der wichtigste Faktor.</p> <p>Bei der Projektierung und Umsetzung der Becken finden erneut Mitwirkungsverfahren statt, bei welchem Entschädigungsfragen und die Lage von Produktionsflächen geklärt werden können.</p> <p>Die Kapazitäten der Zuflüsse wurden z.T. mittels Querprofilen ermittelt, die Kapazität von kleinen Zuflüssen ist mehrheitlich unbekannt. Als Datengrundlage dient hier das iHWSK.</p>	2 / 3

4.4.2 X2 Gewässerunterhalt

MN	ID	Nr.	Anliegen / Anträge	Antwort	Kat.
X2	52	A	<p>Wir verweisen auf die gemeinsame Stellungnahme. Wanderkorridore sind nicht durchgehend einzuplanen, da das Einzugsgebiet der Urtenen bereits heute über ein beträchtliches Wegenetz verfügt.</p>	<p>Die Wegnetze für Wanderer und Radfahrer wurden im iHWSK in die Planung mitbezogen, sind aber nicht Gegenstand eines Gewässerrichtplans. Sie müssen in einem anderen Verfahren raumplanerisch festgelegt werden.</p> <p>Mit ökologischen Wanderkorridoren sind im GRP in erster Linie durchgehend naturnahe Uferstreifen gemeint, welche es den Tieren und Pflanzen ermöglichen, sich entlang der Gewässer fortzubewegen bzw. sich zu verbreiten. Um künftig Missverständnissen vorzubeugen wird der Ausdruck "ökologischer Wanderkorridor" durch "ökologischer Vernetzungskorridor" ersetzt.</p>	1
X2	53	U	<p>Wir begrüssen es, dass das Gewässernetz als ökologischer Wanderkorridor und als Vernetzungselement von Wasser und Land gefördert wird. Die in dieser Massnahme ausgewiesenen Defizite betreffend Ufervegetation sind zwingend zu beheben. Es ist sicherzustellen, dass dies bei der Erarbeitung von Unterhalts- und Pflegeplänen umfassend berücksichtigt und anschliessend auch umgesetzt wird.</p>	<p>Die Eingabe wird zuhanden der weiteren Projektbearbeitung zur Kenntnis genommen.</p>	3

MN	ID	Nr.	Anliegen / Anträge	Antwort	Kat.
X2	54	V	<p>Bitte auch berücksichtigen, dass die Wasservegetation einen wichtigen Lebensraum für Jungfische und aquatische Wirbellose darstellt. Beim mehrmaligen Mähen pro Saison - wie dies in der Vergangenheit praktiziert wurde - wird die gesamte Biozönose jedes Mal vollständig zerstört. Das Durchflussprofil muss genügend gross ausgebildet sein, damit der Hochwasserabfluss auch mit Wasservegetation gewährleistet werden kann.</p> <p>Antrag: Auf das Mähen der Wasservegetation ist zu verzichten.</p>	<p>Konkrete Massnahmen wie die Gewässerunterhaltsziele erreicht werden sollen, werden in einem Unterhalts- und Pflegekonzept ausgearbeitet. Eine minimale Wasservegetation ist bezüglich Hochwasserschutz unbedenklich. Bei starkem Pflanzenwachstum sind regelmässige Unterhalts- und Pflegeeingriffe jedoch unerlässlich, um ein komplettes Zuwachsen des Gerinnes zu vermeiden. Diese sollen aber möglichst schonend für die Gewässerlebewesen ausgeführt werden.</p>	3
X2	55	C	<p>Zustimmung zu Abs 1.</p> <p>Zu Abs. 2: Beispielsweise ist ein durchgehender Wanderkorridor nicht überall sinnvoll und nötig. Der tatsächliche Nutzen muss in einem vertretbaren Verhältnis zu den anfallenden Kosten stehen.</p>	<p>Die Vernetzung von Lebensräumen im intensiv genutzten Gebiet inner- und außerhalb der Siedlungen ist ein gesetzlicher Auftrag gemäss Natur- und Heimatschutzgesetz. Das Gewässernetz ist in einer landwirtschaftlich geprägten Landschaft ohne viele andere natürliche Kleinstrukturen das wichtigste Verbreitungselement für Tiere und Pflanzen. Die übergeordnete Zielsetzung des GRP - die Verbreitungsfunktion entlang der Gewässer möglichst durchgehend zu fördern - ist deshalb richtig und sinnvoll.</p> <p>Die Zielsetzung und die Verhältnismässigkeit von konkreten Massnahmen werden selbstverständlich im Rahmen der jeweiligen Ausführungsplanung noch einmal vertieft betrachtet. Dabei werden auch lokale Besonderheiten mitberücksichtigt.</p>	1
X2	56	D	<p>Gegen eine ökologische Aufwertung der Ufervegetation hat der Gemeinderat grundsätzlich nichts einzuwenden. Nach seinem Dafürhalten widersprechen sich aber die Massnahmen: Einerseits soll die Bevölkerung entlang der Gewässer wandern können und andererseits soll der regional beheimatenen, standortgerechten Tier- und Pflanzenwelt das Überleben langfristig gewährleistet werden können. Hier besteht Klärungsbedarf.</p>	siehe Antwort zu Eingabe 52	1
X2	57	E	<p>Die Zufahrten zum Unterhalt der Gewässer sind zu gewährleisten. Jedoch müssen nicht überall explizit für den Unterhalt Wege realisiert werden. Es sollen teilweise unberührte Gebiete beibehalten werden (Ökologie, Ruhe, Erholung der Flora und Fauna). Außerdem wird die Landwirtschaft weiter eingeschränkt</p>	<p>Die Eingabe wird zuhanden der weiteren Projektbearbeitung zur Kenntnis genommen. Wichtig ist es, dass bei der Ausführungsplanung darauf geachtet wird, dass der Zugang für die erforderlichen Unterhalts- und Pflegemassnahmen gewährleistet ist.</p>	3
X2	58	F	<ul style="list-style-type: none">- Kann der Gewässerunterhalt wie bisher durch die Gemeinde ausgeführt werden?- Die Umweltgruppe Hindelbank UGH hat ein Pflegekonzept ausgearbeitet. Wird dieses eingehalten und weitergeführt wenn Gewässerunterhalt durch Verband?- Flexibilität bei Gewässerunterhalt durch Verband?- Wanderkorridore nicht durchgehend!	<p>Die Aufgabenteilung Verband/Gemeinden bezüglich Gewässerunterhalt ist bei der Verbandsgründung genau zu klären. Es ist durchaus denkbar, dass der Gewässerunterhalt weiterhin durch die Gemeinden ausgeführt wird.</p> <p>Bestehende Pflegekonzepte werden bei der Erarbeitung des Unterhalts- und Pflegekonzept soweit wie möglich berücksichtigt.</p> <p>Wanderkorridore: siehe Antwort zu Eingabe 55</p>	3
X2	59	G	<p>Ist der zukünftige Verband vollständig für den Unterhalt der regional relevanten Gewässer zuständig oder ist eine Aufgabenteilung mit den Gemeinden vorgesehen?</p>	<p>Die Aufgabenteilung Verband/Gemeinden bezüglich Gewässerunterhalt ist bei der Verbandsgründung genau zu klären. Es ist durchaus denkbar, dass der Gewässerunterhalt weiterhin durch die Gemeinden ausgeführt wird.</p>	1

MN	ID	Nr.	Anliegen / Anträge	Antwort	Kat.
X2	60	H	<p>In der Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben, insbesondere GSchV Art. 41, ist die explizit zugelassene Verhältnismässigkeit nicht berücksichtigt.</p> <p>Im Weiteren sind diverse Massnahmen übertrieben und nicht notwendig. Ein Wanderkorridor über die heute bestehenden Verhältnisse ist weder gewünscht noch erforderlich.</p> <p>Die Folgekosten im Perimeter der Urtenen, welche den Gemeinden zusätzlich entstehen und nicht über den möglichen Wasserbauverband gedeckt sind, sind in keiner Weise berücksichtigt (z.B. Landwirtschaft, Littering, erhöhtes Verkehrsaufkommen etc.).</p>	<p>Verhältnismässigkeit:</p> <p>Die bisherige Planung erfolgte gemäss den geltenden gesetzlichen Vorgaben, sowie den gültigen Richtlinien und Empfehlungen.</p> <p>Der GRP zeigt auf, wie im Einzugsgebiet der Urtenen die Ziele der geltenden Gesetzgebung erreicht werden sollen und wie die Abstimmung der wasserbaulichen Massnahmen auf andere raumwirksame Tätigkeiten erfolgen soll. Der Raumbedarf und die grundsätzliche Machbarkeit der Massnahmen müssen auf einer hohen Flugebene bestimmt sein. Die Zielsetzung und die Verhältnismässigkeit von konkreten Massnahmen werden selbstverständlich im Rahmen der jeweiligen Ausführungsplanung noch einmal vertieft betrachtet.</p> <p>Wanderkorridore: siehe Antworten zu den Eingaben 52 und 55</p> <p>Folgekosten:</p> <p>Bei den Kostenangaben handelt es sich um eine grobe Angabe der Kosten für die Umsetzung der vorgesehenen Massnahmen. Präzisere Angaben zu Folgekosten können auf der Flughöhe eines GRP nicht gemacht werden. Diese müssen im Rahmen der nächsten Planungsschritte genauer geprüft werden.</p>	1 / 3
X2	61	K	Wanderkorridore für Fauna und Flora, nicht Freizeit - Abfluss muss gewährleistet sein (keine Biberdämme etc.)	Wanderkorridore: siehe Antwort zu Eingabe 52 Die Abflusskapazität der Gerinne wird durch einen standortgerechten Gewässerunterhalt gewährleistet.	1 / 2
X2	62	L	<p>Mit der Regionalisierung des Unterhaltes ist eine Professionalisierung des Unterhaltes voraus zu setzen. Der Unterhalt und die Pflege der Gewässer und Uferbereiche hat fachgerecht zu erfolgen. Insbesondere ist darauf zu achten, dass das Seewasser optimal abfließen kann und kein Rückstau erfolgt, der zu einem höheren Seespiegel führen könnte.</p>	Konkrete Massnahmen wie die Gewässerunterhaltsziele erreicht werden sollen werden in einem Unterhalts- und Pflegekonzept ausgearbeitet. Dieses dient explizit auch zur Sicherstellung des Hochwasserschutzes.	3
X2	63	O	Beispielsweise ist ein durchgehender Wanderkorridor nicht überall sinnvoll und nötig. Der tatsächliche Nutzen muss in einem vertretbaren Verhältnis zu den anfallenden Kosten stehen.	siehe Antworten zu den Eingaben 52 und 55	1
X2	64	W	<p>Der Gewässerunterhalt hat primär das Funktionieren des Gewässersystems und der Schutzfunktionen vor Überflutung sicher zu stellen. Überlegungen der Ökologie und der Vernetzungssystematik können berücksichtigt werden, sind aber in jedem Fall geringer zu gewichten als die primären Aufgaben.</p> <p>Die Festlegung und Sicherung des Gewässernetzes als „Wanderkorridor“ ist nicht Bestandteil des GRP und somit auch nicht des Unterhaltskonzeptes. Überdies müsste der Korridor konsequenterweise auch im Siedlungs- und Industriegebiet vorgesehen werden, denn nur so sind effektive Korridore möglich.</p> <p>Es fällt auf, dass unter der zwar nicht abgeschlossenen Aufzählung der Schadpotenziale die landwirtschaftliche Produktion nicht aufgeführt ist; was Rückschlüsse auf deren Bedeutung für die Planenden zulässt.</p>	<p>Die Ziele und Massnahmen des GRP richten sich nach den geltenden gesetzlichen Vorgaben, sowie den gültigen Richtlinien und Empfehlungen.</p> <p>Wanderkorridore: siehe Antworten zu den Eingaben 52 und 55</p> <p>Die Hochwasserschutzziele wurden anhand der gesetzlichen Grundlagen sowie Richtlinien und Empfehlungen definiert. Die Flächen mit intensiver landwirtschaftlicher Nutzung sollen vor einem HQ20 geschützt werden (extensiv: HQ5). Das Schadenspotential der landwirtschaftlichen Produktion wird bei der Planung also explizit berücksichtigt.</p> <p>Die landwirtschaftliche Produktion wird unter der nicht abgeschlossenen Aufzählung der Schadpotenziale im Massnahmenblatt X2 Gewässerunterhalt ergänzt.</p>	1 / 2

4.4.3 X3 Fischdurchgängigkeit

MN	ID	Nr.	Anliegen / Anträge	Antwort	Kat.
X3	65	Q	<p>Gemeinsame Stellungnahme der Gemeinderäte: 5. Ökologie und Fischdurchgängigkeit Die Massnahmen zur ökologischen Aufwertung und bezüglich der Fischdurchgängigkeit sollen insbesondere in Seitenbächen der Urtenen mit Augenmass und mit Blick auf die Kosten geplant und umgesetzt werden.</p>	<p>Die Wiederherstellung der Fischgängigkeit ist ein gesetzlicher Auftrag gemäss Gewässerschutzgesetz und als übergeordnete Massnahme im Grundsatz für das ganze Einzugsgebiet gültig. Die grösseren Seitengewässer der Urtenen sind wichtige Lebens- und Rückzugsräume für Fische. Die Wiederanbindung dieser Gewässerabschnitte an die Urtenen ist deshalb sinnvoll und soll wo möglich auch umgesetzt werden. Die Zielsetzung und die Verhältnismässigkeit von konkreten Massnahmen werden selbstverständlich im Rahmen der jeweiligen Ausführungsplanung noch einmal vertieft betrachtet. Dabei werden weiterführende Konsequenzen und Kosten ebenso berücksichtigt wie der voraussichtliche Nutzen einer Massnahme.</p>	3
X3	66	A	<p>Wir verweisen auf die gemeinsame Stellungnahme. Die Massnahmen sollen vor allem in den Seitenbächen verhältnismässig und mit Blick auf die Kosten geplant und umgesetzt werden.</p>	<p>siehe Antwort zu Eingabe 65</p>	3
X3	67	B	<p>Das Vernetzungswerk Emme ist besondere Beachtung zu schenken, da es sich um ein künstliches Bauwerk handelt.</p>	<p>Beim Vernetzungswerk Emme ist bereits ein Sanierungsprojekt zur Wiederherstellung der Fischgängigkeit in Planung.</p>	1
X3	68	U	<p>Die Fischgängigkeit ist im gesamten Perimeter des GRP Urtenen sicherzustellen. Eine naturnahe Gestaltung der Uferbereiche bietet zudem Lebensraum für Jungfische und andere semiaquatische und aquatische Lebewesen.</p>	<p>Die Wiederherstellung der Fischgängigkeit und eine ökologische Aufwertung der Uferbereiche sind als übergeordnete Massnahmen im Grundsatz für das ganze Einzugsgebiet gültig und auch in den abschnittsbezogenen Massnahmenblättern vermerkt.</p>	2
X3	69	C	<p>Flächendeckender Aufwand ist zu gross</p>	<p>siehe Antwort zu Eingabe 65</p>	1
X3	70	O	<p>Flächendeckender Aufwand ist zu gross</p>	<p>siehe Antwort zu Eingabe 65</p>	1
X3	71	D	<p>Die Massnahmen sollten verhältnismässig und nicht nur aus ökologischer Sicht sinnvoll sein. Die Massnahmen werden für die Gemeinden bestimmt Unterhaltskosten zur Folge haben. Weder diese Kosten noch die Massnahmen sind aber klar definiert.</p>	<p>Der GRP zeigt auf, wie im Einzugsgebiet der Urtenen die Ziele der geltenden Gesetzgebung erreicht werden sollen und wie die Abstimmung der wasserbaulichen Massnahmen auf andere raumwirksame Tätigkeiten erfolgen soll. Der Raumbedarf und die grundsätzliche Machbarkeit der Massnahmen müssen auf einer hohen Flugebene bestimmt sein. Die Zielsetzung und die Verhältnismässigkeit von konkreten Massnahmen werden selbstverständlich im Rahmen der jeweiligen Ausführungsplanung noch einmal vertieft betrachtet.</p> <p>Bei den Kostenangaben handelt es sich um eine grobe Angabe der Kosten für die Umsetzung der vorgesehenen Massnahmen. Präzisere Angaben zu Folgekosten können auf der Flughöhe eines GRP nicht gemacht werden. Diese müssen im Rahmen der nächsten Planungsschritte genauer geprüft werden.</p>	3
X3	72	F	<ul style="list-style-type: none">- Verhältnismässigkeit wahren! Kosten/Nutzen- Keine luxuriösen Fischtreppen und Massnahmen- Nicht jeder Seitenbach muss fischgerecht ausgebaut werden.	<p>siehe Antwort zu Eingabe 65</p>	3
X3	73	M	<p>Es sollen aber praktikable und möglichst einfache Lösungen gesucht werden, nicht luxuriöse Fischtreppen u.ä.</p>	<p>siehe Antwort zu Eingabe 65</p>	3

MN	ID	Nr.	Anliegen / Anträge	Antwort	Kat.
X3	74	E	<p>Wie kann die Ausbreitung von möglichen Fischkrankheiten in obliegende Aufzuchtgewässer verhindert werden?</p> <p>Ev. Muss / darf aus Krankheitsgründen die Fischdurchlässigkeit nicht überall gewährleistet werden. Dieser Massnahme wird daher teilweise zugestimmt. Da wo es verhältnismässig und sinnvoll ist, soll die Fischdurchgängigkeit gewährleistet werden.</p>	<p>Die Wiederherstellung der Fischgängigkeit ist als übergeordnete Massnahme im Grundsatz für das ganze Einzugsgebiet gültig und sinnvoll. Die Zielsetzung und die Verhältnismässigkeit von konkreten Massnahmen werden selbstverständlich im Rahmen der jeweiligen Ausführungsplanung noch einmal vertieft betrachtet. Dabei werden auch lokale Besonderheiten wie Aufzuchtgewässer oder Ausbreitungsbarrieren für Fischkrankheiten mitberücksichtigt.</p>	3
X3	75	G	<p>Kann die Fischdurchgängigkeit vom Haupt- zu Seitengewässern auch geschlossen werden, wenn ein Krankheitsbefall festgestellt wird und verhindert werden soll, dass eine freie Durchwanderung, z.B. in Aufzuchtgewässer, stattfinden kann?</p>	<p>siehe Antwort zu Eingabe 74</p>	3
X3	76	H	<p>Wir teilen die Meinung nicht, dass sämtliche Seitengewässer eine Durchwanderung aller heimischen Fischarten zulassen muss. Dies entspricht auch nicht der natürlichen Beschaffenheit und einem allfällig ursprünglichen Lauf, welcher ohnehin nie erreicht werden kann.</p> <p>Im Widerspruch steht zudem die gemäss Bericht 1) attestierte Verschmutzung, welche ein Überleben der Fische und anderen Organismen kaum möglich macht. Eine natürliche Reinigung durch die Renaturierung ist wohl kaum möglich und entspricht höchstens einer Symptombekämpfung, wobei die Folgen einfach auf die lange Bank geschoben werden. Auch in Bezug auf die gesetzlichen Vorgaben wurde ein minimaler Spielraum nicht berücksichtigt oder in Aussicht gestellt.</p> <p>1) Mikroverunreinigungen in Bernischen Gewässern (Aqua & Gas No. 2, 2015) und Zustand der Fließ-Gewässer und Seen 2011 und 2012 Schwerpunkt Emmental und Oberaargau (AWA Dez. 2013)</p>	<p>Wiederherstellung der Fischgängigkeit: siehe Antwort zu Eingabe 65</p> <p>Die bestehende Gewässerverunreinigungen haben diverse Ursachen, welche z.T. auch ausserhalb des GRP behandelt werden:</p> <ul style="list-style-type: none">- Die ARA-Verbände Moossee-Urtenenbach und Region Fraubrunnen sind laufend daran den bestehenden Ausbaustandard der Abwasserreinigung auszubauen und zu verbessern um bspw. Mirkoverunreinigungen effizienter zu eliminieren.- Das ASTRA plant im Rahmen eines Unterhaltsprojekt neue Strassenabwasser-Behandlungsanlagen (SABA) für die Autobahn um den Schadstoffeintrag in das Gewässersystem zu vermindern.- Die Festlegung von Gewässerräumen gemäss GSchG/GSchV hilft diffuse Einträge von Schadstoffen aus der Landwirtschaft und anderen Quellen zu vermindern.- Eine Revitalisierung der Gewässer erhöht die Selbsteinigungskraft.	1 / 3
X3	77	K	(stimmen dieser Massnahme nicht zu) insbesondere wegen Einbezug Seitenbäche	<p>siehe Antwort zu Eingabe 65</p>	1
X3	78	W	<p>Wir sind nicht generell dagegen, es muss aber eine Interessenabwägung stattfinden. Einer absoluten Priorisierung dieses Ziels kann nicht zugestimmt werden.</p>	<p>siehe Antwort zu Eingabe 65</p>	1

4.4.4 X4 Artenschutz und -förderung

MN	ID	Nr.	Anliegen / Anträge	Antwort	Kat.
X4	79	U	<p>Die Formulierung unter Ziele & Beschreibung: "Dabei werden ihre natürlichen Fortpflanzungs-, Entwicklungs- und Ausbreitungsmöglichkeiten berücksichtigt" ist zu ändern in: "Dabei werden ihre natürlichen Fortpflanzungs-, Entwicklungs- und Ausbreitungsmöglichkeiten sichergestellt."</p> <p>Die Revitalisierung weiterer Flussabschnitte der Urtenen ist als zusätzlicher Punkt in dieser Massnahme zu ergänzen und explizit aufzuführen.</p>	Das Massnahmenblatt wird mit den vorgeschlagenen Formulierungen ergänzt.	2
X4	80	E	<p>Schutz- und Fördermassnahmen sollten auf einzelnen Flächen entlang der Gewässer möglich sein.</p> <p>Beispiel: Moorbläuling entlang der Urtenen.</p>	<p>Diese Meinung wird grundsätzlich geteilt.</p> <p>Der GRP ist ein Planungs- und Koordinationsinstrument auf einer hohen Flugebene. Die in der Planung berücksichtigten gewässerbezogenen Schutz- und Fördermassnahmen finden grundsätzlich im gesetzlich vorgegebenen minimalen Gewässerraum Platz. Auf weitere Freihaltezonen aus ökologischen Gründen wird im GRP verzichtet. Selbstverständlich ist es bei der weiteren Planung konkreter Massnahmen möglich, dass einzelne zusätzliche Flächen entlang der Urtenen für weitere Artenförderungsmassnahmen (auch für Arten mit weniger starkem Bezug zum Gewässer) beansprucht werden können.</p>	3
X4	81	S	Eine ökologische Aufwertung durch gezielte Förderung einzelner Tier- und Pflanzenarten wird begrüßt, solange nicht massiv Kulturland verloren geht	<p>Bei der Ausarbeitung des GRP wurde versucht mit minimalem Flächenbedarf eine maximale Wirkung zu erzielen. Ökologische Aufwertungsmassnahmen finden grundsätzlich im gesetzlich vorgegebenen minimalen Gewässerraum Platz und benötigen kein zusätzliches Kulturland.</p> <p>Die Zielsetzung und die Verhältnismässigkeit von konkreten Massnahmen werden selbstverständlich im Rahmen der jeweiligen Ausführungsplanung noch einmal vertieft betrachtet.</p>	2
X4	82	F	Neophytenbekämpfung berücksichtigen	siehe Massnahme X6: Invasive Neophyten	2
X4	83	G	Neophyten sind konsequent zu bekämpfen.	siehe Massnahme X6: Invasive Neophyten	2
X4	84	H	<p>Der Artenschutz für bereits vorhandene Tier- und Pflanzenarten soll zwar gewährleistet, jedoch nicht weiter ausgebreitet oder entwickelt werden. Über weiterführende Konsequenzen und Kosten für die Landwirtschaft, Verkehr, Bevölkerung, Grundbesitzer etc. wird konsequent geschwiegen. Auch hier wird eine minimale gesetzliche und sinnvolle Umsetzung durch eine ideologische Vollvariante überdeckt.</p>	<p>Das Gewässersystem der Urtenen weist im heutigen Zustand riesige ökologische Defizite auf. Der GRP zeigt auf, wie im Einzugsgebiet der Urtenen die Ziele der geltenden Gesetzgebung erreicht werden sollen und wie die Abstimmung der wasserbaulichen Massnahmen auf andere raumwirksame Tätigkeiten erfolgen soll. Ökologische Aufwertungsmassnahmen finden grundsätzlich im gesetzlich vorgegebenem minimalen Gewässerraum Platz und benötigen keine zusätzlichen Flächen. Die Zielsetzung und die Verhältnismässigkeit von konkreten Massnahmen werden selbstverständlich im Rahmen der jeweiligen Ausführungsplanung noch einmal vertieft betrachtet. Dabei werden weiterführende Konsequenzen und Kosten ebenso berücksichtigt wie der voraussichtliche Nutzen einer Massnahme.</p> <p>Bei den Kostenangaben handelt es sich um eine grobe Angabe der Kosten für die Umsetzung der vorgesehenen Massnahmen. Präzisere Angaben zu Folgekosten können auf der Flughöhe eines GRP nicht gemacht werden. Diese müssen im Rahmen der nächsten Planungsschritte genauer geprüft werden.</p>	1

MN	ID	Nr.	Anliegen / Anträge	Antwort	Kat.
X4	85	K	<i>nur entlang der Urtenen (keine Seitengewässer)</i>	Der GRP Urtenen betrachtet explizit alle regional relevanten Gewässer im Einzugsgebiet der Urtenen. Die Seitengewässer der Urtenen erfüllen genauso wichtige Funktionen als Lebensräume und ökologische Vernetzungselemente wie die Urtenen selbst. Massnahmen zur Förderung und zum Schutz von einheimischen Arten sind deshalb auch hier sinnvoll und erwünscht.	4
X4	86	O	<i>Die Vorgaben der Verhältnismässigkeit sind auch hier anzupassen.</i>	Das Gewässersystem der Urtenen weist im heutigen Zustand riesige ökologische Defizite auf. Bei der Ausarbeitung des GRP wurde versucht mit minimalem Flächenbedarf eine maximale Wirkung zu erzielen. Die ökologischen Massnahmen finden grundsätzlich im gesetzlich vorgegebenen minimalen Gewässerraum Platz und benötigen keine zusätzlichen Flächen. Die Zielsetzung und die Verhältnismässigkeit von konkreten Massnahmen werden selbstverständlich im Rahmen der jeweiligen Ausführungsplanung noch einmal vertieft betrachtet.	2
X4	87	W	<i>Wir stimmen zu, dass Anstrengungen zum Erhalt der Artenvielfalt sinnvoll und notwendig sind. Es darf aber auch hier keine absolute Priorisierung stattfinden. Zielkonflikte müssen im Sinne der übergeordneten Ziele des Projektes gelöst werden. Eine Förderung erachten wir nur dort als sinnvoll, wo übergeordnete Interessen nicht verletzt werden.</i>	Der GRP ist explizit ein Planungs- und Koordinationsinstrument, welches die unterschiedlichen Interessen und Flächenansprüche bereits auf einer hohen Flugebene aufeinander abstimmt und damit Zielkonflikte möglichst verhindert. Die vorgesehenen Massnahmen zum Schutz der Artenvielfalt finden grundsätzlich im gesetzlich vorgegebenen minimalen Gewässerraum Platz und können vielfach in Synergie mit anderen Massnahmen (z.B. Hochwasserschutz) umgesetzt werden. Falls angezeigt, wird in den weiteren Planungsschritten konkreter Massnahmen selbstverständlich eine detailliertere Interessensabwägung durchgeführt.	2
X4	88	W	<i>Neben dem Artenschutz ist zwingend der Umgang mit Ortfremder Vegetation, den invasiven Neophyten zu klären.</i>	siehe Massnahme X6: Invasive Neophyten	2

4.4.5 X5 Standortgerechte Ufervegetation

MN	ID	Nr.	Anliegen / Anträge	Antwort	Kat.
X5	89	U	<i>Eine artenreiche, vielfältig strukturierte Uferbestockung mit einheimischen, standorttypischen und ökologisch wertvollen Bachgehölzen ist zu begrüßen. Diese hat im Wechsel mit offenen, besonnten Bereichen zu erfolgen, insbesondere an Standorten mit anderen, wertvollen Lebensräumen (-> Moorbläulung). Es ist sicherzustellen, dass dies bei der Umsetzung von Unterhalts- und Pflegearbeiten umfassend berücksichtigt und korrekt ausgeführt wird.</i>	Die Eingabe wird zuhanden der weiteren Projektbearbeitung zur Kenntnis genommen. Konkretere Angaben zur Ausgestaltung der Ufervegetation und zur Pflege werden in einem Förderungskonzept Ufervegetation sowie in einem Unterhalts- und Pflegekonzept (siehe Massnahmenblatt X2) ausgearbeitet.	3
X5	90	V	<i>Die Ufervegetation ist ein wichtiges Element zur (auch lokalen und kleinräumigen) Beschattung des Gewässers. Im Hinblick auf die Klimaerwärmung wird dieser Aspekt in Zukunft noch stark an Bedeutung gewinnen. Grossflächiges Roden der Uferbestockung darf deshalb nicht mehr vorkommen. Antrag: Bei der Pflege der Ufervegetation ist darauf zu achten, dass abschnittsweise eine Bestockung erhalten bleibt oder wo diese fehlt, gefördert wird (Massnahmenblatt X5).</i>	Die Eingabe wird zuhanden der weiteren Projektbearbeitung zur Kenntnis genommen. Konkretere Angaben zur Ausgestaltung der Ufervegetation und zur Pflege werden in einem Förderungskonzept Ufervegetation sowie in einem Unterhalts- und Pflegekonzept (siehe Massnahmenblatt X2) ausgearbeitet.	3

MN	ID	Nr.	Anliegen / Anträge	Antwort	Kat.
X5	91	C	<i>Diese Vorgaben sind nicht verhältnismässig. Der tatsächliche Handlungsbedarf bei den vorgesehenen ökologischen Massnahmen ist deshalb zu überprüfen.</i>	<p>Die Förderung einer standortgerechten Ufervegetation ist ein gesetzlicher Auftrag u.a. gemäss Natur- und Heimatschutzgesetz oder Gewässerschutzgesetz. Bei der Ausarbeitung des GRP wurde versucht mit minimalem Flächenbedarf eine maximale Wirkung zu erzielen. Die ökologischen Massnahmen finden grundsätzlich im gesetzlich vorgegebenen minimalen Gewässerraum Platz und benötigen keine zusätzlichen Flächen.</p> <p>Die Zielsetzung und die Verhältnismässigkeit von konkreten Massnahmen werden selbstverständlich im Rahmen der jeweiligen Ausführungsplanung noch einmal vertieft betrachtet.</p>	1
X5	92	D	<i>Der Gemeinderat befürwortet eine vielfältige Ufervegetation, bekundet jedoch Mühe mit dem Ausbau des Wanderwegnetzes entlang der Ufer.</i>	siehe Antwort zu Eingabe 52	1
X5	93	E	<i>Die Neophyten sollten möglichst eliminiert werden.</i>	siehe Massnahme X6: Invasive Neophyten	2
X5	94	F	<i>- Breite minimal halten, Kulturlandverschleiss - Wanderkorridore nicht durchgehend</i>	<p>Die im GRP dargestellten Gewässerraumbreiten entsprechen den minimalen Anforderungen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen.</p> <p>Wanderkorridore: siehe Antworten zu den Eingaben 52 und 55</p>	1
X5	95	H	<i>Wie bereits unter X2 erwähnt ist ein Wanderkorridor über die bestehenden Verhältnisse nicht gewünscht oder erforderlich. Die möglichen minimalen Verhältnisse sowie die Verhältnismässigkeit gem. GSchV sind nicht berücksichtigt. Im Gegenzug wird eine nicht realistische überteuerte Lösung ohne Absprache mit den Betroffenen veranschlagt.</i>	siehe Antworten zu den Eingaben 52 und 55	1
X5	96	K	<i>nur entlang der Urtenen (keine Seitengewässer)</i>	<p>Der GRP Urtenen betrachtet explizit alle regional relevanten Gewässer im Einzugsgebiet der Urtenen. Die Seitengewässer der Urtenen erfüllen genauso wichtige Funktionen als Lebensraum und Vernetzungselemente wie die Urtenen selbst. Eine standortgerechte, vielfältige Ufervegetation ist deshalb auch hier sinnvoll und erwünscht.</p>	4
X5	97	O	<i>Diese Vorgaben sind nicht verhältnismässig. Der tatsächliche Handlungsbedarf bei den vorgesehenen ökologischen Massnahmen ist deshalb zu überprüfen.</i>	<p>Das Gewässersystem der Urtenen weist im heutigen Zustand riesige ökologische Defizite auf. Die im Gewässerrichtplan vorgeschlagenen Massnahmen zielen auf eine Aufwertung des gesamten Gewässersystems mit möglichst geringem Flächenbedarf. Ökologische Aufwertungsmassnahmen finden grundsätzlich im gesetzlich vorgegebenen minimalen Gewässerraum Platz und benötigen keine zusätzlichen Flächen.</p> <p>Die Zielsetzung und die Verhältnismässigkeit von konkreten Massnahmen werden selbstverständlich im Rahmen der jeweiligen Ausführungsplanung noch einmal vertieft betrachtet.</p>	1
X5	98	W	<i>Wir sind nicht grundsätzlich dagegen, dass die Ufervegetation die aufgeführten Aufgaben haben kann und entsprechend realisiert wird. Wir akzeptieren jedoch keinesfalls, wenn dies, gemäss Beschrieb oben, „soweit als möglich“ nur die Teilstrecken im Landwirtschaftsland betrifft. Es müssen ebenso im Siedlungsgebiet Anstrengungen in diese Richtung sichtbar sein. Es besteht die Gefahr einer einseitigen Belastung und nicht Berücksichtigung der Interessen der landwirtschaftlichen Produktion.</i>	<p>Die Förderung einer standortgerechten, vielfältigen Ufervegetation ist als übergeordnete Massnahme im Grundsatz für das ganze Einzugsgebiet gültig und nicht auf das Landwirtschaftsland begrenzt.</p>	2

4.4.6 X6 Invasive Neophyten

MN	ID	Nr.	Anliegen / Anträge	Antwort	Kat.
X6	99	U	<p>Massnahme X6 Neophyten: Eine Massnahme zu invasiven Neophyten ist zwingend erforderlich. Der Unterhalt entlang der Urtenen in den letzten Jahren war in dieser Hinsicht völlig unzureichend und hat zu einer unkontrollierten Ausbreitung invasiver Neophyten wie z.B. des drüsigen Springkrauts geführt. Dadurch werden auch Schutzgebiete im Unterlauf der Urtenen wie der Ämmeschache-Urtenensumpf massiv beeinträchtigt. Die Massnahme ist bereits im Titel mit "Invasive Neophyten" zu bezeichnen. Auch unter Defizit sind explizit die "invasiven Neophyten" zu nennen.</p>	<p>Die Eingabe wird zuhanden der weiteren Projektbearbeitung zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die vorgeschlagene Änderung der Bezeichnung „Invasive Neophyten“ wird übernommen.</p>	2

4.4.7 Y1 Organisation

MN	ID	Nr.	Anliegen / Anträge	Antwort	Kat.
Y1	100	Q	<p>Gemeinsame Stellungnahme der Gemeinderäte: 1. Geplanter Gemeindeverband Lebensraum Urtenen: Der GRP bezeichnet die „regional relevanten Gewässer“, für die künftig eine einzige Trägerschaft die Wasserbaupflicht übernimmt. Die übrigen Gewässer haben keine regionale Bedeutung und verbleiben wie bisher in der Wasserbaupflicht der Gemeinden. Grundsätzlich ist es unbestritten, dass eine gemeinsame Trägerschaft der Gemeinden für die zukünftigen wasserbaulichen Aufgaben zu beauftragen ist. Der neue Verband soll einen koordinierten und kosteneffizienten Massnahmenvollzug gemäss Zielen und Grundsätzen des GRP Urtenen sicherstellen. Als Trägerschaft wird nur der Lebensraum Urtenen (LRU) erwähnt, obwohl diese noch nicht festgelegt bzw. gesichert ist. Wir wünschen hier eine neutrale Formulierung, welche auch die Beibehaltung der bisherigen bewährten Wasserbauverbände vollumfänglich offenlässt. Betreffend einer gemeinsamen Trägerschaft der Gemeinden für die zukünftigen wasserbaulichen Aufgaben gibt es noch Klärungsbedarf.</p>	<p>Der GRP fordert, dass ein einziger Verband die wasserbaulichen Massnahmen der regional relevanten Gewässer übernimmt. Der LRU würde diese Forderung erfüllen, wie das in den Bemerkungen des Massnahmenblattes aufgeführt ist. Aus Sicht des GRP kann die Wasserbaupflicht aber auch von einem anderen Verband übernommen werden, sofern dieser alle Gemeinden des Einzugsgebiets umfasst. Wenn das der bisherige Wasserbauverband sein soll, so müsste dieser also um die übrigen Gemeinden des Einzugsgebiets erweitert werden. Die Formulierungen des GRP sind neutral gehalten und beschränken sich nicht auf den LRU. Es ist letztlich Sache der Gemeinden, den LRU oder einen anderen Verband zu gründen, oder den bestehenden Wasserbauverband zu erweitern und zu reformieren.</p>	1
Y1	101	M	<p>Es wird nur eine Trägerschaft erwähnt (LRU). Diese ist aber noch nicht festgelegt/gesichert. Es wird eine neutrale Formulierung gewünscht, welche auch die Beibehaltung der bisherigen bewährten Wasserbauverbände offenlässt.</p>	<p>siehe Antwort zu Eingabe 100</p>	1
Y1	102	C	<p>Ob zwischen den drei Verbänden (Wasserbauverband Urtenenbach, Gemeindeverband ÄRA Moossee-Urtenenbach, Gemeindeverband ÄRA Fraubrunnen) ein neuer Verband entsteht, muss bis zum Entscheid durch die betroffenen Verbände und Gemeinden weiterhin offen bleiben.</p>	<p>siehe Antwort zu Eingabe 100</p>	1
Y1	103	O	<p>Ob zwischen den drei Verbänden (Wasserbauverband Urtenenbach, Gemeindeverband ÄRA Moossee-Urtenenbach, Gemeindeverband ÄRA Fraubrunnen) ein neuer Verband entsteht, muss bis zum Entscheid durch die betroffenen Verbände und Gemeinden weiterhin offen bleiben.</p>	<p>siehe Antwort zu Eingabe 100</p>	1

MN	ID	Nr.	Anliegen / Anträge	Antwort	Kat.
Y1	104	Q	<p>Gemeinsame Stellungnahme der Gemeinderäte: 2. Mitspracherecht der Gemeinden Die Gemeinden erwarten, dass sie vor der Umsetzung der jeweiligen im Richtplan vorgesehenen Massnahmen rechtzeitig informiert werden und wünschen, dass sie vor der Detailplanung bzw. Detailumsetzung ein Mitspracherecht haben. Auch sollen bereits heute die aus Sicht der Gemeinden überdimensionierten Massnahmen vor der Aufnahme in den behördlichen Richtplan nochmals mit den betroffenen Gemeinden detailliert besprochen werden.</p>	<p>Die Umsetzung der Projekte erfolgt gemäss „normalem“ Verfahren mit Mitwirkung. Eine Mitsprache der Gemeinden und betroffenen Anwohner ist im Bauprojekt vorgesehen.</p> <p>Mitspracherecht der Gemeinden bei Umsetzung der Massnahmen des GRP durch den Verband: Es wird im GRP einen Hinweis eingefügt, dass bei der Ausführungsplanung nicht auf eine erneute Mitwirkung verzichtet werden kann.</p> <p>Die gemäss Mitwirkungseingaben noch zusätzlich nötigen oder gewünschten Absprachen, wurden im Rahmen der Gemeindegespräche 2016 erledigt (siehe Protokolle der Gemeindegespräche).</p>	3
Y1	105	F	<p>Der Richtplan sollte erst genehmigt werden, wenn der Wasserbauverband rechtmässig gegründet ist! Reihenfolge einhalten.</p> <p>- Organisation nach den Bedürfnissen gestalten</p>	<p>Der GRP beschreibt die Bedürfnisse betreffend Organisation im Einzugsgebiet und kommt zum Schluss, dass ein gemeinsamer Wasserbauverband aller Gemeinden im Einzugsgebiet nötig ist. Deshalb ist die Gründung des Wasserbauverbands eine der Massnahmen des GRP und es muss mit der Genehmigung des GRP nicht auf die Verbandsgründung gewartet werden.</p>	4
Y1	106	A	<p>Wir verweisen auf die gemeinsame Stellungnahme der Gemeinden im Einzugsgebiet der Urtenen.</p>	<p>Die Eingabe wird zur Kenntnis genommen.</p>	1
Y1	107	D	<p>Der Gemeinderat unterstützt die Verbandslösung nicht.</p>	<p>Protokoll des Gemeindegesprächs:</p> <p>Im Einzugsgebiet der Urtenen besteht die Situation, dass die obenliegenden Gemeinden Wasser „liefern“, welches bei den unterliegenden Gemeinden zu Hochwasserschutzproblemen führt. Dies ist z.B. beim Dorfbach Diemerswil / Münchenbuchsee der Fall. Zur Bewältigung des Problems ist ein Rückhaltebecken nötig, das je zur Hälfte auf den beiden Gemeinden liegt. Eine effiziente Ausarbeitung, Bewilligung und Umsetzung derartiger Massnahmen ist nur mit einem gemeinsamen Wasserbauverband möglich.</p> <p>Da der Bärenriedbach und der Dorfbach durch 2 Gemeinden fliessen, sind diese regional relevant, denn die Probleme in Münchenbuchsee können nicht alleine durch Münchenbuchsee gelöst werden</p> <p>Die anwesenden Vertreter von Diemerswil sagen zu, diesen Punkt gemeindeintern nochmals abzuklären.</p>	4
Y1	108	U	<p>Die Schaffung einer gemeindeübergreifenden Organisationsstruktur ist sinnvoll und zielführend. Die Umsetzung der Massnahmen des GRP muss jedoch unabhängig davon unmittelbar nach in Kraft treten des GRP angegangen werden und nicht erst nach Ablauf der eingeräumten Frist von 5 Jahren zur Verbandsgründung.</p>	<p>Massnahmen können bereits unter den bestehenden organisatorischen Begebenheiten umgesetzt werden.</p>	1
Y1	109	H	<p>Dies hat für den Perimeter der Urtenen bis heute bereits sehr gut funktioniert. Eine Erweiterung oder Konsolidierung der Verbände und Gemeinden wird im Sinne der Effizienzsteigerung und Synergienutzung grundsätzlich begrüßt. Dies darf jedoch nicht mit einem Wunschkonzert an nicht nachweislich notwendigen Massnahmen einhergehen und immense zusätzliche Kosten verursachen. Andere Varianten mit anderen Verbandsstrukturen (z.B. region- oder interessenbezogene Verbände) müssen zugelassen und in der Kompetenz der Gemeinden bleiben.</p>	<p>Massnahmen: In der Regel halten die Massnahmen nichts anderes fest als die Anforderungen der geltenden Gesetzesgrundlagen an den zeitgemässen Wasserbau.</p> <p>Verbandstruktur: siehe Antwort zu Eingabe 100</p>	1

MN	ID	Nr.	Anliegen / Anträge	Antwort	Kat.
Y1	110	K	siehe Mitwirkung REP	Im REP wurde die Befürchtung geäussert, dass durch den neuen Verband die Gemeinden weniger Mitspracherecht haben. Im neuen Verband werden die Gemeinden demokratisches Mitspracherecht haben. Das Mitspracherecht ändert sich im Vergleich zu heute nicht.	1
Y1	111	W	<i>Die grossflächige Planung und die Denkweise im Gesamtsystem erachten wir als zielführend. Es ist uns aber wichtig, dass die lokalen Interessen genügende Berücksichtigung finden.</i>	Der GRP ist ein Planungsinstrument mit einer relativ hohen Flughöhe. Dementsprechend wurden vor allem regionale, soweit möglich aber auch lokale Interessen abgewägt und im Sinne der besten Gesamtlösung Massnahmen vorgeschlagen. Bei der Ausführungsplanung der Massnahmen erfolgt ein verstärkter Einbezug der lokalen Aspekte gemäss üblichen Verfahren.	1 / 3

4.4.8 Y2 Gewässerraum

MN	ID	Nr.	Anliegen / Anträge	Antwort	Kat.
Y2	112	A	Wir lehnen diese Grundsätze und Ziele nur in Bezug auf das Bäriswilbächli ab.	Die offenen Fragen betreffend Bäriswilbächli wurden im Rahmen des Gemeindegesprächs und einer gemeinsamen Begehung geklärt (siehe Protokolle der Gemeindegespräche).	1
Y2	113	V	<i>Die Gewässerräume sind durch die Gemeinden zwingend festzulegen. Die vorgeschlagenen Breiten gemäss Massnahmenblatt Y2 erachten wir als absolutes Minimum.</i>	Die Eingabe wird zur Kenntnis genommen. Die Festlegung der Gewässerraumbreiten wurde auf der Basis der geltenden gesetzlichen Bestimmungen und kantonalen Arbeitshilfen vorgenommen. Die grundeigentümerverbindliche Ausscheidung der Gewässerräume durch die Gemeinden muss bis 2018 ebenfalls nach den geltenden gesetzlichen Vorgaben erfolgen.	1
Y2	114	C	<i>Ein allfälliger Verlust von Kultur- und Fruchfolgeflächen in der Landwirtschaft ist möglichst zu vermeiden und in der Planung zu berücksichtigen. In Spezial- oder Härtefällen müssen Ausnahmen von den Gemeinden gemacht werden können.</i>	siehe Antwort zu Eingabe 115	1
Y2	115	E	<i>Die Gewässerräume im Bericht der Gemeinde Fraubrunnen sind grosszügig. Die Raumbreiten haben einen wesentlichen Einfluss auf die Landwirtschaftsflächen. Zudem stellt sich die Frage nach der Fruchfolgefläche, welche mit dem minimalen Gewässerraumbreiten tangiert sind.</i>	Fruchfolgeflächen werden im GRP nicht explizit berücksichtigt, da die dargestellten Gewässerräume nur orientierenden Charakter haben. Im Rahmen einer Gesamtschau über das ganze Einzugsgebiet wurden zweckmässige, minimale Gewässerraumbreiten gemäss geltender Gesetzgebung ermittelt. Diese dienen den Gemeinden als Basis für die grundeigentümerverbindliche Festlegung der Gewässerräume in der baurechtlichen Grundordnung. Dabei haben die Gemeinden in Spezialfällen einen gewissen gesetzlichen Spielraum (siehe „Arbeitshilfe Gewässerraum“ Kt. Bern). Wie der definitive Flächenbedarf aussieht kann deshalb erst mit der grundeigentümerverbindlichen Festlegung der Gewässerräume durch die Gemeinden abgeschätzt werden. Gemäss gültigem Merkblatt des Bundes „Gewässerraum und Landwirtschaft“ müssen diejenigen Böden, die sich im Gewässerraum befinden und die weiterhin FFF-Qualität haben nicht ersetzt werden. Sie sind als Potenzialflächen weiterhin als FFF anrechenbar - jedoch dürfen sie nur noch extensiv bewirtschaftet werden. Effektive Verluste, z.B. durch Erosionsprozesse oder Wasserbauprojekte müssen	1

MN	ID	Nr.	Anliegen / Anträge	Antwort	Kat.
				hingegen kompensiert werden.	
Y2	116	S	<i>Die Gemeinden sollen den Gewässerraum autonom festlegen können, falls keine triftigen Gründe dagegen sprechen.</i>	siehe Antwort zu Eingabe 128	1
Y2	117	F	<p>- Grundeigentümerverbindliche Werkleitungen im Gewässerraum bekannt? Wer bezahlt die Verlegung solcher Werkleitungen?</p> <p>- Bezugsstellen für Wasser (Landwirtschaft/Feuerwehr) müssen definiert sein.</p>	<p>Werkleitungen wurden bisher nicht berücksichtigt. Die im GRP dargestellten Gewässerraumbreiten haben orientierenden Charakter. Diese dienen den Gemeinden als Basis für die grundeigentümerverbindliche Festlegung der Gewässerräume in der baurechtlichen Grundordnung. Die Kostenübernahme für das Verlegen von Werkleitungen muss im Rahmen der Ausführungsprojekte geklärt werden. Üblicherweise tragen Verursacher und Eigentümer gemäss einem zu erarbeitenden Kostenteiler gemeinsam die Kosten.</p> <p>Die aktiven Bezugsstellen für Löschwasser der Feuerwehr haben Bestandesgarantie. Die betroffenen Massnahmenblätter werden entsprechend mit einem Hinweis ergänzt.</p> <p>Bezugspunkte für die landwirtschaftliche Bewässerung müssen auf Stufe Projekt definiert werden.</p>	1 / 2
Y2	118	G	<i>Die in den Baureglementen Jegenstorf und Münchringen definierten Abstände zu Fliessgewässer (gemessen ab Böschungsfuss bei mittlerem Wasserstand, geltend pro Uferseite) sind grösser als die vorgegebene minimale Gewässerraumbreite.</i>	Massgebend für die Grundeigentümer ist immer das geltende Baureglement. Die Angaben im GRP beziehen sich auf die geltenden bundesrechtlichen Bestimmungen und kantonalen Arbeitshilfen. Die Gemeinden sind angehalten die Gewässerräume bis 2018 an das neue Bundesrecht anzupassen. Eine Erhöhung der minimalen Gewässerräume ist nur in gewissen Fällen möglich. Es besteht jedoch die Möglichkeit grössere Abstände als Freihaltezonen zu sichern.	1
Y2	119	H	<i>Die Massnahmen übertreffen die bundesrechtlichen sowie die kantonalen Vorgaben bezüglich des Gewässerraums erheblich. Eine bereits sehr gute Koordination ist bereits vorhanden und kann allenfalls optimiert werden. Die Massnahmen erreichen u.E. lediglich eine kurzfristige Symptombekämpfung und lösen im Wesentlichen die ökologischen Defizite nicht. Das Hochwasserrisiko wird im GRP stark überbewertet und berücksichtigt die mögliche Verhältnismässigkeit gem. kantonaler und nationaler Gesetzgebung sowie die privatrechtlichen Verpflichtungen (Eigentümer, Versicherung, Baubehörden etc.) nicht. Die betroffenen Gemeinden wurden diesbezüglich nicht konsultiert und werden vor Tatsachen gestellt.</i>	Die Ermittlung der Gewässerraumbreiten wurde im Rahmen einer Gesamtschau über das ganze Einzugsgebiet auf der Basis der geltenden gesetzlichen Bestimmungen und kantonalen Arbeitshilfen vorgenommen. Die grundeigentümerverbindliche Ausscheidung der Gewässerräume durch die Gemeinden muss bis 2018 ebenfalls nach den geltenden gesetzlichen Vorgaben erfolgen.	4
Y2	120	K	<i>Gewässerraum für unser Gemeindegebiet völlig unangebracht insbesondere bei Seitenbach</i>	Die Ermittlung der Gewässerraumbreiten wurde auf der Basis der geltenden gesetzlichen Bestimmungen und kantonalen Arbeitshilfen vorgenommen. Die grundeigentümerverbindliche Ausscheidung der Gewässerräume durch die Gemeinden muss bis 2018 ebenfalls nach den geltenden gesetzlichen Vorgaben erfolgen.	4
Y2	121	S	<i>Die Gewässerräume sind häufig zu gross dimensioniert und gehen weit über die gesetzlich verankerte Breite von 2 x 6 m hinaus.</i>	Die im GRP dargestellten Gewässerraumbreiten entsprechen den minimalen Anforderungen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Die Breite wird anhand einer Schlüsselkurve in Abhängigkeit von der natürlichen Gerinnesohlenbreite ermittelt und ist deshalb je nach Fliessgewässerabschnitt variabel (siehe „Arbeitshilfe Gewässerraum“, Kt. Bern).	4

MN	ID	Nr.	Anliegen / Anträge	Antwort	Kat.
Y2	122	L	Bei bestehenden Bauten ist eine pragmatische Problemlösung anzustreben (Garantie des Besitzstandes).	Rechtmässig bewilligte Bauten und Anlagen, die sich bei der Festlegung des Gewässerraums bereits innerhalb desselben befinden, geniessen Besitzstandsgarantie.	1
Y2	123	M	unsere BR-Vorschriften entsprechen dem seit OPR 2013	Die Eingabe wird zur Kenntnis genommen.	1
Y2	124	HH	Y2 - FFF: - Hecken sind nicht Fruchfolgefächlen, wo ist da die Vernunft ?	Gemäss geltender Vollzugshilfe (2006) zum Sachplan FFF sind ökologische Ausgleichsflächen bzw. Biodiversitätsförderflächen (auch bestockte, z.B. Hecken) mit FFF vereinbar, sofern weiterhin die FFF-Qualitätskriterien eingehalten werden. Sie sind als Potenzialflächen weiterhin als FFF anrechenbar, wenn sie innerhalb eines Jahres wieder als FFF genutzt werden können.	1
Y2	125	O	Ein allfälliger Verlust von Kultur- und Fruchfolgefächlen in der Landwirtschaft ist möglichst zu vermeiden und in der Planung zu berücksichtigen. In Spezial- oder Härtefällen müssen Ausnahmen von den Gemeinden gemacht werden können.	siehe Antwort zu Eingabe 115	1
Y2	126	D	Der Gemeinderat möchte die Gewässerraumbreite selbstständig bestimmen können.	siehe Antwort zu Eingabe 128	2
Y2	127	W	Die Gewässerräume sind gemäss gültiger Gesetzgebung durch die Gemeinden festzulegen. Der GRP trifft eine Annahme dieser Räume auf dem Stand der aktuellen Gesetzgebung. Für die einzelnen Projekte erwächst daraus aber keine Verbindlichkeit, sondern es gelten die zum Zeitpunkt der Realisierung aktuellen Gesetzgebungen, unabhängig was der GRP in dieser Sache festhält. An der Informationsveranstaltung wurde dies auch so ausgeführt. Überdies gilt es jede Möglichkeit auszunutzen, um negative Auswirkungen auf die Bewirtschaftungsfreiheit zu verhindern.	siehe Antwort zu Eingabe 128	2
Y2	128	W	<p>Gewässerraum Der im GRP Urtenen vorgesehene Gewässerraum basiert auf der aktuellen Bundesgesetzgebung. Der Grundsatz, dass der Kanton Bern nicht über die Anforderungen des Bundes hinausgehen will, wurde entsprechend umgesetzt. Wir halten fest, dass gemäss der Definition des GRP und seiner Verbindlichkeit die definitive Festlegung des Gewässerraumes in der Kompetenz der Gemeinden liegt. Anpassungen bei der Gesetzgebung werden laufend übernommen. Die jetzt vorliegenden Gewässerräume sind nicht verbindlich für die Projektrealisierung.</p> <p>Weiter sind wir deziert der Meinung, dass FFF (Fruchfolgefächlen) im Gewässerraum nicht mehr als solche gelten und dementsprechend gemäss RPG kompensiert werden müssen. Diesen Umstand sind wir bereit auf dem Gerichtsweg durchzusetzen, sollte es nicht dazu weitere Erkenntnisse geben.</p>	<p>Die grundeigentümerverbindliche Ausscheidung der Gewässerräume erfolgt im Kanton Bern durch die Gemeinden. Im revidierten WBG ist jedoch vorgesehen, dass in einem GRP bereits Festlegungen für die Umsetzung der Gewässerräume auf kommunaler Ebene getroffen werden können. Im Rahmen einer Gesamtanschau über das ganze Einzugsgebiet wurden im GRP zweckmässige, minimale Gewässerraumbreiten gemäss geltender Gesetzgebung ermittelt. Diese Breitenangaben haben orientierenden Charakter und dienen den Gemeinden als Basis für die Festlegung der Gewässerräume in der baurechtlichen Grundordnung. Dabei haben die Gemeinden in Spezialfällen einen gewissen gesetzlichen Spielraum (siehe „Arbeitshilfe Gewässerraum“ Kt. Bern).</p> <p>Zum Umgang mit FFF im Gewässerraum äussert sich der GRP nicht explizit. Die im Massnahmenblatt "Y2 Gewässerraum" festgehaltenen Hinweise stammen aus dem heute geltenden Merkblatt des Bundes „Gewässerraum und Landwirtschaft“. Danach sind nur die effektiven Verluste an FFF zu kompensieren. Flächen im Gewässerraum, die weiterhin FFF-Qualität haben müssen separat ausgewiesen werden, können jedoch weiterhin zum Kontingent gezählt werden.</p>	2 / 1

MN	ID	Nr.	Anliegen / Anträge	Antwort	Kat.
Y2	129	S	<i>Bei den Massnahmen wird nur ungenügend auf die Interesse der Landwirtschaft und die Ernährung der Bevölkerung Rücksicht genommen</i>	Auf die Interessen der Landwirtschaft wurde in der bisherigen Planung insofern Rücksicht genommen, als sich der Flächenbedarf für Hochwasserschutz und ökologische Massnahmen, bis auf einzelne unabdingbare Freihalteflächen, auf das gesetzlich vorgegebene Minimum beschränkt (minimaler Gewässerraum). Die Landwirtschaft profitiert ebenso von einem verbesserten Hochwasserschutz. Sie ist in Zukunft besser vor Überschwemmungen und daraus entstehenden Schäden geschützt.	1

4.5 Strecken- oder objektbezogene Massnahmen

MN	ID	Nr.	Anliegen / Anträge	Antwort	Kat.
1A	130	T	<p>Gerne nutzen wir die öffentliche Auflage und das Mitwirkungsverfahren zum Gewässerrichtplan Urtenen um Sie auf unsere Planung im Gebiet Obermoos in den Gemeinden Münchenbuchsee, Deisswil und Rapperswil aufmerksam zu machen und Ihnen unsere Anliegen mitzuteilen.</p> <p>Gesamtrevision regionale Richtplanung ADT der Regionalkonferenz Bern Mittelland Zurzeit läuft eine Gesamtrevision der regionalen Richtplanung «Abbau, Deponie, Transporte» (ADT) der Regionalkonferenz Bern Mittelland (RKBM). Die Gesamtrevision beabsichtigt die bestehenden teilregionalen Richtplanungen ADT in einer Planung zusammenzuführen und zu aktualisieren. Ein wichtiges Anliegen der Gesamtrevision ist zudem den seit Jahren herrschenden Engpass bei der Entsorgung von unverschmutztem Aushub in der Region zu beseitigen. Die Arbeiten der Gesamtrevision sind weit fortgeschritten. Bis im November 2013 konnten bei der RKMB Standorteingaben für Abbau- und Deponiestandorte gemacht werden. Die RKBM hat in der Folge die Eingaben geprüft und die zukünftigen Ver- und Entsorgungsstandorte der Region phasengerecht vorgeschlagen. Der Vorschlag der RKBM wurde dann der Öffentlichkeit vom 11.03 bis 29.05.2015 in einem Mitwirkungsverfahren zur Stellungnahme vorgelegt. Zurzeit wird der Mitwirkungsbericht fertig gestellt. Als nächste und letzte Schritte folgen im nächsten Jahr die Vorprüfung bei den kantonalen Fachstellen und die Genehmigung des neuen regionalen Richtplans ADT durch die Regionalversammlung. Für weitere Informationen zur regionalen Richtplanung ADT verweisen wir Sie auf der Webseite der RKBM: http://www.bernmittelland.ch/de/themen/raumplanung/ADT/abbau-deponie-transporte-adt.php</p>	Der Hinweis wird dankend zur Kenntnis genommen. Die Massnahme 1A soll auf die laufenden Planungen abgestimmt werden. Das Massnahmenblatt wird mit Hinweisen zur Deponie und den laufenden Planungsverfahren ergänzt.	2 / 3
1A	131	T	<p>Unsere Planung und deren Würdigung im Richtplanverfahren ADT (Stand heute) Die IG Bodenverbesserung Schüpfen GmbH hat im Gebiet Obermoos in den Gemeinden Münchenbuchsee, Deisswil und Rapperswil einen Standort für einen Deponiestandort für unverschmutztes Aushubmaterial eingegeben. Den Perimeter des eingegebenen Deponiestandortes entnehmen Sie der Übersicht in Beilage 1. Der geplante Deponiestandort ist aus verkehrstechnischer, ökologischer und landwirtschaftlicher Sicht ideal. Er liegt an zentraler Lage mit einer direkten Anbindung an die Autobahn. Die negativen Verkehrs- und Immissionsauswirkungen des Projektes können dadurch minimiert werden. Weiter sind die im Schüttungsperrimeter liegenden Landwirtschaftsflächen von schlechter Qualität. Die Flächen sind nährstoffarm, anfällig für Verfärbung und wenig fruchtbar. Sie zeichnen sich durch eine zunehmende Degeneration der massgebenden Bodenhorizonte aus. Unser Projekt sieht einen etappenweisen Einbau und eine nachhaltige Rekultivierung im Sinne einer Bodenverbesserung vor. Für die Grundeigentümer und bewirtschaftenden Landwirte entsteht so ein klarer Mehrwert. Die RKBM stützt nach eingehender Prüfung u.a. diese Vorteile unserer Standorteingabe und schlägt (Stand heute) den Standort Obermoos zur Festsetzung im regionalen Richtplan ADT vor (vgl. Beilage 2, Auszug Erläuterungsbericht). Zurzeit deutet nichts darauf hin, dass unser Standort nicht festgesetzt würde.</p> <p>Abschliessende Bemerkung Wir sind an einer frühzeitigen Koordination und optimalen Synergienutzung der beiden Projekte</p>	siehe Antwort zu Eingabe 130	2 / 3

MN	ID	Nr.	Anliegen / Anträge	Antwort	Kat.
			<p>interessiert. In diesem Sinne bitten wir Sie unsere Mitwirkungseingabe wohlwollend zu prüfen und bitten Sie um Aufnahme unserer Anliegen.</p>		
1A	132	T	<p>Einordnung unserer Planung in den GRP Urtenen Die Urtenen verläuft heute eingedolt mitten durch den Perimeter unseres geplanten Deponiestandortes. Die aktuell vorliegende Version des Gewässerrichtplans Urtenen sieht im entsprechenden Abschnitt 1A eine Ausdolung vor (Massnahmenblatt Urtenen 1A) und stuft die zeitliche Priorität dafür als gering (>20J.) ein. Weiter wird auf dem Massnahmenblatt festgehalten, dass die Ausdolung eventuell zusammen mit dem Projekt Deponie / Bodenverbesserung ausgeführt werden kann.</p> <p><i>Im Wissen um die aktuelle Gesetzgebung sowie aus technischen Überlegungen (Entwässerung) haben wir bei der Planung unseres Deponiestandortes (Standorteingabe, Stufe Vorstudie) eine Ausdolung der Urtenen bereits miteinbezogen. Aus Gründen der Wirtschaftlichkeit (Schüttvolumen) und der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung planen wir jedoch nicht nur mit einer Ausdolung, sondern auch mit einer gleichzeitigen Umlegung des Gewässerverlaufs an den südlichen Rand unseres Projektperimeters (vgl. Beilage 3, Situationsplan 1:1000). Eine Umlegung des Urtenengerinnes ist aus unserer Sicht auch mit Blick auf den historischen Referenzzustand vertretbar. Die Betrachtung der Dufourkarte aus dem Jahr 1845 und der Siegfriedkarte von 1880 zeigt, dass es sich beim aktuellen Gerinneverlauf bereits um einen umgelegten, unnatürlichen Verlauf handelt und daher keine historischen Gründe bestehen am aktuellen Verlauf festzuhalten (vgl. Beilage 4, Auszug Umweltbericht Standorteingabe).</i></p> <p>Anträge zum GRP Urtenen Wir beantragen, dass die aktuelle Planung des Deponiestandortes Obermoos im GRP Urtenen vollumfänglich berücksichtigt wird. Konkret bitten wir Sie im GRP im Abschnitt 1A (Massnahmenblatt) folgende Änderungen ggü. der aktuellen Version vorzunehmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Unter Massnahme -> Massnahmentyp: Es ist nicht nur eine Ausdolung, sondern zusätzlich auch eine Bachumlegung vorzusehen. - Unter Akteure, Synergien und Zielkonflikte -> Beteiligte -> Weitere: Es sind folgende weitere Akteure aufzuführen: Regionalkonferenz Bern Mittelland, IG Bodenverbesserung Schüpfen GmbH, Grundeigentümer, Bewirtschafter (Landwirtschaft) - Unter Akteure, Synergien und Zielkonflikte -> Beziehungen zu anderen Massnahmen/ Projekten; Synergien & Zielkonflikte: Es ist festzuhalten, dass die Ausdolung und Bachumlegung zwingend mit dem Deponieprojekt Obermoos koordiniert auszuführen ist. Dabei sind beim Verlauf des Gerinnes und der Ausscheidung des Gewässerraumes die Interessen des Deponieprojektes und der Landwirtschaft zu respektieren (keine über das gesetzliche Minimum hinausgehende Ausscheidung des Gewässerraums). Weiter sollte aus unserer Sicht festgehalten werden, dass sich die zeitliche Priorität weniger nach der GEKOBE-Planung als vielmehr nach der optimalen Synergienutzung beider Projekte zu richten hat. 	<p>siehe Antwort zu Eingabe 130</p>	2 / 3
1A	133	R	<p>An den Mitwirkungsveranstaltungen des Tiefbauamtes des Kantons Bern vom 9.9.15 in Fraubrunnen und dem 15.9.15 in Urtenen Schönbühl, wurden alle Interessierten betreffend dem „Gewässerrichtplan Urtenen“ informiert. Die Flurgenossenschaft Deisswil, Wiggiwil, Moosaffoltern (FG DWM) ist als Landeigentümerin und Besitzerin von Meliorationsanlagen im Perimeter des Oberlaufes der Urtenen direkt betroffen und somit von Veränderungen am oder um den Urtenenoberlauf direkt betroffen.</p> <p>Dem Gewässerrichtplan Urtenen kann entnommen werden, dass Sie im Gebiet Obermoos eine</p>	<p>Der Verlauf der Urtenen wird mit dem erwähnten Projekt abgestimmt werden. Der genaue Verlauf ist während der Projektierung zu einem späteren Zeitpunkt auszuarbeiten und soll auf die Bedürfnisse der Landeigentümer Rücksicht nehmen. Das Massnahmenblatt wird mit entsprechenden Hinweisen ergänzt.</p>	2 / 3

MN	ID	Nr.	Anliegen / Anträge	Antwort	Kat.
			<p>Offenlegung und Renaturierung der Urtenen planen. Die Urtenen dient in diesem Bereich als Vorfluter für unsere Drainagen. Seit langem ist das geringe Gefälle des Baches ein Problem, weil die Entwässerung der Grundstücke nicht immer gewährleistet ist. Die Flurgenossenschaft arbeitet darum mit der IG Bodenverbesserung Schüpfen GmbH zusammen mit dem Ziel die Ertragsfähigkeit der Böden in diesem Gebiet zu sichern. Im Bereich Obermoos (Abschnitt 1 A) ist ein Ablagerungsstandort für Aushubmaterial mit einer anschliessenden Bodenverbesserung geplant. Dabei soll die Urtenen umgelegt und neu entlang der Bielstrasse und dem Längmattweg geführt werden. Als betroffener Landeigentümer und Besitzerin der Drainageanlagen unterstützt die FG DWM dieses Vorhaben. Mit einer Bodenverbesserung könnte die Situation der Landwirte und auch der FG DWM deutlich verbessert werden. Die Umlegung der Urtenen an den Rand des Deponieperimeters würde zudem die Bewirtschaftung der Parzellen deutlich vereinfachen und weniger Kulturland beanspruchen. Ein offener Bach mitten durch die Parzellen erschwert die Bewirtschaftung hingegen erheblich und wird durch uns und einer Mehrheit der Landeigentümer abgelehnt.</p> <p>Aus diesen Gründen deponieren wir folgende Anliegen zu Mitwirkung:</p> <ul style="list-style-type: none">- Umlegung der Urtenen: Abstimmung mit der Flurgenossenschaft FG DWM und der IG Bodenverbesserung Schüpfen GmbH- Kulturlandbedarf: der Bedarf an Kulturland auf ein Minimum beschränken, zur Erhaltung der Produktionsgrundlagen		
1A	134	EE	<p>Dem Gewässerrichtplan Urtenen kann entnommen werden, dass Sie im Gebiet Obermoos eine Offenlegung der Urtenen planen. Die IG Bodenverbesserung Schüpfen GmbH plant im selben Abschnitt (Abschnitt 1A) einen Ablagerungsstandort für Aushubmaterial mit einer anschliessenden Bodenverbesserung. Dabei soll die Urtenen umgelegt und neu entlang der Bielstrasse und dem Längmattweg geführt werden. Ich als betroffener Landeigentümer unterstützte dieses Vorhaben. Die Qualität der Böden ist zurzeit nicht optimal. Zudem kommt es im Gebiet Obermoos immer wieder zu Vernässungen. Mit einer Bodenverbesserung könnte die Situation deutlich verbessert werden. Die Umlegung der Urtenen an den Rand des Deponieperimeters würde zudem die Bewirtschaftung der Parzellen deutlich vereinfachen und weniger Kulturland beanspruchen. Ein offener Bach mitten durch die Parzellen erschwert die Bewirtschaftung hingegen erheblich. Ich bitte Sie die Planung der Ablagerungsstandorte und die Umlegung der Urtenen in ihre Planung aufzunehmen. Weiter verlange ich, dass bei der Ausdolung der Urtenen darauf geachtet wird, dass möglichst wenig Kulturland für die Bewirtschaftung verloren geht.</p>	siehe Antwort zu Eingabe 133	2 / 3
1A	135	DD	<p>Dem Gewässerrichtplan Urtenen kann entnommen werden, dass Sie im Gebiet Obermoos eine Offenlegung der Urtenen planen. Die IG Bodenverbesserung Schüpfen GmbH plant im selben Abschnitt (Abschnitt 1 A) einen Ablagerungsstandort für Aushubmaterial mit einer anschliessenden Bodenverbesserung. Dabei soll die Urtenen umgelegt und neu entlang der Bielstrasse und dem Längmattweg geführt werden. Ich als betroffener Landeigentümer unterstützte dieses Vorhaben. Die Qualität der Böden ist zurzeit nicht optimal. Zudem kommt es im Gebiet Obermoos immer wieder zu Vernässungen. Mit einer Bodenverbesserung könnte die Situation deutlich verbessert werden. Die Umlegung der Urtenen an den Rand des Deponieperimeters würde zudem die Bewirtschaftung der Parzellen deutlich vereinfachen und weniger Kulturland beanspruchen. Ein offener Bach mitten durch die Parzellen erschwert die Bewirtschaftung hingegen erheblich. Ich bitte Sie die Planung des Ablagerungsstandortes und die Umlegung der Urtenen in ihre Planung aufzunehmen. Weiter verlange ich, dass bei der Ausdolung der Urtenen darauf geachtet wird, dass möglichst wenig Kulturland für die Bewirtschaftung verloren geht.</p>	siehe Antwort zu Eingabe 133	2 / 3

MN	ID	Nr.	Anliegen / Anträge	Antwort	Kat.
1A	136	HH	<p>Dem Gewässerrichtplan Urtenen kann entnommen werden, dass Sie im Gebiet Obermoos eine Offenlegung der Urtenen planen. Die IG Bodenverbesserung Schüpfen GmbH plant im selben Abschnitt (Abschnitt 1A) einen Ablagerungsstandort für Aushubmaterial mit einer anschliessenden Bodenverbesserung. Dabei soll die Urtenen umgelegt und neu entlang der Bielstrasse und dem Längmattweg geführt werden. Ich als betroffener Landeigentümer/ Landwirt unterstütze dieses Vorhaben der IG Bodenverbesserung Schüpfen GmbH. Die Qualität der Böden ist zurzeit nicht optimal, zudem kommt es im Gebiet Obermoos immer wieder zu Vernässungen. Mit einer Bodenverbesserung könnte die Situation deutlich verbessert werden. Die Umlegung der Urtenen an den Rand des Deponieperimeters würde zudem die Bewirtschaftung der Parzellen deutlich vereinfachen und weniger Kulturland beanspruchen. Ein offener Bach mitten durch die Parzellen (Fruchtfolgeflächen) erschwert die Bewirtschaftung hingegen erheblich, und widerspricht jeglicher Realität zu einer vernünftigen und wirtschaftlichen Produktion von Nahrungsmitteln. Ich bitte Sie die Planung des Ablagerungsstandortes und die Umlegung der Urtenen in ihre Planung aufzunehmen, damit es für alle Parteien eine vernünftige Lösung gibt.</p>	siehe Antwort zu Eingabe 133	2 / 3
1A	137	C	<p>Gemäss Vorprojekt der Bodenverbesserung GmbH ist eine Verlegung des Gewässers an die Bielstrasse möglich. Weniger Kulturlandverlust. Die Massnahmen sind zwingend mit dem Bodenverbesserungsprojekt zu koordinieren.</p>	siehe Antwort zu Eingabe 133	2 / 3
1A	139	R	<p>Abstimmung der Pläne mit der Flurgenossenschaft FG DWM und der IG Bodenverbesserung Schüpfen GmBH</p>	siehe Antwort zu Eingabe 133	2 / 3
1A	140	M	<p>Wir verweisen auf das Projekt Bodenverbesserung Obermoos, respektive die laufende Festsetzung im regionalen Richtplan ADT. Daher muss bei dieser Massnahme nicht nur die Ausdolung, sondern auch die Bachumlegung vorgesehen werden. Die zeitliche Priorisierung muss zwingend mit dem Deponie-Projekt koordiniert werden, wobei eine optimale Synergienutzung anzustreben ist. Bei den Akteuren sind zusätzlich die RKBM und die IG Bodenverbesserung aufzuführen, sowie je nachdem Grundeigentümerschaften (Landtausch o.a. für Bachumlegung...?)</p>	siehe Antwort zu Eingabe 133	2 / 3
1B	141	C	<p>Das Gewässer hat sehr geringes Gefälle. Es muss jährlich ausgebaggert werden. Eine Verbesserung dieser Situation kann wohl durch eine ökologische Aufwertung nicht erreicht werden. Wir befürchten durch diese Massnahmen einen wesentlichen höheren Aufwand für den Unterhalt. Der Bach ist sehr tief angelegt und deshalb hat es sehr steile Böschungen. Dies kann nicht angepasst werden.</p>	<p>Der Gewässerabschnitt weist riesige ökologische Defizite auf. Das Potential für ökologische Aufwertungen ist deswegen sehr gross. Die konkrete Ausgestaltung und Dimensionierung von möglichen Massnahmen wird jedoch erst im Rahmen der nächsten Planungsschritte vertieft betrachtet. Dabei werden weiterführende Konsequenzen und Kosten ebenso berücksichtigt wie der voraussichtliche Nutzen einer Massnahme. Ein ökologischer Unterhalt bedeutet nicht per se einen wesentlichen höheren Aufwand. Eine ausreichende Beschattung der Bachsohle verhindert die Verkrautung und Verschlammung im Gewässer.</p>	4
1B	142	O	<p>Die Verhältnismässigkeit Kosten-Nutzen ist nicht gegeben. Der Bach ist tief und deshalb gibt dies grosse und steile Böschungen. Der Unterhalt übermäßig kostenintensiv. Das Gewässer hat sehr geringes Gefälle. Es muss jährlich ausgebaggert werden. Eine Verbesserung dieser Situation kann wohl durch eine ökologische Aufwertung nicht erreicht werden. Der Bach ist sehr tief angelegt und deshalb hat es sehr steile Böschungen. Dies kann nicht angepasst werden.</p>	siehe Antwort zu Eingabe 141	4

MN	ID	Nr.	Anliegen / Anträge	Antwort	Kat.
1C	143	O	<p>Das Gewässer hat sehr geringes Gefälle. Eine Verbesserung dieser Situation kann wohl durch eine ökologische Aufwertung nicht erreicht werden, da der Bach bereits heute ökologisch wertvoll ist. Wir befürchten durch diese Massnahmen einen wesentlichen höheren Aufwand für den Unterhalt. Der Bach ist sehr tief angelegt und deshalb hat es sehr steile Böschungen. Dies kann nicht angepasst werden.</p>	siehe Antwort zu Eingabe 144	4
1C	144	JJ	<p>An den Mitwirkungsveranstaltungen des Tiefbauamtes des Kantons Bern vom 09.09.2015 in Fraubrunnen und vom 15.09.2015 in Urtenen-Schönbühl wurden alle Interessierten betreffend „Gewässerrichtplan Urtenen“ informiert. Als Landeigentümer bin ich im Bereich 1C der Urtenen von den Planungen direkt betroffen. Dem Gewässerrichtplan Urtenen kann entnommen werden, dass die Urtenen im Bereich 1 C umgestellt werden soll. Der Bach wurde vor einigen Jahren bereits ökologisch ausgebaut. Dabei wurde auf die natürlichen Gegebenheiten Rücksicht genommen: Die Urtenen hat in diesem Bereich nur sehr wenig Gefälle. Die Bachsohle wurde verbreitert und aufgewertet. Auf der Südseite sind entlang des Bachlaufes bereits grossflächige Öko-Elemente eingebaut. Deshalb erachte ich es als nicht notwendig, weitere kostenrelevante Massnahmen zu ergreifen. Ich bitte Sie, den bereits erfolgten Massnahmen und den natürlichen Bedingungen Rechnung zu tragen und in die Planung einflussen zu lassen.</p>	<p>Der Gewässerabschnitt weist bereits heute gewisse ökologische Werte auf. Er kann aber noch bedeutend aufgewertet werden - z.B. mit der konsequenten Umsetzung eines ökologischen Gewässerunterhalts. Außerdem sind die Böschungsfüsse über einen längeren Abschnitt beidseitig mit Blocksteinen verbaut. Die konkrete Ausgestaltung und Dimensionierung von möglichen Massnahmen kann jedoch erst im Rahmen der nächsten Planungsschritte vertieft betrachtet werden. Dabei werden weiterführende Konsequenzen und Kosten ebenso berücksichtigt wie der voraussichtliche Nutzen einer Massnahme.</p>	3
1F	145	G	<p>Der geplante Brückenneubau (2016/2017) wird auf die Massnahme 1F (GEKOBE Nr. 369) abgestimmt.</p>	Das Massnahmenblatt wird ergänzt.	2
1F	146	G	<p>Aufgrund der Planunterlagen ist nicht ganz klar, ob es sich um die Brücke der Kantonsstrasse beim Rest. Bad oder um die Fussgängerbrücke beim Einlass des Dorfbaches in die Urtenen handelt. Gestützt auf die Gefahrenkarte der Gemeinde Jegenstorf, muss es sich um die Fussgängerbrücke handeln. Diese wurde jedoch nach den Vorgaben des Kantons gebaut. Wie am 13.10.2015 mit Jörg Bucher, OIK III besprochen, muss diese Frage noch geklärt werden.</p>	<p>Protokoll Gemeindegespräch: Auf dem Abschnitt 1F gibt es 2 Brücken: eine Fussgängerbrücke oberhalb, sowie die Brücke der Kantonsstrasse unterhalb. Beide Brücken weisen ungefähr die gleiche Kapazität auf, da jedoch unterschiedliche Schutzziele gelten (Kantonsstrasse: HQ100, Fussgängerbrücke HQ20), weiss die Brücke der Kantonsstrasse ein Kapazitätsdefizit auf. Das Massnahmenblatt wird diesbezüglich ergänzt.</p>	2
1G	147	AA	<p>Hochwasserschutz und Renaturierung vom Urtenenbach ab Brücke Restaurant Bad in Münchringen bis zur Brücke bei der Schiessanlage Jegenstorf-Münchringen. [1H, 1G] Am 6.12.2012 hatte ich mit einer Delegation vom damaligen Gemeinderat von Münchringen ein Gespräch in dergleichen Angelegenheit. Es waren damals anwesend Georg Kaufmann und Nelly Klötzli. Das Kurzprotokoll vom 6.12.2012 ist beiliegend. Ich möchte meine Eingabe und Mitwirkung hiermit kurz begründen: - In den Oberzielen der letzten Ortsplanung von Jegenstorf ist auch die ökologische Vernetzung, die Lebensqualität, das Wohlbefinden der Bürgerinnen, der Landschaftsschutz sowie die Erhaltung und Aufwertung des Naherholungsraumes festgelegt, - Grossen Wert ist regional und national auf die Artensicherung von Flora und Fauna zu legen. In den letzten hundert Jahren wurde dieses Bestreben aus uns bekannten Gründen arg vernachlässigt, - Eine Renaturierung mit Hochwasserschutz ist eine Aufwertung des Naherholungsraumes und somit für die ganze Bevölkerung der Gemeinde Jegenstorf von grossem Nutzen, - Für die Liegenschaftsbetreiber insbesondere vom Dorf Teil Münchringen brächte diese Massnahme eine Aufwertung ihrer Liegenschaften mit sich. Die drei L: Lage, Lärm, Landschaft spielen bei der Bewertung einer Wohnlage eine wesentliche Rolle. - Für die betroffenen Landwirte ist zu beachten, dass die neue Agrarpolitik 14/17 den ökologischen</p>	<p>Die Eingabe wird zur Kenntnis genommen. Auf dem betroffenen Gewässerabschnitt sind Massnahmen zur ökologischen Aufwertung des gesamten Gewässerraums geplant. Als regionales Planungsinstrument priorisiert der GRP die Massnahmen über das gesamte Einzugsgebiet. Massnahmen zur Behebung von akuten Hochwasserschutzdefiziten werden dabei grundsätzlich höher gewichtet. Die Umsetzung von baulichen Massnahmen auf dem erwähnten Abschnitt sind daher eher langfristig vorgesehen. Der Abschnitt kann aber bereits vorher deutlich aufgewertet werden (Gewässerraum, Ufervegetation, Unterhalts- und Pflegekonzept, etc.).</p>	2

MN	ID	Nr.	Anliegen / Anträge	Antwort	Kat.
			<p>schen Qualitäten vermehrt Beachtung schenkt und diese auch mit finanziellen Abgeltungen stark fördert. Die Anrechenbarkeit der Begleitflächen von solchen Projekten an die ökologischen Ausgleichsflächen und deren Abgeltung an die Landwirte ist somit selbstverständlich.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Übrigen ist die Gemeinde Jegenstorf in diesem Bachabschnitt Eigentümerin von zwei Landparzellen welche in eine "Landumlegung Urtenenbach" eingeschlossen werden könnten. - Der Hochwasserschutz im Bereich Aengerich / Reitplatz könnte dadurch verbessert werden, - Das Projekt Renaturierung und Hochwasserschutz in diesem Abschnitt entspricht der mittelfristigen Planung des REP Urtenenbach welche allen Gemeinden im Einzugsgebiet Urtenen Tal dieses Jahr präsentiert wurde, S, Gefahrenkarte REP Urtenen, - Der Urtenenbach und seine Gesundung mittels solcher Massnahmen hat auch beim Kanton Bern erste Priorität. S. Bericht: Die Gewässer und deren Zustand im Kanton Bern. - Mit der Realisierung dieser Eingabe und Mitwirkung würde die letzte noch bestehende Renaturierungslücke zwischen der Einmündung des Dorfbaches von Jegenstorf in den Urtenenbach und dem Neuhof bei Zuggenried geschlossen. - Gesamthaft ergibt sich für alle Beteiligten eine win-win Bilanz. <p>Ziel: Das Tiefbauamt vom Kanton Bern nimmt das vorliegende Anliegen auf und koordiniert diese Massnahme mit der Gemeinde Jegenstorf und dem Urtenenbachverband. Diese Mitwirkung und Eingabe hat erste Priorität. Die Realisierung ist auf 2016/20 vorzusehen.</p>		
1H	148	G	<p>Hier gilt es abzuwägen, ob mit der Massnahme das Siedlungsgebiet „Aengerich“ (bestehende ZPP) besser geschützt wird, oder eine Auszonungsmassnahme in Anbetracht gezogen werden soll.</p>	<p>Protokoll Gemeindegespräch: Unbebautes Land wird gemäss den Schutzzieilen vor einem HQ20 geschützt. Es ist nicht zulässig, diese Zone besser zu schützen.</p> <p>Es wurde in Diskussion mit der Gemeinde beschlossen, die bestehende Situation so zu belassen. Im Rahmen eines Überbauungsprojektes sind Objektschutzmassnahmen zu prüfen (Terrain erhöhen o.ä.).</p>	1
1I	149	H	<p>Unter Berücksichtigung der Berichte 1) ist festzustellen, dass mit den Revitalisierungsmassnahmen in den Jahren 2003 bis 2007 wenn überhaupt nur eine geringfügige Wirkung erzielt wurde und die eigentlichen Probleme weiter bestehen.</p> <p>Der Unterhalt ist bereits sehr gut gelöst und sichergestellt und bedarf keiner Erweiterung oder zusätzlichen Kosten. Den Gemeinden wurden bei verschiedenen Veranstaltungen unterstellt, sie könnten die heute bestehenden Kosten nicht nachvollziehen und hätten mit dem neuen Verband trotz höheren Beitragskosten weniger Ausgaben für den Gewässerunterhalt. Entsprechende Abklärungen dazu haben jedoch nie stattgefunden und wir sind uns sicher, dass die Gemeinden sehr wohl über diese Kostentransparenz verfügen.</p>	<p>Die bereits umgesetzten Massnahmen haben lokal zu einer deutlichen Aufwertung des gesamten Gewässerraums geführt. Es ist jedoch richtig, dass das ökologische Potential bisher noch nicht ausgeschöpft werden kann, insbesondere weil die Vernetzung mit anderen ökologisch wertvollen Gewässerabschnitten fehlt und übergeordnete Probleme bestehen (z.B. Wasserverschmutzung). Diese Probleme werden einerseits im GRP berücksichtigt oder durch die ARA-Verbände in den nächsten Jahren angegangen.</p> <p>Der bestehende Unterhalt wird keineswegs in Frage gestellt. Mit einem Unterhalts- und Pflegekonzept über das gesamte Einzugsgebiet der Urtenen soll sichergestellt werden, dass die im GRP aufgestellten übergeordneten Ziele erreicht werden können. Dies kann allenfalls zu einzelnen Anpassungen im Unterhalt führen. Zu den Kosten der Unterhaltsarbeiten kann im Rahmen des GRP keine Aussage gemacht werden. Diese Abklärungen müssen im Rahmen der angestrebten Bildung eines neuen Gemeindeverbands erfolgen.</p>	1

MN	ID	Nr.	Anliegen / Anträge	Antwort	Kat.
1K	150	H	<i>Die Massnahmen werden in ihrer Notwendigkeit bezweifelt, was durch eine Jahrzehnte lange Erfahrung gestützt wird. Die privatrechtlichen Pflichten werden in dieser Betrachtung und den Massnahmen aussen vor gelassen.</i>	Der Gewässerrichtplan ist ein behördlichenverbindliches Instrument und hat mit privatrechtlichen Pflichten nichts zu tun.	4
1L	151	E	<i>Die Erweiterungen oder der Neubau von Brücken wird grosse Kosten verursachen. Kostenangaben fehlen. Die bestehenden Längsdämme sind ausreichend.</i>	Die Kosten werden ergänzt (Kategorie: 2-5 Mio), die Kosten der Brücken sind hierbei mit eingerechnet.	2
1L	152	H	<i>Wir attestieren eine mögliche Notwendigkeit für die Kapazitätserweiterung unter der Brücke, bestreiten jedoch die Erfordernis der gesamten Massnahme. Die Verhältnismässigkeit ist nicht gegeben.</i>	Im Rahmen der Kapazitätsvergrösserung unter der Brücke wird die Massnahme genau definiert. Eine ökologische Aufwertung innerhalb des gesetzlich minimalen Gewässerraumes ist anzustreben.	3
1M	153	KK	<i>Als fast direkte Anstösser an die Urtenen erlauben wir uns, zu obigem Geschäft folgende Anträge/Bemerkungen einzubringen: Die Beurteilung der Istsituation erachten wir als richtig, insbesondere was das ökologische Defizit betrifft. Wir sehen diesen Richtplan und die nachfolgenden Massnahmen denn auch als Chance, das Gebiet entlang der Urtenen ökologisch deutlich aufzuwerten. Dies gilt insbesondere auch für die Strecke 1M, worin wir uns befinden. Falls es eine Möglichkeit gibt, sich mit Massnahmen auf eigenem Grundbesitz daran zu beteiligen, stehen wir als mögliche Ansprechpartner zur Verfügung.</i> <i>Hingegen stellen wir beim Hochwasserschutz eine Ungereimtheit innerhalb der Plan-Akten fest: In der Defizitanalyse (Kap. 4.1) wird im Gebiet Mühlematt ein hohes Defizit ausgewiesen (wenn wir die Karte richtig interpretieren). Im Massnahmenblatt X1 werden die Schutzziele definiert, dabei gilt für Siedlungen (inkl. ständig bewohntes Gebiet ausserhalb Bauzone!) HQ100. Im Massnahmenblatt 1M aber wird im Gebiet Mühlematt erstens kein HWS-Defizit ausgewiesen, und zweitens wird der Kapazität der Urtenen nur noch ein HQ20 zugrunde gelegt.</i>	Wir begrüssen die Gesprächsbereitschaft für weitere Projektphasen. Die Karte in Kapitel 4.1 entspringt dem iHWSK, wo ebenfalls die Defizite der Siedlungsentwässerung vermerkt sind. Die rote Fläche im Gebiet Mühlematt entspricht einem hohen Defizit in der Siedlungsentwässerung, nicht jedoch im Hochwasserschutz. Es gibt gemäss iHWSK im Gebiet Mühlematt kein Hochwasserschutzdefizit. Die angesprochenen bewohnten Bauten befinden sich an der Urtenen, wodurch diese ein Schutzziel von einem HQ100 erhält. Das Massnahmenblatt wird entsprechend angepasst.	2
1M	154	U	<i>Das Kiebitz-Schutzgebiet sollte in den Planunterlagen als solches ausgewiesen werden. Die Ausführung und Umsetzung dieser Massnahme ist eng mit den Aktivitäten im Zusammenhang mit dem Kiebitz-Schutzgebiet Fraubrunnenmoos abzustimmen. Jegliche Beeinträchtigung während der Kiebitz-Brutzeit ist zu verhindern. Auch die Anbindung des Schutzgebiets an die Urtenen scheint uns wichtig, insbesondere weil beidseits der Urtenen Brutgebiete dieser stark bedrohten Vogelart liegen. Das Ausscheiden des Dreiecks zwischen Urtenen und Bruchbach als Rückzugsgebiet für Vögel erscheint uns als sinnvolle Massnahme, deren konkrete Planung in enger Zusammenarbeit mit lokalen Naturschutzorganisationen sowie der ALA Bern als Besitzerin des Kiebitz-Schutzgebiets erfolgen soll.</i>	Die Eingabe wird zuhanden der weiteren Projektbearbeitung zur Kenntnis genommen. Das Massnahmenblatt wird mit einem Hinweis zum Kiebitzschutzgebiet ergänzt.	3
1M	155	E	<i>Bei der Anpassung der Badi ist die Grundwasserfassung (Konzession Nr. 43H 97/3) zu berücksichtigen; Das Rückzugsgebiet, Kiebitzschutzgebiet und die Aufwertungsmassnahmen sind sinnvoll; Kosten: über Fr. 5'000'000.-</i>	Im Massnahmenblatt wird ein Hinweis zur Grundwasserfassung eingefügt.	2
1M	156	KK	<i>Aus unserer Sicht muss das Massnahmenblatt 1M für das Gebiet Mühlematt in Zauggenried so angepasst werden, dass der Hochwasserschutz auf ein HQ100 ausgerichtet wird und allfällige Massnahmen zur Verringerung des Defizits vorgeschlagen werden.</i>	Die angesprochenen bewohnten Bauten befinden sich an der Urtenen, wodurch diese ein Schutzziel von einem HQ100 erhält. Das Massnahmenblatt wird entsprechend angepasst.	2

MN	ID	Nr.	Anliegen / Anträge	Antwort	Kat.
1M	157	CC	<p>Im Jahr 1972 habe ich einen neuen Wohnsitz gesucht und dies mit Fraubrunnen auch gefunden. Auf den neuen Wohnsitz freute ich mich, ich konnte damit auch neue Leute kennen lernen. Nach kurzer Zeit habe ich auch einen weiteren Kontakt geknüpft, das „Hochwasser“. Ich habe mich mit den Abwehrmethoden vertraut gemacht. Innerhalb kurzer Zeit haben aber die Regenereignisse an Intensität und damit die Abflussmengen zugenommen. Das Bachsystem habe ich mir entsprechend auch etwas genauer angesehen und die Orte gefunden, bei welchen Änderungen angemessen wären.</p> <p>Orte an welchen eine dringende Verbesserung vorgenommen werden sollte:</p> <p>1. Die Vergrösserung des Durchlasses unter der Kantonsstrasse bei Zauggenried (im Sinne von: Die Kapazität des Durchlasses ist ein hydraulische Problem und muss vergrössert werden.)</p>	<p>Das die Kapazität der Brücke nicht ausreicht, wurde bereits im iHWSK erkannt. Im GRP wurde dies in der Massnahme 1L behandelt.</p>	2
1M	271	CC	<p>5. Während der beiden Spitzenhochwasser im Jahr 2007 im Aug. ist beim Pegel „Kernenried“ eine Wassermenge von ca. 16 m³/s durchgeflossen. Bei Regenereignissen, die zeitlich so dicht aufeinander erfolgen, und die Regenintensität der damaligen Regenereignisse aufweisen, muss mit noch grösseren Abflussmengen gerechnet werden. Dass das damalige Ereignis das stärkste Ereignis sein wird, darf nicht gerechnet werden !</p>	<p>Das 100-jährige Hochwasser in diesem Abschnitt beträgt gem. iHWSK rund 20 -26 m³/s. Dies ist deutlich mehr als der Pegel 2007 und wurde im Gewässerrichtplan übernommen.</p>	1
1M	272	CC	<p>6. Im Gewässerrichtplan habe ich gesehen, dass ein Defizit in Sachen Überflutung im Bereich Holzhäuser bestehe. Ich möchte dazu aber bemerken, dass bei diesen Überflutungen der Wasserstand der Emme die Überflutung erzeugt hatte. Schutzmassnahmen dürften an diesem Ort nicht von Nutzen sein, An diesem Ort sollten die Überflutungen als Naturereignis in positiven Sinn belassen bleiben.</p>	<p>Falls Überschwemmungen Bauzonen oder landwirtschaftliche Zonen betreffen, müssen diese wenn möglich verhindert werden.</p>	1
1N	158	U	<p>Punktuelle Massnahme HWSK A67, Rückführung eines Teils in Urlandschaft: Auch dies scheint uns ein vielversprechendes Projekt zu sein. Doch sollten beim Thema „Urlandschaft“ die naturkundlichen Aspekte ebenfalls einfließen: Der Biber als natürlicher, ursprünglicher Landschaftsgestalter kann mit dem Thema industrielle/gewerbliche Nutzung/Landschaftsgestaltung verknüpft werden und wird sicher auf breites Interesse stossen.</p>	<p>Die Eingabe wird zur Kenntnis genommen.</p>	1
1N	159	E	<p>Wegen minimalem Längsgefälle setzen sich im Sohlenbereich Ablagerungen an, welche die Abflusskapazität verringern; Längsdämme sind innerhalb des Gewässerraumes zu realisieren</p>	<p>Ablagerungen sind durch entsprechenden Gewässerunterhalt zu verringern. Längsdämme dürfen eine Neigung von 2:3 nicht überschreiten. Diese können mit einer Gerinneaufweitung innerhalb des Gewässerraumes realisiert werden. Die genaue Ausgestaltung obliegt jedoch einem Wasserbauprojekt.</p>	3
2A	160	D	<p>Das Biotop muss dauernd ausgebaggert werden, weil es verlandet. Daraus zeigt sich, dass die Wassermenge vernachlässigbar ist.</p>	<p>Die Abflussverhältnisse im Hochwasserfall unterscheiden sich deutlich von den Abflussverhältnissen an „normalen“ Tagen. Das Gerinne muss auf den Hochwasserfall ausgelegt werden. Protokoll Gemeindegespräch:</p> <p>Der Realisierungshorizont der Massnahmen 2A und 2B (Bäriedbach) ist „Langfristig“. Das bedeutet 20 bis 80 Jahre. Für Ausdolungen bedeutet dies: Wenn die Leitung wegen schlechtem Zustand ihre Funktion nicht mehr erfüllen kann, darf sie nicht ersetzt werden, sondern es muss ausgedolt werden.</p> <p>Die Verhältnismässigkeit wird bei der weiteren Ausarbeitung von Hochwasserschutzprojekten immer abgeklärt. Nur wenn die Massnahmen weniger kosten als die abgewendeten Schäden können sie realisiert werden.</p>	4

MN	ID	Nr.	Anliegen / Anträge	Antwort	Kat.
2A	161	M	Gemäss vorliegenden WBP-Entwürfen ist die 2Ret-Massnahme statt bei 2C/2E auch hier möglich oder bei 2B. Diese Varianten müssen im GRP ebenfalls aufgeführt werden.	Die Situation im Bereich des Retentionsbecken 2Ret wurde im Rahmen des Gemeindegespräches mit der Gemeinde geklärt. Die Massnahmen 2B, 2C, 2D, 2E sowie das Retentionsbecken 2Ret müssen zwingendermassen aufeinander abgestimmt werden. Die Massnahmenblätter werden entsprechend ergänzt. Ebenso wird ein potenzieller zusätzlicher Beckenstandort vor dem Scheibenstand in die Massnahmenblätter aufgenommen (siehe auch Protokolle der Gemeindegespräche).	2
2B	162	D	Der Gemeinderat beurteilt diese Massnahme als nicht verhältnismässig.	siehe Antwort zu Eingabe 160	1
2B	163	M	betrifft 2B-D; ev. F im Fall, dass Einlass bei Schöneneggweg/Fahrni nach 2Ret. Massnahme immer noch ungenügend sein sollte. Dieser gesamte Abschnitt muss zusammen mit der Retentionsmassnahme* geplant/umgesetzt werden, und zwar kurz- bis mittel- und nicht langfristig ; dies insbesondere aus Effizienzgründen (s.u., wo wir verlangen, dass Retention so bemessen sein sollte, dass möglichst wenig Gerinneverbreiterungen im dicht bebauten Raum nötig sind). *inkl. Einbezug/Ausweisung der Variante für die 2Ret-Massnahme (gemäss Bem. bei 2A), und Zusammenhang/Abstimmung mit Massnahmen im Bereich des Dorfbaches (3Ret...)	siehe Antwort zu Eingabe 161	2
2C	164	D	Der Gemeinderat beurteilt diese Massnahme als nicht verhältnismässig	Die Massnahme 2C ist Teil des Massnahmenpakets 2C-2E-2Ret und muss in Zusammenhang mit dem Retentionsbecken gelöst werden. Ob die Verlegung von 2C auch ohne Retention an diesem Standort nötig ist, muss offen formuliert werden. siehe auch Antwort zu Eingabe 161	1
2C	165	M	Je nach Ergebnis der Abklärung/Umsetzung betr. Dorfbach kann das alte Gerinne nicht vollständig aufgehoben werden, s. 2D.	siehe Antwort zu Eingabe 161	2
2D	166	M	Je nach Ergebnis der Abklärung/Umsetzung betr. Dorfbach - und damit zusammenhängend Hüslimoosbach - kann das alte Gerinne nicht vollständig aufgehoben werden. Dies wäre nur möglich, falls vom bisherigen Wasserverteiler im Hüslimoos her kein Wasser mehr fließt. Falls die Entlastung des Dorfbach-Systems über die Umleitung des Hüslimoosbachwassers in das Kilchmattbachsystem optimiert werden soll, müsste das entsprechende Gerinne geklärt werden (Wasser voraussichtlich statt über Hüslimoosbach über bisheriges Gerinne geführt; teilweise Beibehaltung ev. auch bei allfälliger Hüslimoosbach-Sanierung ohne erstes nötig). Die Ausdolung des Gewässers im unteren Teil muss bald, resp. zusammen mit der 2Ret.-Massnahme erfolgen, da die Umsetzung mit dieser Begründung aufgeschoben worden war.	siehe Antwort zu Eingabe 161	1
2E	167	M	Warum fehlt die Darstellung diese Massnahme auf dem GRP? Sollte u. E. ergänzt werden, resp. kombiniert mit Darstellung der 2 Ret, da ja deren Varianten noch offen. Der Betrag von >5 Mio. erscheint unrealistisch hoch. Was umfasst er?	Die Eingabe wird dankend zur Kenntnis genommen. Der Plan wird mit der Massnahme 2E ergänzt. Die Kostenangaben zu Massnahme 2E sind falsch. Richtig wäre 0.5-2 Mio. Diese Kosten umfassen nur die Umlegung des Gerinnes	2
2F	168	M	Die 2Ret-Massn. im Oberlauf sollte so bemessen sein, dass keine Aufweitung des Gerinnes nötig ist. Der Verlauf ist bereits heute weitgehend natürlich/naturnah gestaltet und unterhalten.	Das Retentionsbecken 2Ret reduziert die Hochwasserspitze, das HQ100 beträgt somit noch rund 1.5 m ³ /s auf diesem Abschnitt. Das Gerinne ist auf diesen Abfluss zu dimensionieren.	1

MN	ID	Nr.	Anliegen / Anträge	Antwort	Kat.
2G	169	M	Betr. Gerinnedimensionierung s.o. Eine Ausdolung scheint aufgrund des Wendeplatzbedarfs beim Gewerbebetrieb Bützer und der Nähe zu den gegenüberliegenden Einfamilienhäusern auch langfristig wenig realistisch. Bei einer allfälligen Aufwertung sollte das seit längerem pendente Anliegen nach einer Fussverbindung von der bestehenden Fusswegkurve bis zum Gewerbebetrieb Bützer und Richtung PZHSM geprüft werden. Massnahme diesbezüglich ergänzen (betrifft auch 2H, unten).	Eine Ausdolung auf diesem Abschnitt ist langfristig nicht realistisch. Die Massnahme wird angepasst.	2
2H	170	M	Verlauf aktuell teilweise durch ZÖN (überbaut/Schwimmbad, und nicht überbaut -> *letzteres wird im Zusammenhang mit Ausbau PZHSM als Kompensation in Grünzone umgezont) Das Gerinne ist bereits heute ökologisch wertvoll und weitgehend natürlich/naturnah, abgesehen von einer kleinen Gemüsegartenfläche am südlichen Ufer direkt oberhalb der Parz.Nr.6 und der Teilstrecke entlang des Schwimmbades des PZHSM (Sprachheilschule/AGG). Bei letzterer ist im Zusammenhang mit dem laufenden Ausbau-Vorhaben eine naturnahe Ufergestaltung vorgesehen (wird mit ZP-/BR-Änderung festgesetzt, aktuell in VP bei AGR; dito * s.o.	Die Eingabe wird zuhanden der weiteren Projektbearbeitung zur Kenntnis genommen. Das Massnahmenblatt wird mit einem Hinweis ergänzt. Gleichwohl wichtig ist die Umsetzung eines Gewässerraums gemäss geltender Gewässerschutzgesetzgebung. Es ist ausserdem zu prüfen ob kleinere Aufwertungsmassnahmen im Rahmen des Unterhalts möglich sind.	3
2I	171	M	Nicht realistisch (wurde bereits im Zusammenhang mit dem Entwurf des WBP Kilchmattbach geprüft und verworfen).	Die Eingabe wird zuhanden der weiteren Projektbearbeitung zur Kenntnis genommen. Am Gemeindegespräch wurde gemeinsam festgestellt, dass bei den Gegebenheiten vor Ort und mit dem langfristigen Realisierungshorizont der Massnahme eine partielle Ausdolung grundsätzlich möglich ist (siehe auch Protokolle der Gemeindegespräche).	3
2J	172	M	Wo/inwieweit ist der Gewässerraum ungenügend? Es besteht ein Unterhaltskonzept über die Golfparkbetreiberschaft der MIGROS. Dieses wird umgesetzt (inkl. Mandat Fachexperte R. Luder; Erfolgskontroll-Berichte und Begleitung/ Controlling über Golfparkkommission mit Einsatz der EG M).	Die Eingabe wird dankend zur Kenntnis genommen. Der Gewässerabschnitt befindet sich in einem ökologisch wenig beeinträchtigten Zustand und das Unterhaltskonzept sowie die Arbeit des Fachexperten wird keineswegs in Frage gestellt. Das bestehende Unterhaltskonzept soll wenn nötig auf das Unterhaltskonzept für das gesamte Einzugsgebiet der Urtenen (siehe MN X2: Gewässerunterhalt) abgestimmt werden. Im Verlauf der weiteren Planungsschritte soll zudem überprüft werden, ob die minimalen Gewässerraumbreiten nach neuem GSchG eingehalten sind. Das Massnahmenblatt wird entsprechend angepasst.	2
3A	173	D	Der Gemeinderat beurteilt diese Massnahmen als unverhältnismässig.	Die Massnahme wurde im Rahmen des Gemeindegesprächs besprochen: Die Grenze zwischen den Abschnitten 3A und 3B wird ca. 300m bachaufwärts verschoben (bis zum Weg). Der Realisierungshorizont der Massnahme 3A bleibt langfristig. Das bedeutet 20 bis 80 Jahre. Für Ausdolungen bedeutet dies: Wenn die Leitung wegen schlechtem Zustand ihre Funktion nicht mehr erfüllen kann, darf sie nicht ersetzt werden, sondern es muss ausgedolt werden. Der Realisierungshorizont von 3B wird auf kurzfristig gesetzt, denn die Massnahme muss gemeinsam mit 3Ret realisiert werden.	1

MN	ID	Nr.	Anliegen / Anträge	Antwort	Kat.
3A	174	M	<i>Handlungsbedarf ist für das Gewässer von 2A bis 3D kurzfristig nötig, da es sich um eines der Haupt-HW-Probleme der EG M handelt, welches oft jährliche Feuerwehreinsätze verursacht.</i>	siehe Antwort zu Eingabe 173	2
3B	175	M	<i>Ein Entlastungskorridor erscheint nicht realistisch resp. nicht sinnvoll. Falls die 3Ret.-Massnahme nicht genügend dimensioniert werden kann, ist eine Gerinneausweitung zu prüfen. Dieser sind aufgrund der Verhältnisse im dicht bebauten Gebiet allerdings enge Grenzen gesetzt.</i>	Die Bemerkung der Gemeinde wird aufgenommen. Die Erwähnung eines Entlastungskorridors wird gestrichen	2
3C	176	M	<i>Das Gerinne wurde bereits vor ca. 10 Jahren aufgewertet. Es besteht kein Handlungsbedarf.</i>	Die Eingabe wird zuhanden der weiteren Projektbearbeitung zur Kenntnis genommen. Das Massnahmenblatt wird mit einem Hinweis ergänzt. Mit einfachen Massnahmen im Rahmen des Unterhalts soll eine weitere Aufwertung des Gewässerabschnitts angestrebt werden.	3
3D	177	M	<i>Gerinne ist praktisch nur unter Strassenraum eingedolt, wo es nicht ausgedolt werden kann. Das offen fliessende Gerinne weist Hartverbau mit Steilwänden auf und ist zu schmal dimensioniert, ausser bei entsprechender Dimensionierung von 3Ret (//Bem. bei 3B) und je nach 2D (s. dort). Eine Ausweitung des Gerinnes, verbunden mit ökologischer Aufwertung ist anzustreben, wozu aber das Einverständnis der Grundeigentümerschaften nötig ist, resp. das Zurverfügungstellen von privatem Gartenraum für die Umgestaltung/Verlegung Sohle und Böschung.</i>	Protokoll des Gemeindegesprächs: Die Massnahme wird entsprechend den Eingaben angepasst. Ggf. kann auch nur die Sohle aufgewertet werden. Ob Privatgärten einbezogen werden können, kann erst die Ausarbeitung der Massnahmen zeigen, und muss im GRP offen formuliert werden.	2
3E	178	M	<i>dicht bebautes Siedlungsgebiet und Strassenraum, ausser unterste 50m. Gerinne kann voraussichtlich auch langfristig nicht oder höchstens punktuell ausgedolt werden</i>	Protokoll des Gemeindegesprächs: Die Massnahme wird entsprechend den Eingaben angepasst: Eine offene Führung des Bachs kann nicht erreicht werden. Eine punktuelle Ausdolung soll geprüft werden.	2
3F	179	M	<i>Bach ist oben nur im Bereich des Strassenraums (Zufahrt Altersheim und Moosgasse) eingedolt, zusätzlich aber auch unten (ab Zufahrt Schalweg35). Eine Ausdolung ist höchstens unterhalb der Mühlestrasse realistisch, da oberhalb im Strassenraum oder sonst dicht bebauten Gebiet/nicht realistisch. Die Offenlegung beim Strassenraum Altersheim wurde im Rahmen der ZP-/BR-Änderung für das diesbezügliche Ausbauvorhaben geprüft und als nicht sinnvoll auf dieser kleinen Strecke taxiert (2014 genehmigt durch AGR). Dort, wo offen fliessend, ist das Gerinne bereits jetzt naturnah gestaltet und unterhalten. Falls die Gerinnekapazität auch bei Optimierung 3Ret u.a. Massnahmen nicht genügte, wäre eine Ausweitung in geringem Umfang möglich zwischen Strassen- und Gebäuderäum. Ein Entlastungskorridor über das Feld in den Kilchmattbach ist kaum mehr realistisch, da dieses zwischenzeitlich von der Grünzone in die ZÖN umgezont wurde. Aktuell läuft Projektierung im Rahmen eines bereits weit fortgeschrittenen Workshop-Verfahrens. Allfällige Massnahmen betr. Gerinneaufweitung oder-Verlegung (z.B. im oberen Teil/bei Altbau) müssten mit absoluter Dringlichkeit noch vor Abschluss der Bau-Vorprojektierung betr. Altersheim/Betreutes Wohnen, d.h. noch diesen Herbst, eingebracht und geprüft werden.</i>	Protokoll des Gemeindegesprächs: In der Beschreibung wird festgehalten, dass im oberen Bereich eine Ausdolung unrealistisch ist. Gemeinsam wird beschlossen, einen Entlastungskorridor Richtung Bärenriedbach als Freihaltezone im GRP zu verankern (Lage gemäss Überflutungszonen der Gefahrenkarte, oben zwischen Altersheim und dem projektierten Neubau auf der angrenzenden Parzelle).	2
3G	180	M	<i>Im oberen Teil verläuft der Bach aktuell nicht durch, sondern in der Nähe des resp. am Rand des Siedlungsgebietes (allenfalls wäre in einer späteren OPR eine Einzonung, selbstverständlich mit Ausdolung/Aufwertung möglich). Die Offenlegung ist aber auf jeden Fall kurzfristig nötig, denn sie wurde bereits bei der Projektierung der Überbauung Mühlebach vor über 10 Jahren im Rahmen der Auflage festgelegt. Betr. Golfpark/Unterhaltskonzept s. Bem. bei 2J</i>	Die Eingabe wird zuhanden der weiteren Projektbearbeitung zur Kenntnis genommen. Die Beschreibung der Ausgangslage im Massnahmenblatt wird präzisiert. Betr. Golfpark/Unterhaltskonzept siehe Antwort zu Eingabe 172	3

MN	ID	Nr.	Anliegen / Anträge	Antwort	Kat.
4A	181	C	<i>Die Massnahme muss unbedingt im heute bestehenden Gewässerraum stattfinden bzw. darf kein zusätzliches Kulturland beanspruchen. Der Geschiebesammler erfüllt seine Aufgabe vollständig und muss unseres Erachtens nicht verändert werden. Von der Gemeinde aus kein Handlungsbedarf.</i>	Die Massnahme wird umformuliert. Bei einer Revitalisierung des Abschnittes soll die Frage gestellt werden, wie und ob der Geschiebesammler beibehalten werden soll.	2
5A	182	L	<i>Im Rahmen des geplanten Umbaus des Logistik Migros Aare sind Massnahmen zu prüfen. Allenfalls ist eine weitere Retention notwendig.</i>	Die zu prüfenden Massnahmen sind mehrheitlich Objektschutzmassnahmen. Ob eine Retention nötig und möglich ist, muss die konkrete Projektausarbeitung zeigen. Eine Ausdolung ist in diesem Bereich nicht möglich. Die Beschreibung der Massnahme wird angepasst.	2
5B	183	L	<i>Im Rahmen des geplanten Umbaus des Logistik Migros Aare sind Massnahmen zu prüfen. Allenfalls ist eine weitere Retention notwendig.</i>	siehe Antwort zu Eingabe 182	2
6A	184	A	<i>Wir beantragen, dass das Bäriswilbächli im Gewässerrichtplan gestrichen wird, da es kein relevantes Nebengewässer ist. Wir wünschen ein klärendes Gespräch zusammen mit der Gemeinde Mattstetten. Die Einstufung als „regional relevant“ bezieht sich auf die Tatsache, dass der Bachlauf mind. zwei Gemeinden durchfliesst. Das Bäriswilbächli weist eine abgeschätzte Durchschnittsschüttung von 2-4 l/s auf. Die Schüttung sollte ein wichtiges Kriterium sein, um den Sinn einer Ausdolung und die Erfassung im Richtplan zu beurteilen. Bevor das Bäriswilbächli in den Richtplan aufgenommen wird, sollte die Schüttung über ein hydrologisches Jahr hinweg untersucht werden und der Sinn einer Massnahme verifiziert werden. Der Bach verläuft in dicht bebautem Siedlungsgebiet und unter Strassenraum, ausser oberste ca. 800 m. Das Gerinne kann höchstens im obersten Bereich ausgedolt werden.</i>	Das Anliegen wurde im Rahmen des Gemeindegesprächs sowie anlässlich einer gemeinsamen Begehung mit Gemeinde und kantonalen Fachstellen diskutiert. Die Massnahmenabschnitte werden neu aufgeteilt und beschrieben (siehe auch Protokolle): 6A: Das Gewässer ist über die gesamte Strecke eingedolt. Es soll über längere Abschnitte ausgedolt und ökologisch aufgewertet werden. Im Quellbereich ist insbesondere die Anbindung an das Naturschutzgebiet Bermoos zu beachten. 6B: Das Gewässer ist über die gesamte Strecke eingedolt und verläuft durch Siedlungsgebiet. Es kann nicht ausgedolt werden. Es ist keine weitere Massnahme vorgesehen. 6C: Das Gewässer ist über die gesamte Strecke eingedolt und quert die Bahn 2000 sowie die Autobahn. Es kann aufgrund der hohen Überschüttung nicht ausgedolt werden. Es ist keine weitere Massnahme vorgesehen. 6D: Das Gewässer ist über die gesamte Strecke eingedolt. Es soll über längere Abschnitte ausgedolt und ökologisch aufgewertet werden. Hierfür wird eine Freihaltezone festgelegt, welche für den neuen Gewässerlauf freigehalten werden muss.	2
6A	185	GG	<i>Die geschätzten Baukosten von 4 - 10 Mio. CHF stehen in keinem Aufwand zum Nutzen. Hochwassergefahr besteht keine. Wertvolles Ackerland (Fruchtfolgeflächen) werden geopfert. Das lehnen wir ab. Mit dem geplanten Ausbau der A1 auf sechs Spuren wird der Landbedarf ebenfalls gross sein. Auch auf der Gewässer-Richtplankarte ist im Gebiet Mätteli/Neuhüsli der Verlauf des eingedolten Bäriswilbächlis falsch eingezeichnet. Wir verlangen erneut, das zu korrigieren.</i>	siehe Antwort zu Eingabe 184	2
6B	186	A	<i>Siehe Bemerkungen unter 6A</i>	siehe Antwort zu Eingabe 184	2
6B	187	GG	<i>Siehe Bemerkungen unter 6A</i>	siehe Antwort zu Eingabe 184	2

MN	ID	Nr.	Anliegen / Anträge	Antwort	Kat.
6C	188	K	Anlässlich der Besprechung vom 27.08.2015 mit Herren Bucher, Spring, Hausler wurde auf den Verzicht des Bäriswilbächleins als relevantes Seitengewässer geeinigt. Die Gde Mattstetten beharrt auf diese Abmachung. Wir wünschen ein Gespräch mit OIK 3 Bereich Wasserbau. Wie soll ein Wasserlauf ohne Wasser funktionieren?	siehe Antwort zu Eingabe 184	2
7C	189	P	Verlust Kulturland	Protokoll des Gemeindegesprächs: Aus gesetzlicher Sicht muss eine Bachleitung ausgedolt werden, sobald diese saniert werden muss. Dies gilt natürlich nur dort, wo eine solche Ausdolung machbar und verhältnismässig ist. Im Siedlungsgebiet sind einzelne Stellen denkbar, an welchen das Gerinne offen geführt werden kann. Die genaue Machbarkeit und Verhältnismässigkeit muss jedoch stufengerecht auf Projekt Ebene geklärt werden. Auf Kulturland müssen erhebliche Einschränkungen der Bewirtschaftbarkeit einer Parzelle vorliegen, damit eine Bachleitung gesamtsaniert werden darf und nicht als offenes Gerinne geführt werden muss.	1
7C	190	MM	Bezug nehmend auf das öffentliche Mitwirkungsverfahren in oben genannter Sache, erhebe ich Einspruch auf die geplanten Änderungsmassnahmen des Dorfbaches im Abschnitt 7C. Da mein Landwirtschaftsbetrieb inkl. Gebäude unmittelbar an diesen Abschnitt grenzt, gefährdet eine Änderung in diesem Bereich meine Existenz. Das Stallgebäude, welches 2003 unter Einhaltung aller erforderlichen gesetzlichen Massnahmen neu errichtet wurde, ist nur von der Dorfbachseite her zu bewirtschaften. D.h. alle Anlieferungen/ Abtransporte laufen über den auf der Seite liegenden Vorplatz a b. Ebenfalls befinden sich diverse technische Einrichtungen (Wasserreservoir, Stromanschlüsse usw.) unter dem Platz. Deshalb stellen alle Massnahmen, die eine Erweiterung des Bachbettes sowie des Uferrandschutzes beinhalten eine Weiterbewirtschaftung dieses Gebäudes und somit meines Einkommens/ Existenz in Frage.	Die Aufweitung des Gerinnes muss aus Hochwasserschutzgründen umgesetzt werden. Dies geschieht gänzlich im gesetzlich vorgeschriebenen minimalen Gewässerraum. Die konkrete Ausgestaltung und Dimensionierung der Massnahme wird erst im Rahmen der nächsten Planungsschritte vertieft betrachtet. Dabei haben die Anwohner erneut die Möglichkeit ihre Anliegen im Rahmen einer Mitwirkung einzubringen.	1
7D	191	BB	Zuzwil: Im öffentlichen Mitwirkungsverfahren stelle ich fest, dass der Dorfbach im Abschnitt 7D ausgedolt werden soll. Dieser ganze Abschnitt befindet sich auf meiner Parzelle Nr. 1267. Ich widerspreche hiermit dem Vorhaben, dass der Bach aus ökologischen Gründen wieder ausgedolt wird und mir wertvolles Kulturland (knapp 1 ha) verloren geht, das mir mein Einkommen und in Zukunft das meines Sohnes sichert. Durch die Ausdolung wird das umliegende Land zudem zerstückelt und ist dann erheblich schwieriger maschinell zu bewirtschaften.	siehe Antwort zu Eingabe 189	1
7D	192	P	Verlust wertvolles Kulturland	siehe Antwort zu Eingabe 189	1
8A	193	G	Projektierung läuft für den in Jegenstorf liegenden Abschnitt im Zusammenhang mit der Massnahme 8Ret RHB Jegenstorf.	Dies ist korrekt, das Retentionsbecken ist in Planung (K+Z AG) In Absprache mit der Gemeinde und dem Kanton wird der Abschnitt weiter unterteilt: Abschnitt 8A: Oberlauf Ballmoos bis Waldgrenze Abschnitt 8B: Im Wald (ohne Massnahme) Abschnitt 8C: Ab Wald bis Zusammenfluss mit Dorfbach Jegenstorf	2
8A	194	BB	Der Ballmoosbach Abschnitt 8A grenzt ebenfalls an meine Parzelle Nr. 1267. Nach den Unterlagen ergibt sich die Massnahme Aufwertung Ufer und Sohle. Sollte sich zu einem späteren Zeitpunkt zeigen, dass wiederum Kulturland meinerseits benötigt wird, widerspreche ich ebenfalls.	siehe Antwort zu Eingabe 189	1

MN	ID	Nr.	Anliegen / Anträge	Antwort	Kat.
9B	195	G	<i>Es ist zu berücksichtigen, dass im Jahr 2013 auf einem Teilabschnitt bereits ökologische Massnahmen umgesetzt wurden. Der Erhöhung der Durchflusskapazität stimmen wir zu. Diese ist auf das künftige Abflussprofil des Ballmoosbaches abzustimmen.</i>	Protokoll des Gemeindegesprächs: Die Massnahme wird mit einem Hinweis zu den ausgeführten Arbeiten ergänzt. Der Abschnitt weisst jedoch weiterhin ökologische Defizite auf. Diese sind zu beheben, sobald man an diesem Abschnitt etwas macht.	2
9C	196	G	<i>Innerhalb Bauzone ist die Ausdolung des Gerinnes wegen fehlenden Raums kaum möglich. Die Massnahme (AUSDOLUNG in Bauzone) steht gegenüber dem Nutzen nicht im Verhältnis. Der übrigen Massnahme stimmen wir zu.</i>	siehe Antwort zu Eingabe 189	1
9D	197	G	<i>Diese Massnahme ist abzulehnen. (Schloss bis Münchringen) Der Bachverlauf liegt in wertvollem Kulturland. Es sollen deshalb nur verhältnismässige unabdingbar Massnahmen geprüft werden. Der heute parallel zum Dorfbach verlaufende Flurweg, ist zwingend beizubehalten oder aufzuwerten (Naherholung).</i>	Die Massnahme wurde im Rahmen des Gemeindegesprächs diskutiert: Die erneute Beurteilung der Grundlagen unter Berücksichtigung der Retentionsbecken und einem allfälligen Gerinneausbau hat gezeigt, dass auf eine Freihaltezone aus Gründen des Hochwasserschutzes verzichtet werden kann. Ansonsten wird an der Massnahme festgehalten.	2 / 4
10A	198	F	<i>Verhältnismässigkeit nicht gegeben, Streckenführung, Verlust Kulturland, Kosten, Nutzen etc in keinem Verhältnis</i>	Die konkrete Ausgestaltung und Dimensionierung der Massnahme (z.B. Streckenführung) wird erst im Rahmen der nächsten Planungsschritte vertieft betrachtet. Dabei werden weiterführende Konsequenzen und Kosten ebenso berücksichtigt wie der voraussichtliche Nutzen einer Massnahme. Im Gemeindegespräch hat sich gezeigt, dass das Massnahmenblatt 10A die Ausdolung zu wenig genau abgrenzt. Die Strecke 10 soll neu in 10A (bis zur Siedlungsgrenze), 10B (innerhalb Siedlungsgebiet) und 10C (ab Siedlung bis Urtenen) unterteilt werden.	3
11D	199	F	<i>siehe Bemerkungen 10A Bestehende Bebauung, Schulareal -> Sicherheit</i>	siehe Antwort zu Eingabe 198	3
11E	200	F	<i>(teilweise Ablehnung) - Bebaute Zonen. Freihaltezone kann nicht eingehalten werden. - Abschnitt in der Landwirtschaftszone i.O.</i>	Die Freihaltezone in der bebauten Zone wird aufgehoben. Bei der Umsetzung der Massnahme ist das Hochwasserschutzrisiko abzuschätzen, in Funktion des oberhalb liegenden Retentionsbeckens 11Ret.	2
12A	201	F	<i>- Kann im Rahmen der Sanierung Moosweg geprüft werden - Kein Raum, Platzverhältnisse massiv eingeschränkt</i>	Die Eingabe wird zuhanden der weiteren Projektbearbeitung zur Kenntnis genommen. Die konkrete Ausgestaltung und Dimensionierung der Massnahme wird erst im Rahmen der nächsten Planungsschritte vertieft betrachtet. Das Massnahmenblatt wird mit einem Hinweis ergänzt.	3
12B-C	202	F	<i>siehe Bemerkungen 12A</i>	siehe Antwort zu Eingabe 201	3
13A	203	E	<i>Vor 5 Jahren wurde die Dammwand erhöht, es wurde eine Verbreiterung und ökologische Aufwertungen vorgenommen.</i>	Die Eingabe wird zuhanden der weiteren Projektbearbeitung zur Kenntnis genommen. Das Massnahmenblatt wird mit einem Hinweis ergänzt. In der oberen Hälfte des Abschnitts ist das Potential für ökologische Aufwertungen sehr gross.	3

MN	ID	Nr.	Anliegen / Anträge	Antwort	Kat.
13A	268	CC	<p>[Verbesserungspotenzial]</p> <p>2. Das Trennbauwerk zur Auf trennung der Wassermenge, damit die Urtenen in den Mülibach Richtung Fraubrunnen und den Härtekanal Hauptkanal umgeleitet werden kann.</p>	Das Trennbauwerk funktioniert. Bei einer Umgestaltung des Abschnittes kann dieses Bauwerk genauer untersucht werden.	1
13A	269	CC	<p>3. Der Mülibach ist ab Trennbauwerk mit einem Sohlengefälle von ca. (0.002 absolut) abzutiefen Diese Vertiefung ist bis zur Tränkebrücke zu erstellen. Zum Teil müssen weitere Erhöhungen der Dämme gebaut werden. Auf der Strecke vom Teilerbauwerk bis zur Tränkebrücke wird dies unumgänglich sein.</p>	<p>Die Urtenen ist im Bereich der Massnahme 1M und 1N sehr flach und kann nur schlecht abgetieft werden. Es erscheint schwierig, oberliegende Gerinne abzutieften, ohne die Urtenen abzutieften. Ausserdem ist es wünschenswert, das Gerinne nicht nur abzutieften, sondern vor allem aufzuweiten. Dadurch kann die Gerinnekapazität vergrössert werden. Bei der Umsetzung der Massnahme 13A kann diese Frage wieder aufgegriffen und im Detail studiert werden.</p>	3
13A	270	CC	<p>4. Der Härtekanal ist grossteils abzutiefen, sodass das obere Teilstück des Kanals ebenfalls mit einem Sohlengefälle von (0.002 absolut) erstellt werden kann. Das Ende des Härtekanals darf vermutlich nicht tiefer ausgehoben werden. Beim ersten Urtenen - Projekt wurde im Projekt die Sohle tiefer als der Grundwasserspiegel projektiert, was damals zum Abbruch des Projektes führte. Damit in Zukunft nichts schief laufen kann, ist mit dem Wasserwirtschaftsamt frühzeitig Kontakt aufzunehmen</p>	siehe Antwort zu Eingabe 269	3
13B	204	E	<p>Der Schützenmattkanal dient der Hochwasserentlastung des Mühle- und Sagibaches. In den Wohnzonen ist die Umsetzung der ökologischen Aufwertung schwierig.</p>	<p>Die Eingabe wird zur Kenntnis genommen. Die konkrete Ausgestaltung und Dimensionierung der Massnahme wird erst im Rahmen der nächsten Planungsschritte vertieft betrachtet.</p>	1
13C	205	E	<p>Der Büündebach kann/soll ausserhalb des Baugebiets (Bauzone) ökologisch aufgewertet werden. In den Wohnzonen werden diese Massnahmen schwierig.</p>	<p>Die Eingabe wird zuhanden der weiteren Projektbearbeitung zur Kenntnis genommen. Die konkrete Ausgestaltung und Dimensionierung der Massnahme wird erst im Rahmen der nächsten Planungsschritte vertieft betrachtet.</p>	3
14A	206	E	<p>Aufgrund des Parzellenverlaufes würde dies einen massiven Verlust von Kulturland bedeuten.</p>	<p>Die Eingabe wird zuhanden der weiteren Projektbearbeitung zur Kenntnis genommen. Der GRP ist ein Planungs- und Koordinationsinstrument auf einer hohen Flugebene. Die konkrete Ausgestaltung und Dimensionierung einer Massnahmen (z.B. genaue Linienführung) kann erst im Rahmen der nächsten Planungsschritte vertieft betrachtet werden. Dabei werden weiterführende Konsequenzen und Kosten ebenso berücksichtigt wie der voraussichtliche Nutzen einer Massnahme. Aus gesetzlicher Sicht muss eine Bachleitung ausgedolt werden, sobald diese saniert werden muss. Die Verhältnismässigkeit muss aber gegeben sein. Mögliche Ausnahmen sind abschliessend in Art. 38 GSchG aufgelistet.</p>	3

MN	ID	Nr.	Anliegen / Anträge	Antwort	Kat.
14A	207	S	<p>Die Umsetzung der Massnahme im überbauten Gebiet ist unrealistisch. Eine Ausdolung ist nicht akzeptabel und würde zu einem massiven Kulturlandverlust von 1.8 ha führen, weil der eingedolte Bach quer zur Bewirtschaftungsrichtung verläuft. Bei einer Ausdolung verbleiben bis zu den angrenzenden Wegen zwei Streifen Kulturland von rund 40 m Breite, welche nicht mehr rationell bewirtschaftet werden können. Im Sommer 2015 war der Bach vollständig eingetrocknet. Bei einer Überschwemmung entsteht kein Schaden an Gebäuden, weil die gefährdeten Häuser erhöht erbaut wurden. Eine Investition von bis 2 Mio ist unverhältnismässig. Die betroffene Sport- und Freizeitanlage (Hornusserplatz) müsste verlegt werden, weil eine Ausdolung das Spielfeld durchtrennen würde.</p>	siehe Antwort zu Eingabe 206	3
14B	208	E	<p>Die Umlegung des Bachlaufes ist weder verhältnismässig noch zielführend. Bestehende Retentionsmassnahmen, welche sich im Wald Richtung Jegenstorf befinden, müssen geprüft und miteinbezogen werden.</p>	<p>Für eine Retention weiter bachaufwärts ist der Abfluss, der zurückgehalten werden könnte, zu klein. Eine solche Retention würde das Hochwasserschutzproblem in Gebiet Grafenried nicht lösen. Deswegen ist im Abschnitt 14B eine Retentionsmassnahme zu realisieren. Dabei können folgende Varianten geprüft werden: Retentionsbecken in Siedlungsnahe, Retentionsbecken in Landwirtschaftszone oder fliessende Retention/Entlastungskorridor über Feld. Weitere Varianten können im Rahmen eines Wasserbauprojektes geprüft werden. Dabei ist auf die Verhältnismässigkeit der umgesetzten Massnahme zu achten.</p> <p>Das Massnahmenblatt 14B wird mit einem Hinweis ergänzt, das Massnahmenblatt 14Ret umformuliert.</p>	2
14B	209	BB	<p>Grafenried: Zudem stelle ich weiter fest, dass in Grafenried auf den Parzelle Nr. 231 A & B ein Rückhaltebecken und eine Bachumlegung des Bruchbaches 14 B vorgesehen ist. Die Parzelle Nr. 231 B ist für mich ein wertvolles Stück Land, das sich für Ackerbau gut eignet. Aus diesem Grund widerspreche ich diesem Vorhaben. Auf der Parzelle Nr. 231 A könnte ich mir eine Gewässerschutzmassnahme vorstellen.</p>	<p>Das Retentionsbecken muss an der erwähnten Stelle errichtet werden, damit es die gewünschte Wirkung erzielt. Die detaillierte Lage (parzellenscharf) kann in einem Vorprojekt genauer ausgearbeitet werden und darf leicht von der im GRP aufgezeichneten Lage abweichen.</p>	3
14B	210	S	<p>Ein neuer Bachlauf quer durch das Feld ist nicht akzeptabel. Der Verlust an wertvoller Fruchtfolgefäche ist unverhältnismässig. Das Hochwasserschutzdefizit wurde bereits auf Gemeindeebenen durch eine Retentionsmassnahme am Bärenbach im Hambühlwald gelöst. Eine Investition von über 5 Mio für einen Bach der im Sommer 2015 kein Wasser mehr führt ist unverhältnismässig. Eine gezielte Förderung von erwünschten Pflanzen im bestehenden Ufergehölz wird begrüßt.</p>	siehe Antwort zu Eingabe 208	1
14C	211	E	<p>Bestehende Anschlüsse müssen geklärt werden.</p>	<p>Bestehende Anschlüsse können im GRP nicht behandelt werden. Diese müssen stufengerecht bei der Umsetzung der Massnahme in einem Projekt behandelt werden.</p>	4
14C	212	S	<p>Die eingedolten Abschnitte dienen der Erschliessung von Kulturland und können darum nicht ausgedolt werden. In diesem Bereich sind keine Probleme bei Hochwasser bekannt. Eine Investition von bis 2 Mio ist unverhältnismässig.</p>	<p>Aus gesetzlicher Sicht muss eine Bachleitung ausgedolt werden, sobald diese saniert werden muss. Die Verhältnismässigkeit muss aber gegeben sein. Mögliche Ausnahmen sind abschliessend in Art. 38 GSchG aufgelistet.</p> <p>Die konkrete Ausgestaltung und Dimensionierung der Massnahme wird erst im Rahmen der nächsten Planungsschritte vertieft betrachtet.</p>	4

MN	ID	Nr.	Anliegen / Anträge	Antwort	Kat.
14D	213	E	<i>Im Bereich der Bahn RBS sind die Platzverhältnisse beschränkt. Die bestehende Eindolung befindet sich unter dem Perron 2 des Bahnhofs.</i>	Eine Ausdolung des Baches im Bereich des RBS-Bahnhofes ist nicht verhältnismässig; es wird auf eine Ausdolung verzichtet. An einer ökologischen Aufwertung des Abschnitts wird festgehalten. Das Massnahmenblatt wird angepasst.	2
14D	214	S	<i>Probleme bei Hochwasser sind lediglich bei einer Liegenschaft bekannt. Diese Probleme sind bereits bei der Planung für den Doppelspurausbau der RBS eingeflossen. Eine Investition von bis zu 2 Mio für die restlichen ökologischen Ziele ist unverhältnismässig.</i>	siehe Antwort zu Eingabe 213	1
14E	215	E	<i>Vor dem Bachdurchlass Kirchgasse besteht ein Absturz von 1,20 m, welcher zur Verhinderung der ausbreitenden Fischkrankheit PKD dient.</i>	Die Eingabe wird zuhanden der weiteren Projektbearbeitung zur Kenntnis genommen. Das Massnahmenblatt wird mit einem Hinweis ergänzt.	3
14E	216	S	<i>Der ökologische Stand ist bereits auf einem hohen Niveau. Eine gezielte Förderung von erwünschten Pflanzen im bestehenden Ufergehölz wird begrüßt. Eine Investition von bis zu 2 Mio ist unverhältnismässig.</i>	Die Eingabe wird zuhanden der weiteren Projektbearbeitung zur Kenntnis genommen. Das Massnahmenblatt wird mit einem Hinweis ergänzt. Mit der Umsetzung des gesetzlich vorgegebenen minimalen Gewässerraums und einer naturnahen Pflege der Ufervegetation (siehe MN X2: Gewässerunterhalt) kann das Gewässer ökologisch erheblich aufgewertet werden. Es ist ausserdem zu prüfen ob kleinere bauliche Aufwertungsmassnahmen im Rahmen des Unterhalts möglich sind.	3
14F	217	E	<i>Der Bach verläuft grösstenteils im Strassenbereich. Eine Ausdolung ist kaum möglich. Bei der Beschriftung „12m“ verläuft ein eingedolter Bach. Es ist zu prüfen ob HQ20 genügen würde. Es ist nicht bekannt, dass bei einer Überflutung Gebäude beschädigt wurden.</i>	Protokoll des Gemeindegessprächs: In Diskussion mit der Gemeinde wird entschieden, den Abschnitt 14F aus dem GRP zu entfernen. Der Abschnitt soll nicht mehr als regional relevantes Seitengewässer zählen und verbleibt in der Wasserbaupflicht der Gemeinde.	1
14F	218	S	<i>Ein Schutzziel von HQ20 ist ausreichend, da bekannt ist, dass bei Hochwasser keine Gebäude beschädigt werden. Für die heutige landwirtschaftliche Nutzung (Weideland) ist die aktuelle Gerinnekapazität ausreichend. Die selten vorkommenden Überflutungen führen zu keinen Schäden am Weideland. Eine Verlegung des Baches in den Talweg bzw. eine Ausdolung ist nicht akzeptabel, weil ein Grossteil der Weiden auf der Nordseite des neuen Baches zu liegen kämen. Stallungen würden von den Weiden abgeschnitten, und daher eine Weidewirtschaft verunmöglich. Eine Investition von über 5 Mio für eine ökologische Aufwertung ist unverhältnismässig.</i>	siehe Antwort zu Eingabe 217	1
14G	219	E	<i>Ein standortgerechter Unterhalt wird heute schon durchgeführt.</i>	Die Eingabe wird zuhanden der weiteren Projektbearbeitung zur Kenntnis genommen. Der bestehende Unterhalt soll wenn nötig auf das Unterhaltskonzept für das gesamte Einzugsgebiet der Urtenen (siehe MN X2: Gewässerunterhalt) abgestimmt werden.	3
14H	220	E	<i>Ökologische Aufwertungen wurden umgesetzt.</i>	Das Massnahmenblatt wird mit einem Hinweis zu den durchgeführten Arbeiten ergänzt.	1
15A	221	S	<i>Der Abschnitt ist umrahmt von Waldrändern mit einheimischem Gehölz. Eine zusätzliche ökologische Aufwertung ist nicht nötig.</i>	Protokoll des Gemeindegessprächs: In Diskussion mit der Gemeinde wird entschieden, die Abschnitte 15A, 15B, 15C und 15D aus dem GRP zu entfernen. Die Abschnitte sollen nicht mehr als regional relevantes Seitengewässer zählen und verbleiben in der Wasserbaupflicht der Gemeinde.	1

MN	ID	Nr.	Anliegen / Anträge	Antwort	Kat.
15B	222	E	Bei einer allfälligen Überflutung werden keine Gebäude beschädigt. Aufgrund des Parzellenverlaufes würde dies einen massiven Verlust von Kulturland bedeuten.	siehe Antwort zu Eingabe 221	1
15B	223	S	Ein Schutzziel von HQ20 ist ausreichend, da bekannt ist, dass bei Hochwasser keine Gebäude beschädigt werden. Für die heutige landwirtschaftliche Nutzung ist die aktuelle Gerinnekapazität ausreichend. Eine Ausdolung ist nicht akzeptabel und würde zu einem massiven Kulturlandverlust führen, welches ebenfalls als Fruchtfolgefläche ausgeschieden ist.	siehe Antwort zu Eingabe 221	1
15C	224	E	Das Gewässer befindet sich in einem sehr guten ökologischen Zustand. Es handelt sich um ein Aufzuchtgewässer für Fische.	siehe Antwort zu Eingabe 221	1
15C	225	S	Das vorhandene Ufergehölz ist bereits heute sehr vielfältig. Das Gewässer hat einen sehr hohen Fischbestand und eine Ausweitung der Sohle ist unerwünscht. Die Erfahrungen der letzten Jahrzehnte zeigen, dass bei Hochwasser keine Gebäude geschädigt werden.	siehe Antwort zu Eingabe 221	1
15C	226	LL	<p>Die Wohngebäude der Liegenschaft Binnelmatte 2, aber auch die anderen Gebäude des Weilers befinden sich in einer leicht erhöhten Lage und sind durch den aktuellen Bachlauf nicht direkt Hochwassergefährdet. Es ist nicht ersichtlich, warum das Gewässer für ein HQ100 ausgelegt werden soll. Durch eine Verbreiterung des Gerinnes im Abschnitt 15C wird die Haltung von Kleintieren, sowie das Nutzen der landwirtschaftlichen Fläche auf der Parzelle stark beeinträchtigt.</p> <p>Das vorhandene Ufergehölz im Abschnitt 15C ist bereits heute sehr vielfältig. Eine ökologische Aufwertung des Bachlaufs durch das pflanzen und pflegen des Ufergehölzes hat in den letzten Jahren bereits stattgefunden. Eine Verlegung des Bachlaufes in den Talweg um die Liegenschaft Binnelmatte 2 verunmöglich die Kleintierhaltung sowie eine rationelle Bewirtschaftung des Kulturlandes auf der gesamten Parzelle und macht aus landwirtschaftlicher Sicht keinen Sinn. Aus diesen Gründen kann ich die Massnahmen des GRP Urtenen im Abschnitt 15 nicht gut heissen.</p>	siehe Antwort zu Eingabe 221	1
15D	227	E	Das Gewässer befindet sich in einem sehr guten ökologischen Zustand. Es handelt sich um ein Aufzuchtgewässer für Fische.	siehe Antwort zu Eingabe 221	1
15D	228	S	Die eingedolten Teile dienen der Erschliessung von Kulturland. Eine Ausdolung ist nicht akzeptabel und würde zu einem massiven Kulturlandverlust führen, welches ebenfalls als Fruchtfolgefläche ausgeschieden ist. Die Erfahrungen der letzten Jahrzehnte hat gezeigt, dass die Gerinnekapazität ausreichend ist.	siehe Antwort zu Eingabe 221	1
16A	229	E	Aufgrund des Parzellenverlaufes würde dies einen massiven Verlust von Kulturland bedeuten. Bei einer allfälligen Überflutung werden keine Gebäude beschädigt.	Die Massnahmen finden Platz im minimalen Gewässerraum. Die konkrete Ausgestaltung und Dimensionierung der Massnahme wird erst im Rahmen der nächsten Planungsschritte vertieft betrachtet.	3
16B	230	E	Das Gerinne wurde im Jahr 2011 Renaturiert und der Unterhalt ist gewährleistet.	Die Eingabe wird dankend zur Kenntnis genommen. Das Massnahmenblatt wird entsprechend überarbeitet.	2
16C	231	E	Die Ausdolung im überbauten Siedlungsgebiet dürfte nur schwer realisierbar sein. Die Freihaltezone mit einer Breite von 17 m ist nicht umsetzbar. Freihaltezone = 17 m	<p>Die Eingabe wird zuhanden der weiteren Projektbearbeitung zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die konkrete Ausgestaltung und Dimensionierung der Massnahme wird erst im Rahmen der nächsten Planungsschritte vertieft betrachtet.</p> <p>Aus Sicht des Hochwasserschutzes ist keine Freihaltezone nötig. Das Massnahmenblatt wird angepasst.</p>	3

MN	ID	Nr.	Anliegen / Anträge	Antwort	Kat.
16D	232	E	<i>Im Siedlungsgebiet Bürenstrasse verläuft die Eindolung zum Teil unter den Gebäuden.</i>	Die Eingabe wird zuhanden der weiteren Projektbearbeitung zur Kenntnis genommen. Die konkrete Ausgestaltung und Dimensionierung der Massnahme wird erst im Rahmen der nächsten Planungsschritte vertieft betrachtet.	3
17A	233	U	<i>Die Aufwertung des Brunnmattbaches soll ebenfalls in enger Zusammenarbeit mit den am Kiebitz-Schutz beteiligten Kreisen erfolgen.</i>	Die Eingabe wird zuhanden der weiteren Projektbearbeitung zur Kenntnis genommen. Das Massnahmenblatt wird mit einem Hinweis auf das Kiebitzschutzgebiet ergänzt.	3
18	234	C	<i>Schutzmassnahmen HQ100 ist ausreichend</i>	Das Schutzziel wird auf HQ100 angepasst.	2
18	235	L	<i>Der Besitzstand der Bauten und insbesondere des Campings ist sicherzustellen.</i>	Die Bauten und der Campingplatz werden gem. Massnahme vor einem HQ100 (feste Bauten) bzw. HQ20 (Zelte) geschützt.	2
18	236	O	<i>Schutzmassnahmen HQ100 ist ausreichend. Die Wasserentnahmen für die Landwirtschaft müssen gewährleistet bleiben ohne unerfüllbare Auflagen. Das Projekt ist übertrieben.</i>	Das Schutzziel wird auf HQ100 angepasst. Bezugspunkte für die landwirtschaftliche Bewässerung müssen auf Stufe Projekt definiert werden.	2

4.6 Retentionsmassnahmen

MN	ID	Nr.	Anliegen / Anträge	Antwort	Kat.
2Ret	237	C	<i>Die Entschädigungsfrage für die Landbesitzer muss unbedingt grosszügig geregelt werden.</i>	Die Entschädigungsfrage wird zu einer späteren Projektphase geklärt.	1
2Ret	238	D	<i>Der Gemeinderat erachtet einen 4 m hohen Damm als unverhältnismässig.</i>	Protokoll des Gemeindegesprächs: Das Retentionsbecken ist zum Schutz von Münchenbuchsee vor Hochwasser nötig. Die angegebene Dammhöhe ist der für die tiefste Stelle berechnete Maximalwert. Dieser, und auch die Verhältnismässigkeit wird bei der weiteren Ausarbeitung abgeklärt. Nur wenn die Massnahmen weniger kosten als die abgewendeten Schäden können sie realisiert werden.	1
2Ret	239	E	<i>Gemäss Gemeinde Münchenbuchsee besteht ein Vorprojekt mit 3 Varianten. Leider fehlen Angaben zu diesen Varianten.</i>	Die Situation im Bereich des Retentionsbecken 2Ret wurde im Rahmen des Gemeindegespräches mit der Gemeinde geklärt. Die Massnahmen 2B, 2C, 2D, 2E sowie das Retentionsbecken 2Ret müssen zwingendermassen aufeinander abgestimmt werden. Die Massnahmenblätter werden entsprechend ergänzt. Ebenso wird ein potenzieller zusätzlicher Beckenstandort vor dem Scheibenstand in die Massnahmenblätter aufgenommen (siehe auch Protokolle der Gemeindegespräche).	2
2Ret	240	H	<i>Offensichtlich scheint kein tatsächliches Bedürfnis vorhanden zu sein. Die Verhältnismässigkeit unter Berücksichtigung von minimalen und lokalen Massnahmen wird stark bezweifelt.</i>	Das Retentionsbecken ist zum Schutz der Siedlungsgebiete von Münchenbuchsee nötig, da hier ein grosses Hochwasserdefizit besteht.	4

MN	ID	Nr.	Anliegen / Anträge	Antwort	Kat.
2Ret	241	M	(Zustimmung, aber nicht der Darstellung 1 Var.) Dimensionierung so, dass möglichst wenig Gerinneverbreiterungen im dicht bebauten Gebiet nötig bleiben. Aufgrund des Vorprojektes wurden drei Varianten geprüft mit Lage der Ret. entweder im Bereich von 2A, 2B oder 2C/E (Kissling & Zbinden, 23.5.2012). Im GRP müssen alle möglichen Varianten ausgewiesen werden. Die definitive Lösung muss offengelassen, resp. aufgrund der Verhandlungsergebnisse mit den Grundeigentümern bestimmt werden. Im Massnahmenblatt ist auf den Koordinationsbedarf mit der Sanierung der Schiessanlage Bäreried hinzuweisen (betr. Var. im Bereich 2A ev. auch bei Var. im Bereich 2B).	siehe Antwort zu Eingabe 239	2
2Ret	242	O	Die Entschädigungsfrage für die Landbesitzer muss unbedingt grosszügig geregelt werden.	Die Entschädigungsfrage wird zu einer späteren Projektphase geklärt.	1
3Ret	243	FF	Aufgrund der Möglichkeit zum aktuellen Gewässerrichtplanverfahren Urtenen Stellung zu nehmen, möchte ich hiervon Gebrauch machen und als betroffener Landeigentümer meine Bemerkungen und Hinweise einreichen. Das vorgesehene Rückhaltebecken 3Ret Dorfbach, Diemerswil / Münchenbuchsee kommt zu einem großen Teil auf meiner Parzelle Grundstück-Nr.: 96, Gemeinde-Nr.: Münchenbuchsee(546) zu liegen. Zurzeit dient das Land bereits als Rückhaltebecken. Schon bei kleineren Niederschlägen drückt das Dorfbachwasser von Diemerswil in die Drainageleitung hinein und vernässt mein Kulturland. Bei länger dauerndem Regenwetter staut sich das Wasser oberflächlich und läuft oft erst nach Wochen wieder ab. Die angebauten Kulturen nehmen, durch das so lange liegende Wasser Schaden, zum Teil führt dies zu neu Ansaaten oder zu Ertragsausfall. Mir ist es ein großes Anliegen das bei einem zustande kommen des Rückhaltebeckens 3Ret Dorfbach, Diemerswil / Münchenbuchsee, das Wasser nachdem Regen innerhalb verträglicher Frist abläuft, das heißt innerhalb zwei bis drei Tagen. Eine kurzzeitige Überflutung bei einem starken Niederschlag der im Siedlungsgebiet Schäden verursachen könnte ist für mich die kleinere Einschränkung als die jetzige Situation. Danke für Ihre Kenntnisnahme. Gerne bin ich bereit vor Ort die Lage zu besichtigen und für Lösungen zu suchen mit zu helfen. Es würde mich auch freuen wenn man über den weiteren Verlauf direkt informiert würde.	Eine Verbesserung der Situation für alle Beteiligten ist anzustreben. Ein zukünftiges Retentionsbecken würde mit einem Leerungsmechanismus konzipiert, der dem Stand der Technik entspricht. Dadurch könnte die aktuelle Situation mit Staunässe und langer Feuchteperiode verbessert werden. Für die Gesprächsbereitschaft bedanken wir uns. siehe auch Antwort zu Eingabe 245	3
3Ret	244	C	siehe 2Ret [... Die Entschädigungsfrage für die Landbesitzer muss unbedingt grosszügig geregelt werden....]	Die Entschädigungsfrage wird zu einer späteren Projektphase geklärt.	1

MN	ID	Nr.	Anliegen / Anträge	Antwort	Kat.
3Ret	245	D	<i>Die Landbesitzer kennen bei heftigen Regenfällen die problematischen Standorte auf ihren Parzellen und haben sich mit diesen Bedingungen arrangiert. Bei bisher betroffenen Gebäuden wurden die Probleme von den Hauseigentümern mit eigenen Schutzmassnahmen gelöst.</i>	Protokoll des Gemeindegesprächs: Gemeinsam wird festgestellt, dass in Münchenbuchsee in diesem Bereich grosse Probleme bestehen, die immer wieder Feuerwehreinsätze nötig machen. Der Landeigentümer hat in einer eigenen Stellungnahme darauf hingewiesen, dass er kurzzeitige Überflutungen in Kauf nehmen kann, wenn dafür der bereits heute schlechte, zu Schäden führende Wasserabfluss verbessert werden kann. Der Kanton muss die Landwirte bei Schäden in Retentionsbecken zu 2/3 entschädigen. Die Verhältnismässigkeit (Kosten / potenziellen Schäden) wird wie bei allen Hochwasserschutzprojekten im Laufe der weiteren Projektierung bestimmt. Aus diesen Gründen wird an der Massnahme festgehalten. Der Realisierungs-horizont wird auf „kurzfristig“ gesetzt.	4
3Ret	246	E	<i>Das Becken ist nicht iHWSK-relevant</i>	Das Becken 3Ret wurde im iHWSK nicht behandelt. Es wurde erst im Rahmen des GRP für den Hochwasserschutz als relevant identifiziert. Das Massnahmenblatt wird diesbezüglich umformuliert. siehe auch Antwort zu Eingabe 245	1
3Ret	247	H	<i>Die Relevanz wird ja bereits im iHWSK bestritten. Konkrete Nachweise für ein tatsächliches Bedürfnis fehlen indes. Die Verhältnismässigkeit unter Berücksichtigung von minimalen und lokalen Massnahmen wird stark bezweifelt.</i>	siehe Antworten zu Eingabe 245 und 246	1
3Ret	248	M	<i>Dimensionierung analog Bem. bei 2Ret. Zugunsten Verständlichkeit empfehlen wir, den Hinweis auf die ehemalige nicht regional relevante Bedeutung im iHWSK am Anfang des Textes aufzuführen - statt am Schluss.</i>	siehe Antworten zu Eingabe 245 und 246	1
3Ret	249	O	<i>Die Entschädigungsfrage für die Landbesitzer muss unbedingt grosszügig geregelt werden.</i>	Die Entschädigungsfrage wird zu einer späteren Projektphase geklärt.	1
8Ret	250	C	<i>siehe 2Ret</i>	Die Entschädigungsfrage wird zu einer späteren Projektphase geklärt.	1
8Ret	251	E	<i>Das Rückhaltebecken ist umsetzbar.</i>	Die Rückmeldung wird zur Kenntnis genommen.	1
8Ret	252	H	<i>Konkrete Nachweise für ein tatsächliches Bedürfnis fehlen indes. Die Verhältnismässigkeit unter Berücksichtigung von minimalen Massnahmen wird stark bezweifelt.</i>	Das Retentionsbecken wirkt sowohl lokal wie auch regional. Hochwasserschutzdefizite in den Abschnitten unterhalb sind dokumentiert.	4
8Ret	253	G	<i>Projektierung läuft.</i>	Die Rückmeldung wird zur Kenntnis genommen.	1
14Ret	254	BB	<i>Grafenried: Zudem stelle ich weiter fest, dass in Grafenried auf den Parzelle Nr. 231 A & B ein Rückhaltebecken und eine Bachumlegung des Bruchbaches 14 B vorgesehen ist. Die Parzelle Nr. 231 B ist für mich ein wertvolles Stück Land, das sich für Ackerbau gut eignet. Aus diesem Grund widerspreche ich diesem Vorhaben. Auf der Parzelle Nr. 231 A könnte ich mir eine Gewässerschutzmassnahme vorstellen.</i>	Das Retentionsbecken muss an der erwähnten Stelle errichtet werden, damit es die gewünschte Wirkung erzielt. Die detaillierte Lage (parzellenscharf) kann in einem Vorprojekt genauer ausgearbeitet werden und darf leicht von der im GRP aufgezeichneten Lage abweichen.	3
8Ret	255	O	<i>Die Entschädigungsfrage für die Landbesitzer muss unbedingt grosszügig geregelt werden.</i>	Die Entschädigungsfrage wird zu einer späteren Projektphase geklärt.	1
11Ret	256	C	<i>siehe 2Ret</i>	Die Entschädigungsfrage wird zu einer späteren Projektphase geklärt.	1
11Ret	257	E	<i>Das Rückhaltebecken ist umsetzbar.</i>	Die Rückmeldung wird zur Kenntnis genommen.	1

MN	ID	Nr.	Anliegen / Anträge	Antwort	Kat.
11Ret	258	H	Konkrete Nachweise für ein tatsächliches Bedürfnis fehlen indes. Die Verhältnismässigkeit unter Berücksichtigung von minimalen Massnahmen wird stark bezweifelt.	Das Retentionsbecken wirkt sowohl lokal wie auch regional. Hochwasserschutzdefizite in den Abschnitten unterhalb sind dokumentiert.	4
11Ret	259	J	Erfahrungen aus den letzten 10 Jahren haben gezeigt, dass der geplante Damm zu hoch ausfällt. Das Wasser staut sich bereits viel Früher im Dorf zurück und führt zu Überschwemmungen. Er würde nicht den gewünschten Nutzen erzielen. Der Bau eines niedrigeren Damms ist zu überprüfen. Aufgrund des frühen Rückstaus ist zu prüfen, ob nicht bereits im Gebiet zwischen Hängelen und Hettiswil ein Damm errichtet werden kann. Somit könnten Überschwemmungen im Dorf evtl. verhindert werden. Zudem könnten sich kleinere Dämme besser in die Landschaft integrieren und hätten wesentlich kleinere Eingriffe in das Landschaftsbild zur Folge. Kann die Massnahme noch geändert werden?	Das Anliegen wurde im Rahmen des Gemeindegesprächs geklärt. Zur Behebung von Hochwasserschutzdefiziten wird der betroffene Abschnitt als regional relevantes Gewässer klassiert und mit einem Massnahmenblatt ergänzt. Die Strecke 11A wird entsprechend angepasst.	1
11Ret	260	O	Die Entschädigungsfrage für die Landbesitzer muss unbedingt grosszügig geregelt werden.	Die Entschädigungsfrage wird zu einer späteren Projektphase geklärt.	1
12Ret	261	F	Entlang Hauptstrasse, nicht am Rand der Siedlung	Protokoll des Gemeindegesprächs: Das Massnahmenblatt 12Ret wird gestrichen, es soll aber ein Hinweis zu einem möglichen Becken in den Massnahmenblättern 12A, 12B und 12C eingefügt werden. Es wird darauf verzichtet, Flächen für ein Becken zu reservieren.	1
12Ret	267	F	- Überflutungsfläche Moosweg bei Hauptstrasse realisieren.	siehe Antwort zu Eingabe 261	1
14Ret	262	C	siehe 2Ret [... Die Entschädigungsfrage für die Landbesitzer muss unbedingt grosszügig geregelt werden....]	Die Entschädigungsfrage wird zu einer späteren Projektphase geklärt.	1
14Ret	263	E	Bestehende Retentionsmassnahmen, welche sich im Wald Richtung Jegenstorf befinden, müssen geprüft und miteinbezogen werden. Siehe 14B	Über die Retentionsmassnahme im Hambühlwald ist nur wenig bekannt. Hochwasserschutzdefizite bestehen weiterhin, es kann also daraus geschlossen werden, dass die Retentionsmassnahme nicht ausreichend dimensioniert wurde.	1
14Ret	264	S	Die Massnahme ist nicht akzeptabel. Sowohl durch den Bau eines Damms wie auch durch die Ausscheidung von Überschwemmungsflächen geht viel, bestes Ackerland verloren, welches als Fruchtfolgefläche ausgeschieden ist. Die Topographie an diesem Standort ist ungeeignet was einen langen Damm nötig machen würde. Die Massnahme ist unnötig, weil das Hochwasserschutzdefizit bereits auf Gemeindeebene durch eine Retentionsmassnahme am Bärenbach im Hambühlwald gelöst wurde. Die an diesem Standort vorhandene Muldenlage könnte ev. noch besser genutzt werden.	Die Überschwemmungsflächen dürfen weiterhin extensiv bewirtschaftet werden. Der Damm ist flach auszubilden, damit eine Bewirtschaftung weiterhin möglich ist. Über die Retentionsmassnahme im Hambühlwald ist nur wenig bekannt. Hochwasserschutzdefizite bestehen weiterhin, es kann also daraus geschlossen werden, dass die Retentionsmassnahme nicht ausreichend dimensioniert wurde.	1
14Ret	265	H	Konkrete Nachweise für ein tatsächliches Bedürfnis fehlen indes. Die Verhältnismässigkeit unter Berücksichtigung von minimalen Massnahmen wird stark bezweifelt.	Hochwasserschutzdefizite in den Abschnitten unterhalb sind dokumentiert, ausserdem wirkt die Retention regional und dämpft die Abflüsse in der Urtenen. Dort sind grosse Hochwasserschutzdefizite dokumentiert.	4
14Ret	266	O	Die Entschädigungsfrage für die Landbesitzer muss unbedingt grosszügig geregelt werden.	Die Entschädigungsfrage wird zu einer späteren Projektphase geklärt.	1



Gewässerrichtplan Urtenen

Mitwirkungsbericht Anhang A

Protokolle der Gemeindegespräche

- Protokoll Gemeindegespräch Deisswil-Wiggiswil, 22.3.2016
- Protokoll Gemeindegespräch Mattstetten-Bäriswil, 24.3.2016
- Protokoll Gemeindegespräch Hindelbank-Krauchthal, 31.3.2016
- Protokoll Gemeindegespräch Kernenried, 1.4.2016
- Protokoll Gemeindegespräch Münchenbuchsee - Diemerswil, 6.4.2016
- Protokoll Gemeindegespräch Fraubrunnen, 7.4.2016
- Protokoll Gemeindegespräch Iffwil-Zuzwil-Jegenstorf, 7.4.2016
- Protokoll Gemeindegespräch Moosseedorf - Urtenen-Schönbühl, 19.4.2016
- Protokoll Begehung Bäriswilbächli, 18.5.2016



GRP Urtenen, Mitwirkung, Bereinigung der Eingaben Gemeindegespräch mit Deisswil und Wiggiswil

Protokoll

Ort: Gemeindeverwaltung Deisswil
Datum: 22. März 2016
Zeit: 19.00 – 21.00

Teilnehmer:

Franziska Baumberger, Gemeindepräsidentin Wiggiswil
Fritz Rufer, Gemeindepräsident Deisswil
Susanne Stettler, Gemeindeschreiberin Deisswil und
Wiggiswil
Michael Jenni, Gemeinderat Deisswil
Robert Rubi, Gemeinderat Wiggiswil

Markus Grimm, Lebensraum Urtenen
Jörg Bucher, Tiefbauamt, OIK III
Heiko Wehse, Hunziker Betatech AG

Protokollführer: Heiko Wehse

Traktanden:

- 1 Begrüssung, Vorstellung, Einleitung
- 2 Erläuterung über den Stand und Inhalt der Planung
- 3 Bereinigung der Eingabepunkte
- 4 Weiteres Vorgehen

Nächste Termine:
-

Verteiler:

- Teilnehmer
- Übrige Mitglieder Planerteam

Abkürzungsverzeichnis
GRP Gewässerrichtplan
HBT Hunziker Betatech AG
iHWSK Integrales Hochwasserschutzkonzept
OIK Oberingenieurkreis des TBA
TBA Tiefbauamt des Kantons Bern
WBG Wasserbaugesetz ; Kantonales Gesetz
über Gewässerunterhalt und Wasserbau

naturaqua PBK
Planung Beratung Kommunikation

HUNZIKER BETATECH



1 Begrüssung, Vorstellung, Einleitung

Jörg Bucher dankt den Teilnehmern für den Empfang und ihre Teilnahme am Gespräch zur Bereinigung der Mitwirkungseingaben der Gemeinden.

Die Sitzungsteilnehmer stellen sich vor.

Ziele der Sitzung

Ziel der Sitzung ist, die Mitwirkungseingaben der Gemeinden, sowie die gemeinsame Mitwirkungseingabe (koordiniert durch die Gemeinde Fraubrunnen) zu diskutieren.

Aufgrund der zahlreichen Eingaben im Rahmen der Mitwirkung zum Gewässerrichtplan hat sich das OIK entschieden, mit den Gemeinden das Gespräch zu suchen um offene Punkte zu bereinigen.

Grundlagen der Diskussion

Grundlage des Gesprächs sind die Eingaben der Gemeinden. Diese Eingaben nehmen Bezug auf das Mitwirkungsdossier des Gewässerrichtplanes Urtenen, welches an den öffentlichen Informationsveranstaltungen vom 09.09.2015 und dem 15.09.2015 vorgestellt wurde. Das Mitwirkungsdossier lag im Anschluss bei den Gemeinden auf.

Alle Eingaben (Anliegen, Anträge, Hinweise, ...) wurden in einer Tabelle zusammengetragen und einzeln beantwortet. Ein Auszug aus dieser Tabelle wurde den Gemeinden mit der Einladung zugestellt. Dieser Auszug wird Punkt für Punkt besprochen.

Nach allen Gemeindegesprächen wird die Tabelle bereinigt und in Form eines Mitwirkungsberichts veröffentlicht.

Private Eingaben wurden an dieser Sitzung nicht besprochen, diese werden im Mitwirkungsbericht beantwortet.

2 Erläuterung über den Stand und Inhalt der Planung

2.1 Vorgeschichte und Stand

Aufgrund des hohen Handlungs- und Koordinationsbedarf wurden in den letzten Jahren für die Themen Hochwasserschutz, Siedlungsentwässerung, Ökologie, Landschaft und Erholung ein Fundus von Massnahmen erarbeitet. Damit aus diesen ein GRP erstellt werden kann, mussten die für den Wasserbau relevanten Inhalte aufeinander abgestimmt, konsolidiert und in Richtplanqualität ausgearbeitet/überführt werden.

Die Planungsarbeiten können grob in vier Phasen eingeteilt werden:

- vor 2006: Diverse Grundlagen werden erarbeitet. Die **REP-Vorstudie** (2001) bescheinigt der Urtenen kantonsweit höchste Priorität für Handlungs- und Koordinationsbedarf.
- 2006 – 2013: In den zwei bisherigen Phasen des **Regionalen Entwässerungsplans (REP) Urtenen** werden die verschiedenen Bereiche sektoral und integral untersucht (Grundlagen, Defizite, ...). Die zur Zielerreichung nötigen Massnahmen werden skizziert und integral aufeinander abgestimmt. Die Gemeinden wurden informiert, kantonale Fachgestellen angehört. Das wichtigste Produkt des REP ist das **integrale Hochwasserschutzkonzept (iHWSK) Urtenen**, welches Aspekte der Ökologie, Hochwasserschutz, Siedlungsentwässerung sowie Landschaft und Naturschutz abdeckt.
- 2014 – 2016: Im **Gewässerrichtplan GRP** wurden die wasserbaulichen Massnahmen weiter ausgearbeitet. Die genaue Lage und der über den gewöhnlichen Gewässerraum hinausgehende Raumbedarf der Massnahmen wurden bezeichnet und die technische Machbarkeit und Wirksamkeit überprüft. Ein formales Mitwirkungsverfahren mit den Betroffenen wurde durchgeführt. Bis Mitte April 2016 werden **Gespräche mit allen Gemeinden** geführt, um die Mitwirkungseingaben zu bereinigen. Die Ergebnisse werden in Form eines Mitwirkungsberichts festgehalten. Anschliessend wird der GRP bereinigt und behördlichenverbindlich festgelegt.
- Ab 2017: Erst in den folgenden Projektphasen werden die Massnahmen **im Detail ausgearbeitet** (Wasserbauplan, Vorprojekt, Bauprojekt) und realisiert. Dabei kommen die gängigen Verfahren zur Anwendung, inklusive öffentlicher Auflage und Gesprächen mit den Grundeigentümern.

2.2 Präzisierung einiger Grundsätze zur Erarbeitung der Massnahmen des GRP

Schlanker GRP – im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben

Der Gewässerrichtplan stützt sich auf das Wasserbaugesetz des Kantons Bern sowie die eidgenössische Gesetzgebung. In diesem Sinne hält der Gewässerrichtplan gesetzliche Vorgaben sowie daraus abgeleitete Massnahmen fest. Der verbleibende (relativ kleine) Handlungsspielraum wird genutzt, um einen möglichst schlanken GRP zu erarbeiten.

„Übertriebene Massnahmen“ → Zeithorizont

Bei einigen Gemeinden ist der Eindruck entstanden, dass der GRP eine riesige Fülle von Massnahmen umfasst, die ungeheure Geldmengen brauchen wird. Hierzu können die folgenden ergänzenden Informationen gegeben werden:

- In der Regel schreiben die Massnahmen nichts anderes fest als die Anforderungen der geltenden Bundesgesetze an den zeitgemässen Wasserbau.
- Der Zeithorizont zur Umsetzung der Massnahmen des GRP ist sehr lang, er beträgt 80 Jahre. Viele Massnahmen, insbesondere an kleinen Gewässern, haben eine geringe zeitliche Priorität, und legen nur fest, „was man dann machen muss, wenn man aus irgendeinem Grund bauliche Veränderungen vornimmt“. Einen kurzfristigen Realisierungshorizont (d.h. innerhalb von 10 Jahren) haben nur Hochwasserschutzmassnahmen.



- Die allgemeinen Massnahmenblätter geben eine gewünschte Entwicklungsrichtung gemäss gelender Gesetzgebung und heutiger Praxis vor. Wenn Arbeiten an den Gewässern ausgeführt werden, sollen diese Grundsätze bestmöglich berücksichtigt werden. Die Zielsetzung und Verhältnismässigkeit von konkreten Massnahmen müssen selbstverständlich im Rahmen der Ausführungsplanung noch einmal vertieft betrachtet werden.

Ausdolungen

Es ist gesetzlich vorgeschrieben, den natürlichen Zustand von Gewässern wiederherzustellen (GSchV. Art 41d.). Dies bedeutet, dass eine Bachleitung nicht saniert werden darf, falls die Leitung saniert werden muss und ein offenes Gerinne möglich ist. Mögliche Ausnahmen sind im Artikel 38 des Gewässerschutzgesetzes aufgelistet.

Der GRP setzt diese gesetzliche Vorgabe um und klärt die grundsätzliche Machbarkeit eines offenen Gerinnes anstelle der Eindolung ab. Falls das offene Gerinne machbar und verhältnismässig ist, muss eine Ausdolung im GRP festgehalten werden. Die Verhältnismässigkeit muss bei einer allfälligen (Ge-samt-)Sanierung der Leitung geprüft werden. Die betroffenen Massnahmen werden umformuliert, damit sie diesen Sachverhalt besser wiedergeben.

Ökologische Aufwertungen im Rahmen von Unterhaltsarbeiten

Bei einigen Massnahmen wurde bisher eine ökologische Aufwertung der Sohle und des Ufers verlangt, dies unabhängig vom heutigen ökologischen Zustand.

Die Massnahmen werden neu hinsichtlich Ökologie präzisiert, heute bereits naturnahe Abschnitte werden als solche ausgewiesen. An diesen Abschnitten ist es denkbar, dass ökologische Aufwertungen im Rahmen von Unterhaltsarbeiten ausreichen. Dies hat unter anderem eine Senkung der Kosten der Massnahme zur Folge (siehe Punkt „Kosten“ weiter unten).

Ökologische Wanderkorridore

Der Ausdruck „Wanderkorridore“ ist nicht eindeutig definiert. Mit Wanderkorridoren ist nicht die Naherholung gemeint, sondern „ökologische Vernetzungskorridore“ für Fauna und Flora entlang den Gewässern. Der GRP kann nur Inhalte bezüglich den Gewässern beinhalten, er kann keine Wanderwege festlegen. „Wanderkorridore“ im GRP werden in „ökologische Vernetzungskorridore“ umbenannt.

Gewässerraum

Der Gewässerrichtplan legt keinen Gewässerraum fest. Der im Rahmen des GRP berechnete Gewässerraum ist von orientierendem Charakter. Die Gemeinden müssen den Gewässerraum im Rahmen der Ortsplanrevision bis Ende 2018 eigenständig festlegen. Sie können sich dabei auf den im GRP berechneten Gewässerraum stützen.

Der Gewässerraum wird im Vergleich zur Fassung für die Mitwirkung überarbeitet. Als wichtigste Änderung wird bei den kleinsten Bächen ein Gewässerraum von 11m anstelle von 12m vorgesehen.

Hochwasserschutz

Die aus Hochwasserschutzgründen nötigen Freihaltezonen werden im Vergleich zur GRP-Fassung für die Mitwirkung reduziert. Aufgrund einer neuen, präziseren Berücksichtigung der Retentionsbecken und angesichts der hohen Flugebene des GRPs werden aus Sicht der Hochwasserschutzes neu nur noch folgende Freihaltezonen im GRP festgehalten:

- Retentionsbecken,
- Bachumlegungen,
- Bei tief eingeschnittenen Bächen wird eine Freihaltezone von Uferböschung zu Uferböschung gelegt.

Kosten der Massnahmen

Die oben aufgeführten Änderungen an den Massnahmen führen dazu, dass die Umsetzung der Massnahmen weniger kosten wird. Die Kosten werden bei angepassten Massnahmen neu bestimmt und die Massnahmenblätter entsprechend angepasst.

Bei der Umsetzung der Massnahmen soll auf das Kosten-Nutzen-Verhältnis geachtet werden, nur Massnahmen mit einem guten Verhältnis sollen umgesetzt werden. Der GRP hält Massnahmen fest, welche ein gutes Verhältnis aufweisen. Vor der Umsetzung der Massnahmen muss die Verhältnismässigkeit und Machbarkeit der Massnahmen auf Stufe Projekt neu geprüft werden. Die Massnahmen werden diesbezüglich präzisiert.

Gemeindeverband und regional relevante Gewässer

An der ursprünglichen Forderung nach einem alle Gemeinden umfassenden Wasserbauverband wird festgehalten. Dieser Verband kann der „Lebensraum Urtenen“ sein. Den Gemeinden steht es aber auch frei, einen anderen Verband zu wählen. Aus Sicht des GRP entscheidend ist aber, dass er alle Gemeinden des Einzugsgebiets umfasst.

Die regional relevanten Gewässer werden leicht angepasst, die Grundsätze zur Bestimmung von regional relevanten Gewässern bleiben jedoch bestehen.

3 Bereinigung der Eingabepunkte

Die Nummern der folgenden Eingaben beziehen sich auf die ID-Nummer der Eingaben gemäss abgebener Tabelle (Entwurf Mitwirkungsbericht).

3.1 Bereinigte Eingaben

Mit den Grundsätzen / Präzisierungen des Kapitels 2 und den Antworten der Mitwirkungstabelle geklärte Eingaben

Die Eingaben 1, 2, 9, 29, 47, 48, 65, 69, 70, 86, 91, 97, 100, 102, 103, 104, 114, 125, 137, 141, 142, 143, 181, 237, 242, 244, 249, 250, 255, 256, 260, 262, 266 wurden diskutiert und abschliessend geklärt. Unter Berücksichtigung der in Kapitel 2 des Protokolls beschriebenen Grundsätze und Erläuterungen, sowie der Antworten des Entwurfs der Tabelle der Mitwirkungseingaben ziehen die Gemeinden ihre Einwände zurück und stimmen den jeweiligen Massnahmen zu.

Durch spezifische, neue Präzisierungen und Anpassungen geklärte Eingaben

Die unten aufgelisteten Eingaben wurden diskutiert und abschliessend geklärt. Unter Berücksichtigung der unten in der Spalte „Diskussion“ aufgeführten Präzisierungen ziehen die Gemeinden ihre Einwände zurück und stimmen den jeweiligen Massnahmen zu.

Nr	Eingabe (Zusammenfassung)	Diskussion	Betroffenes Massnahmenblatt
55, 63	Durchgehende Wanderkorridore sind nicht sinnvoll.	Der Begriff „Wanderkorridore“ wurde missverstanden. Er wird in „ökologischer Vernetzungskorridor“ umbenannt.	X2 Gewässerunterhalt;
234, 236	Ein Schutzziel von HQ100 ist ausreichend.	Das Schutzziel wird auf HQ100 angepasst. Das Schutzziel für den Campingplatz wird überprüft, der entsprechende Satz angepasst.	18 (Seen)

3.2 Offene Eingaben, Abklärungen nötig.

Keine.

3.3 Weiterhin bestehende Divergenzen

Die unten aufgelisteten Eingaben wurden diskutiert, es wurde aber kein Konsens gefunden.

Nr	Eingabe (Zusammenfassung)	Diskussion	Betroffenes Massnahmenblatt
21	Die auf der Parzelle Äspli eingezeichneten temporären Schlammbecken und die REN-Fläche sind zu entfernen.	Die erwähnten Objekte sind nicht Gegenstand des GRP. Sie sind Bestandteil des Hintergrundplans, der nur orientierenden Charakter hat. Das TBA beschliesst, diesen nicht anzupassen.	GRP-Plan

3.4 Zusammenfassung der Stellungnahme der Gemeinden zu den Massnahmen

Unten sind die Massnahmenblätter aufgelistet, welche durch die Eingaben der Gemeinden Deisswil und Wiggiswil tangiert werden.

Der Beschluss enthält nur die Entscheidung aus Sicht der an diesem Gespräch teilnehmenden Gemeinden, unter Berücksichtigung der in den oberen Kapiteln beschriebenen Anpassungen und Präzisierungen.

Die Beschlüsse gelten nur unter Vorbehalt der erwähnten nötigen Überarbeitungen und Präzisierungen der jeweiligen Massnahmenblätter.

Massnahmenblatt	Eingabe ID	Kommentar	Beschluss
X1 Hochwasserschutz	47, 48	-	festgelegt
X2 Gewässerunterhalt	55, 63	-	festgelegt
X3 Fischdurchgängigkeit	65, 69, 70	-	festgelegt
X4 Artenschutz	86	-	festgelegt
X5 Ufervegetation	91, 97	-	festgelegt
Y1 Organisation	100, 102, 103, 104	-	festgelegt
Y2 Gewässerraum	114, 125	-	informativ
1A	137	-	festgelegt
1B	141, 142,	-	festgelegt
1C	143	-	festgelegt
4A	181	-	festgelegt
18	234, 236	Überarbeitung	festgelegt
2Ret, 3Ret, 8Ret, 11Ret, 14Ret	-	-	festgelegt

4 Weiteres Vorgehen

Das weitere Vorgehen zum Gewässerrichtplan sieht wie folgt aus:

Gemeindegespräche	Bis Mitte April 2016
Überarbeitung GRP nach Gesprächen	April-Mai 2016
Vernehmlassung bei den kantonalen Fachstellen	Mai - Juli 2016
Genehmigung Gewässerrichtplan Urtenen	September 2016

Bern, 30. März 2016

whs

naturaqua PBK
Planung Beratung Kommunikation

HUNZIKERETATECH

naturaqua PBK
Elisabethenstrasse 51
3014 Bern

Hunziker Betatech AG
Jubiläumsstrasse 93
3005 Bern



GRP Urtenen, Mitwirkung, Bereinigung der Eingaben Gemeindegespräch Mattstetten und Bäriswil

Protokoll

Ort: Gemeindeverwaltung Mattstetten
Datum: 24. März 2016
Zeit: 08.00-10.00

Teilnehmer:

Christian Haueter, Gemeindepräsident Mattstetten
Elisabeth Allemann, Gemeindepräsidentin Bäriswil
Janine Bärchtold, Gemeindeverwaltung Bäriswil
Philipp Häuselmann, Gemeinderat Bäriswil

Markus Grimm, Lebensraum Urtenen

Jörg Bucher, TBA OIK III

Pascal Stalder, Hunziker Betatech

Protokollführer: Pascal Stalder

Traktanden:

- 1 Einleitung, Allgemeines
- 2 Einleitende Bemerkungen zum GRP
- 3 Diskussion der offenen Eingaben
- 4 Nächste Termine

Nächste Termine:

- Siehe Traktandum 4

Verteiler:

- Teilnehmer
- Übrige Mitglieder Planerteam

Abkürzungsverzeichnis

GRP	Gewässerrichtplan
HBT	Hunziker Betatech AG
iHWSK	Integrales Hochwasserschutzkonzept
OIK	Oberingenieurkreis des TBA
TBA	Tiefbauamt des Kantons Bern
WBG	Wasserbaugesetz ; Kantonales Gesetz über Gewässerunterhalt und Wasserbau



1 Begrüssung, Vorstellung, Einleitung

Jörg Bucher dankt den Teilnehmern für den Empfang und ihre Teilnahme am Gespräch zur Bereinigung der Mitwirkungseingaben der Gemeinden.

Die Sitzungsteilnehmer stellen sich vor.

Ziele der Sitzung

Ziel der Sitzung ist, die Mitwirkungseingaben der Gemeinden Bäriswil und Mattstetten, sowie die gemeinsame Mitwirkungseingabe (koordiniert durch die Gemeinde Fraubrunnen) zu diskutieren.

Aufgrund der zahlreichen Eingaben im Rahmen der Mitwirkung zum Gewässerrichtplan hat sich das OIK entschieden, mit den Gemeinden das Gespräch zu suchen um offene Punkte zu bereinigen.

Grundlagen der Diskussion

Grundlage des Gesprächs sind die Eingaben der Gemeinden.

Diese nehmen Bezug auf das Mitwirkungsdossier des Gewässerrichtplanes Urtenen, welches an den öffentlichen Informationsveranstaltungen vom 09.09.2015 und dem 15.09.2015 vorgestellt wurde. Das Mitwirkungsdossier lag im Anschluss bei den Gemeinden auf.

Alle Eingaben (Anliegen, Anträge, Hinweise, ...) wurden in einer Tabelle zusammengetragen und einzeln beantwortet. Ein Auszug aus dieser Tabelle wurde den Gemeinden mit der Einladung zugestellt. Dieser Auszug wird Punkt für Punkt besprochen.

Nach allen Gemeindegesprächen wird die Tabelle bereinigt und in Form eines Mitwirkungsberichts veröffentlicht.

Private Eingaben wurden an dieser Sitzung nicht besprochen, diese werden im Mitwirkungsbericht beantwortet.

2 Erläuterung über den Stand und Inhalt der Planung

2.1 Vorgesichte und Stand

Aufgrund des hohen Handlungs- und Koordinationsbedarf wurden in den letzten Jahren für die Themen Hochwasserschutz, Siedlungsentwässerung, Ökologie, Landschaft und Erholung ein Fundus von Massnahmen erarbeitet. Damit aus diesen ein GRP erstellt werden kann, mussten die für den Wasserbau relevanten Inhalte aufeinander abgestimmt, konsolidiert und in Richtplanqualität ausgearbeitet/überführt werden.

Die Planungsarbeiten können grob in vier Phasen eingeteilt werden:

- vor 2006: Diverse Grundlagen werden erarbeitet. Die **REP-Vorstudie** (2001) bescheinigt der Urtenen kantonsweit höchste Priorität für Handlungs- und Koordinationsbedarf.
- 2006 – 2013: In den zwei bisherigen Phasen des **Regionalen Entwässerungsplans (REP) Urtenen** werden die verschiedenen Bereiche sektoral und integral untersucht (Grundlagen, Defizite, ...). Die zur Zielerreichung nötigen Massnahmen werden skizziert und integral aufeinander abgestimmt. Die Gemeinden wurden informiert, kantonale Fachstellen angehört. Das wichtigste Produkt des REP ist das **integrale Hochwasserschutzkonzept (iHWSK) Urtenen**, welches Aspekte der Ökologie, Hochwasserschutz, Siedlungsentwässerung sowie Landschaft und Naturschutz abdeckt.
- 2014 – 2016: Im **Gewässerrichtplan GRP** wurden die wasserbaulichen Massnahmen weiter ausgearbeitet. Die genaue Lage und der über den gewöhnlichen Gewässerraum hinausgehende Raumbedarf der Massnahmen wurden bezeichnet und die technische Machbarkeit und Wirksamkeit überprüft. Ein formales Mitwirkungsverfahren mit den Betroffenen wurde durchgeführt. Bis Mitte April 2016 werden **Gespräche mit allen Gemeinden** geführt, um die Mitwirkungseingaben zu bereinigen. Die Ergebnisse werden in Form eines Mitwirkungsberichts festgehalten. Anschliessend wird der GRP bereinigt und behörderverbindlich festgelegt.
- Ab 2017: Erst in den folgenden Projektphasen werden die Massnahmen **im Detail ausgearbeitet** (Wasserbauplan, Vorprojekt, Bauprojekt) und realisiert. Dabei kommen die gängigen Verfahren zur Anwendung, inklusive öffentlicher Auflage und Gesprächen mit den Grundeigentümern.

2.2 Präzisierung einiger Grundsätze zur Erarbeitung der Massnahmen des GRP

Schlanker GRP – im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben

Der Gewässerrichtplan stützt sich auf das Wasserbaugesetz des Kantons Bern sowie die eidgenössische Gesetzgebung. In diesem Sinne hält der Gewässerrichtplan gesetzliche Vorgaben sowie daraus abgeleitete Massnahmen fest. Der verbleibende (relativ kleine) Handlungsspielraum wird genutzt, um einen möglichst schlanken GRP zu erarbeiten.

„Übertriebene Massnahmen“ → Zeithorizont

Bei einigen Gemeinden ist der Eindruck entstanden, dass der GRP eine riesige Fülle von Massnahmen umfasst, die ungeheure Geldmengen brauchen wird. Hierzu können die folgenden ergänzenden Informationen gegeben werden:

- In der Regel schreiben die Massnahmen nichts anderes fest als die Anforderungen der geltenden Bundesgesetze an den zeitgemässen Wasserbau.
- Der Zeithorizont zur Umsetzung der Massnahmen des GRP ist sehr lang, er beträgt 80 Jahre. Viele Massnahmen, insbesondere an kleinen Gewässern, haben eine geringe zeitliche Priorität, und legen nur fest, „was man dann machen muss, wenn man aus irgendeinem Grund bauliche Veränderungen vornimmt“. Einen kurzfristigen Realisierungshorizont (d.h. innerhalb von 10 Jahren) haben nur Hochwasserschutzmassnahmen.



- Die allgemeinen Massnahmenblätter geben eine gewünschte Entwicklungsrichtung gemäss geltender Gesetzgebung und heutiger Praxis vor. Wenn Arbeiten an den Gewässern ausgeführt werden, sollen diese Grundsätze bestmöglich berücksichtigt werden. Die Zielsetzung und Verhältnismässigkeit von konkreten Massnahmen müssen selbstverständlich im Rahmen der Ausführungsplanung noch einmal vertieft betrachtet werden.

Ausdolungen

Es ist gesetzlich vorgeschrieben, den natürlichen Zustand von Gewässern wiederherzustellen (GSchV. Art 41d.). Dies bedeutet, dass eine Bachleitung nicht saniert werden darf, falls die Leitung saniert werden muss und ein offenes Gerinne möglich ist. Mögliche Ausnahmen sind im Artikel 38 des Gewässerschutzgesetzes aufgelistet.

Der GRP setzt diese gesetzliche Vorgabe um und klärt die grundsätzliche Machbarkeit eines offenen Gerinnes anstelle der Eindolung ab. Falls das offene Gerinne machbar und verhältnismässig ist, muss eine Ausdolung im GRP festgehalten werden. Die Verhältnismässigkeit muss bei einer allfälligen (Gesamt-)Sanierung der Leitung geprüft werden. Die betroffenen Massnahmen werden umformuliert, damit sie diesen Sachverhalt besser wiedergeben.

Ökologische Aufwertungen im Rahmen von Unterhaltsarbeiten

Bei einigen Massnahmen wurde bisher eine ökologische Aufwertung der Sohle und des Ufers verlangt, dies unabhängig vom heutigen ökologischen Zustand.

Die Massnahmen werden neu hinsichtlich Ökologie präzisiert, heute bereits naturnahe Abschnitte werden als solche ausgewiesen. An diesen Abschnitten ist es denkbar, dass ökologische Aufwertungen im Rahmen von Unterhaltsarbeiten ausreichen. Dies hat unter anderem eine Senkung der Kosten der Massnahme zur Folge (siehe Punkt „Kosten“ weiter unten).

Ökologische Wanderkorridore

Der Ausdruck „Wanderkorridore“ ist nicht eindeutig definiert. Mit Wanderkorridoren ist nicht die Naherholung gemeint, sondern „ökologische Vernetzungskorridore“ für Fauna und Flora entlang den Gewässern. Der GRP kann nur Inhalte bezüglich den Gewässern beinhalten, er kann keine Wanderwege festlegen. „Wanderkorridore“ im GRP werden in „ökologische Vernetzungskorridore“ umbenannt.

Gewässerraum

Der Gewässerrichtplan legt keinen Gewässerraum fest. Der im Rahmen des GRP berechnete Gewässerraum ist von orientierendem Charakter. Die Gemeinden müssen den Gewässerraum im Rahmen der Ortsplanrevision bis Ende 2018 eigenständig festlegen. Sie können sich dabei auf den im GRP berechneten Gewässerraum stützen.

Der Gewässerraum wird im Vergleich zur Fassung für die Mitwirkung überarbeitet. Als wichtigste Änderung wird bei den kleinsten Bächen ein Gewässerraum von 11m anstelle von 12m vorgesehen.

Hochwasserschutz

Die aus Hochwasserschutzgründen nötigen Freihaltezonen werden im Vergleich zur GRP-Fassung für die Mitwirkung reduziert. Aufgrund einer neuen, präziseren Berücksichtigung der Retentionsbecken und angesichts der hohen Flugebene des GRPs werden aus Sicht der Hochwasserschutzes neu nur noch folgende Freihaltezonen im GRP festgehalten:

- Retentionsbecken,
- Bachumlegungen,
- Bei tief eingeschnittenen Bächen wird eine Freihaltezone von Uferböschung zu Uferböschung gelegt.

Kosten der Massnahmen

Die oben aufgeführten Änderungen an den Massnahmen führen dazu, dass die Umsetzung der Massnahmen weniger kosten wird. Die Kosten werden bei angepassten Massnahmen neu bestimmt und die Massnahmenblätter entsprechend angepasst.

Bei der Umsetzung der Massnahmen soll auf das Kosten-Nutzen-Verhältnis geachtet werden, nur Massnahmen mit einem guten Verhältnis sollen umgesetzt werden. Der GRP hält Massnahmen fest, welche ein gutes Verhältnis aufweisen. Vor der Umsetzung der Massnahmen muss die Verhältnismässigkeit und Machbarkeit der Massnahmen auf Stufe Projekt neu geprüft werden. Die Massnahmen werden diesbezüglich präzisiert.

Gemeindeverband und regional relevante Gewässer

An der ursprünglichen Forderung nach einem alle Gemeinden umfassenden Wasserbauverband wird festgehalten. Dieser Verband kann der „Lebensraum Urtenen“ sein. Den Gemeinden steht es aber auch frei, einen anderen Verband zu wählen. Aus Sicht des GRP entscheidend ist aber, dass er alle Gemeinden des Einzugsgebiets umfasst.

Die regional relevanten Gewässer werden leicht angepasst, die Grundsätze zur Bestimmung von regional relevanten Gewässern bleiben jedoch bestehen.

3 Bereinigung der Eingabepunkte

Die Nummern der folgenden Eingaben beziehen sich auf die ID-Nummer der Eingaben gemäss abgegebener Tabelle (Entwurf Mitwirkungsbericht).

3.1 Bereinigte Eingaben

Mit den Grundsätzen / Präzisierungen des Kapitels 2 und den Antworten der Mitwirkungstabelle geklärte Eingaben

Die Eingaben 1, 2, 20, 27, 42, 65, 66, 112, 120 wurden diskutiert und abschliessend geklärt. Unter Berücksichtigung der in Kapitel 2 des Protokolls beschriebenen Grundsätze und Erläuterungen, sowie der Antworten des Entwurfs der Tabelle der Mitwirkungseingaben ziehen die Gemeinden ihre Einwände zurück und stimmen den jeweiligen Massnahmen zu.

Durch spezifische, neue Präzisierungen und Anpassungen geklärte Eingaben

Die unten aufgelisteten Eingaben wurden diskutiert und abschliessend geklärt. Unter Berücksichtigung der unten in der Spalte „Diskussion“ aufgeführten Präzisierungen ziehen die Gemeinden ihre Einwände zurück und stimmen den jeweiligen Massnahmen zu.

Nr	Eingabe (Zusammenfassung)	Diskussion	Betroffenes Massnahmenblatt
9, 52, 61,	Wanderkorridore nicht durchgehend. Es sollen gezielt Gewässerabschnitte vor der Öffentlichkeit geschützt werden.	Der Begriff „Wanderkorridore“ wurde missverstanden. Er wird in „ökologischer Vernetzungskorridor“ umbenannt. Bei Massnahme 1I, 1J, 1K und 1F wird vermerkt, dass kein direkter Anschluss für die Öffentlichkeit geschaffen werden soll.	X2 Gewässerunterhalt ; 1I, 1J, 1K und 1F
100, 104, 106,	Organisation, LRU	Das Mitspracherecht wird auch in einem neuen Verband gewährleistet werden. Die Formulierung auf dem Massnahmenblatt ist	Y1 Organisation

110		neutral verfasst, führt den LRU nur als eine Möglichkeit für den neuen Verband in der Bemerkung des Massnahmenblattes auf.	
-----	--	--	--

3.2 Offene Eingaben, Abklärungen nötig.

Die unten aufgelisteten Eingaben wurden diskutiert, konnten aber noch nicht abschliessend geklärt werden. Vor einem Beschluss sind die in der Spalte „Diskussion“ aufgeführten Abklärungen nötig.

Nr	Eingabe (Zusammenfassung)	Diskussion	Betroffenes Massnahmenblatt
77, 85, 96, 184, 186, 188	Seitengewässer Bäriswilbach	Der Verlauf des Bäriswilbaches ist ungenügend bekannt. Ausserdem ist nicht sicher, ob eine Verbindung zur Urtenen besteht und ob der Bach Wasser führt. Der Bäriswilbach wird mit den Sitzungsteilnehmern begangen. Mittels einem Färbversuch soll festgestellt werden, ob eine Verbindung zur Urtenen besteht.	(nur in Bezug auf das Bäriswilbächli) X3 Fischdurchgängigkeit X4 Artenschutz X5 Ufervegetation 6A, 6B, 6C

3.3 Weiterhin bestehende Divergenzen

Nach den im Kapitel 3.4 beschriebenen Abklärungen wird sich zeigen, ob Divergenzen bestehen bleiben.

3.4 Zusammenfassung der Stellungnahme der Gemeinden zu den Massnahmen

Unten sind die Massnahmenblätter aufgelistet, welche durch die Eingaben der Gemeinden Fraubrunnen, Bäriswil und Mattstetten tangiert werden.

Der Beschluss enthält nur die Entscheidung aus Sicht der an diesem Gespräch teilnehmenden Gemeinden.

Die Beschlüsse gelten nur unter Vorbehalt der erwähnten nötigen Überarbeitungen und Präzisierungen der jeweiligen Massnahmenblätter.

Massnahmenblatt	Eingabe ID	Kommentar	Beschluss
X1 Hochwasserschutz	42	-	festgelegt
X2 Gewässerunterhalt	52, 61	Entscheid nach Begehung	In Bezug auf Urtenen: festgelegt In Bezug auf Bäriswilbach: Beschluss nach Begehung (siehe Protokoll der Begehung am Schluss dieser Dokumentation)
X3 Fischdurchgängigkeit	65, 66, 77	Entscheid nach Begehung	In Bezug auf Urtenen: festgelegt In Bezug auf Bäriswilbach: Beschluss nach Begehung (siehe Protokoll der Begehung)

			am Schluss dieser Dokumentation)
X4 Artenschutz	85	Entscheid nach Begehung	In Bezug auf Urtenen: festgelegt In Bezug auf Bäriswilbach: Beschluss nach Begehung (siehe Protokoll der Begehung am Schluss dieser Dokumentation)
X5 Ufervegetation	96	Entscheid nach Begehung	In Bezug auf Urtenen: festgelegt In Bezug auf Bäriswilbach: Beschluss nach Begehung (siehe Protokoll der Begehung am Schluss dieser Dokumentation)
Y1 Organisation	100, 104, 106, 110	-	festgelegt
Y2 Gewässerraum	112, 120		Informativ
6A	184	Entscheid nach Begehung	Beschluss nach Begehung (siehe Protokoll der Begehung am Schluss dieser Dokumentation)
6B	186		
6C	188		

4 Weiteres Vorgehen

Das weitere Vorgehen zum Gewässerrichtplan sieht wie folgt aus:

Gemeindegespräche	Bis Mitte April 2016
Begehung und Färbversuch Bäriswilbächli	Mitte April 2016
Überarbeitung GRP nach Gesprächen	April-Mai 2016
Überarbeitete Massnahmenblätter 6A-6C zum Gegenlesen an Gemeinden Bäriswil und Mattstetten	Ende April 2016
Vernehmlassung bei den kantonalen Fachstellen	Mai - Juli 2016
Genehmigung Gewässerrichtplan Urtenen	September 2016



Bern, 24. März 2016
sta/

naturaqua PBK
Planung Beratung Kommunikation

HUNZIKERETATECH

naturaqua PBK
Elisabethenstrasse 51
3014 Bern

Hunziker Betatech AG
Jubiläumsstrasse 93
3005 Bern



GRP Urtenen, Mitwirkung, Bereinigung der Eingaben Gemeindegespräch mit Hindelbank und Krauchthal

Protokoll

Ort: Gemeindeverwaltung Hindelbank
Datum: 31. März 2016
Zeit: 17.00 – 19.00

Teilnehmer:

Daniel Wenger, Gemeinderat Hindelbank
Christian Rebsamen, Bauverwaltung Hindelbank
Ulrich Witschi, Gemeinderat Hindelbank
Doris Haldner, Gemeinderätin Krauchthal
Markus Flückiger, Holinger AG

Markus Grimm, Lebensraum Urtenen
Jörg Bucher, Tiefbauamt, OIK III
Heiko Wehse, Hunziker Betatech AG

Protokollführer: Heiko Wehse

Traktanden:

- 1 Begrüssung, Vorstellung, Einleitung
- 2 Erläuterung über den Stand und Inhalt der Planung
- 3 Bereinigung der Eingabepunkte
- 4 Weiteres Vorgehen

Nächste Termine:

-

Verteiler:

- Teilnehmer
- Übrige Mitglieder Planerteam

Abkürzungsverzeichnis
GRP Gewässerrichtplan
HBT Hunziker Betatech AG
iHWSK Integrales Hochwasserschutzkonzept
OIK Oberingenieurkreis des TBA
TBA Tiefbauamt des Kantons Bern
WBG Wasserbaugesetz ; Kantonales Gesetz
über Gewässerunterhalt und Wasserbau



1 Begrüssung, Vorstellung, Einleitung

Jörg Bucher dankt den Teilnehmern für den Empfang und ihre Teilnahme am Gespräch zur Bereinigung der Mitwirkungseingaben der Gemeinden.

Die Sitzungsteilnehmer stellen sich vor.

Ziele der Sitzung

Ziel der Sitzung ist, die Mitwirkungseingaben der Gemeinden, sowie die gemeinsame Mitwirkungseingabe (koordiniert durch die Gemeinde Fraubrunnen) zu diskutieren.

Aufgrund der zahlreichen Eingaben im Rahmen der Mitwirkung zum Gewässerrichtplan hat sich das OIK entschieden, mit den Gemeinden das Gespräch zu suchen um offene Punkte zu bereinigen.

Grundlagen der Diskussion

Grundlage des Gesprächs sind die Eingaben der Gemeinden. Diese Eingaben nehmen Bezug auf das Mitwirkungsdossier des Gewässerrichtplanes Urtenen, welches an den öffentlichen Informationsveranstaltungen vom 09.09.2015 und dem 15.09.2015 vorgestellt wurde. Das Mitwirkungsdossier lag im Anschluss bei den Gemeinden auf.

Alle Eingaben (Anliegen, Anträge, Hinweise, ...) wurden in einer Tabelle zusammengetragen und einzeln beantwortet. Ein Auszug aus dieser Tabelle wurde den Gemeinden mit der Einladung zugestellt. Dieser Auszug wird Punkt für Punkt besprochen.

Nach allen Gemeindegesprächen wird die Tabelle bereinigt und in Form eines Mitwirkungsberichts veröffentlicht.

Private Eingaben wurden an dieser Sitzung nicht besprochen, diese werden im Mitwirkungsbericht beantwortet.

2 Erläuterung über den Stand und Inhalt der Planung

2.1 Vorgeschichte und Stand

Aufgrund des hohen Handlungs- und Koordinationsbedarf wurden in den letzten Jahren für die Themen Hochwasserschutz, Siedlungsentwässerung, Ökologie, Landschaft und Erholung ein Fundus von Massnahmen erarbeitet. Damit aus diesen ein GRP erstellt werden kann, mussten die für den Wasserbau relevanten Inhalte aufeinander abgestimmt, konsolidiert und in Richtplanqualität ausgearbeitet/überführt werden.

Die Planungsarbeiten können grob in vier Phasen eingeteilt werden:

- vor 2006: Diverse Grundlagen werden erarbeitet. Die **REP-Vorstudie** (2001) bescheinigt der Urtenen kantonsweit höchste Priorität für Handlungs- und Koordinationsbedarf.
- 2006 – 2013: In den zwei bisherigen Phasen des **Regionalen Entwässerungsplans (REP) Urtenen** werden die verschiedenen Bereiche sektoral und integral untersucht (Grundlagen, Defizite, ...). Die zur Zielerreichung nötigen Massnahmen werden skizziert und integral aufeinander abgestimmt. Die Gemeinden wurden informiert, kantonale Fachgestellen angehört. Das wichtigste Produkt des REP ist das **integrale Hochwasserschutzkonzept (iHWSK) Urtenen**, welches Aspekte der Ökologie, Hochwasserschutz, Siedlungsentwässerung sowie Landschaft und Naturschutz abdeckt.
- 2014 – 2016: Im **Gewässerrichtplan GRP** wurden die wasserbaulichen Massnahmen weiter ausgearbeitet. Die genaue Lage und der über den gewöhnlichen Gewässerraum hinausgehende Raumbedarf der Massnahmen wurden bezeichnet und die technische Machbarkeit und Wirksamkeit überprüft. Ein formales Mitwirkungsverfahren mit den Betroffenen wurde durchgeführt. Bis Mitte April 2016 werden **Gespräche mit allen Gemeinden** geführt, um die Mitwirkungseingaben zu bereinigen. Die Ergebnisse werden in Form eines Mitwirkungsberichts festgehalten. Anschliessend wird der GRP bereinigt und behördlich festgelegt.
- Ab 2017: Erst in den folgenden Projektphasen werden die Massnahmen **im Detail ausgearbeitet** (Wasserbauplan, Vorprojekt, Bauprojekt) und realisiert. Dabei kommen die gängigen Verfahren zur Anwendung, inklusive öffentlicher Auflage und Gesprächen mit den Grundeigentümern.

2.1 Präzisierung einiger Grundsätze zur Erarbeitung der Massnahmen des GRP

Schlanker GRP – im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben

Der Gewässerrichtplan stützt sich auf das Wasserbaugesetz des Kantons Bern sowie die eidgenössische Gesetzgebung. In diesem Sinne hält der Gewässerrichtplan gesetzliche Vorgaben sowie daraus abgeleitete Massnahmen fest. Der verbleibende (relativ kleine) Handlungsspielraum wird genutzt, um einen möglichst schlanken GRP zu erarbeiten.

„Übertriebene Massnahmen“ → Zeithorizont

Bei einigen Gemeinden ist der Eindruck entstanden, dass der GRP eine riesige Fülle von Massnahmen umfasst, die ungeheure Geldmengen brauchen wird. Hierzu können die folgenden ergänzenden Informationen gegeben werden:

- In der Regel schreiben die Massnahmen nichts anderes fest als die Anforderungen der geltenden Bundesgesetze an den zeitgemässen Wasserbau.
- Der Zeithorizont zur Umsetzung der Massnahmen des GRP ist sehr lang, er beträgt 80 Jahre. Viele Massnahmen, insbesondere an kleinen Gewässern, haben eine geringe zeitliche Priorität, und legen nur fest, „was man dann machen muss, wenn man aus irgendeinem Grund bauliche Veränderungen vornimmt“. Einen kurzfristigen Realisierungshorizont (d.h. innerhalb von 10 Jahren) haben nur Hochwasserschutzmassnahmen.

- Die allgemeinen Massnahmenblätter geben eine gewünschte Entwicklungsrichtung gemäss gelender Gesetzgebung und heutiger Praxis vor. Wenn Arbeiten an den Gewässern ausgeführt werden, sollen diese Grundsätze bestmöglich berücksichtigt werden. Die Zielsetzung und Verhältnismässigkeit von konkreten Massnahmen müssen selbstverständlich im Rahmen der Ausführungsplanung noch einmal vertieft betrachtet werden.

Ausdolungen

Es ist gesetzlich vorgeschrieben, den natürlichen Zustand von Gewässern wiederherzustellen (GSchV. Art 41d.). Dies bedeutet, dass eine Bachleitung nicht saniert werden darf, falls die Leitung saniert werden muss und ein offenes Gerinne möglich ist. Mögliche Ausnahmen sind im Artikel 38 des Gewässerschutzgesetzes aufgelistet.

Der GRP setzt diese gesetzliche Vorgabe um und klärt die grundsätzliche Machbarkeit eines offenen Gerinnes anstelle der Eindolung ab. Falls das offene Gerinne machbar und verhältnismässig ist, muss eine Ausdolung im GRP festgehalten werden. Die Verhältnismässigkeit muss bei einer allfälligen (Ge-samt-)Sanierung der Leitung geprüft werden. Die betroffenen Massnahmen werden umformuliert, damit sie diesen Sachverhalt besser wiedergeben.

Ökologische Aufwertungen im Rahmen von Unterhaltsarbeiten

Bei einigen Massnahmen wurde bisher eine ökologische Aufwertung der Sohle und des Ufers verlangt, dies unabhängig vom heutigen ökologischen Zustand.

Die Massnahmen werden neu hinsichtlich Ökologie präzisiert, heute bereits naturnahe Abschnitte werden als solche ausgewiesen. An diesen Abschnitten ist es denkbar, dass ökologische Aufwertungen im Rahmen von Unterhaltsarbeiten ausreichen. Dies hat unter anderem eine Senkung der Kosten der Massnahme zur Folge (siehe Punkt „Kosten“ weiter unten).

Ökologische Wanderkorridore

Der Ausdruck „Wanderkorridore“ ist nicht eindeutig definiert. Mit Wanderkorridoren ist nicht die Naherholung gemeint, sondern „ökologische Vernetzungskorridore“ für Fauna und Flora entlang den Gewässern. Der GRP kann nur Inhalte bezüglich den Gewässern beinhalten, er kann keine Wanderwege festlegen. „Wanderkorridore“ im GRP werden in „ökologische Vernetzungskorridore“ umbenannt.

Gewässerraum

Der Gewässerrichtplan legt keinen Gewässerraum fest. Der im Rahmen des GRP berechnete Gewässerraum ist von orientierendem Charakter. Die Gemeinden müssen den Gewässerraum im Rahmen der Ortsplanrevision bis Ende 2018 eigenständig festlegen. Sie können sich dabei auf den im GRP berechneten Gewässerraum stützen.

Der Gewässerraum wird im Vergleich zur Fassung für die Mitwirkung überarbeitet. Als wichtigste Änderung wird bei den kleinsten Bächen ein Gewässerraum von 11m anstelle von 12m vorgesehen.

Hochwasserschutz

Die aus Hochwasserschutzgründen nötigen Freihaltezonen werden im Vergleich zur GRP-Fassung für die Mitwirkung reduziert. Aufgrund einer neuen, präziseren Berücksichtigung der Retentionsbecken und angesichts der hohen Flugebene des GRPs werden aus Sicht der Hochwasserschutzes neu nur noch folgende Freihaltezonen im GRP festgehalten:

- Retentionsbecken,
- Bachumlegungen,
- Bei tief eingeschnittenen Bächen wird eine Freihaltezone von Uferböschung zu Uferböschung gelegt.

Kosten der Massnahmen

Die oben aufgeführten Änderungen an den Massnahmen führen dazu, dass die Umsetzung der Massnahmen weniger kosten wird. Die Kosten werden bei angepassten Massnahmen neu bestimmt und die Massnahmenblätter entsprechend angepasst.

Bei der Umsetzung der Massnahmen soll auf das Kosten-Nutzen-Verhältnis geachtet werden, nur Massnahmen mit einem guten Verhältnis sollen umgesetzt werden. Der GRP hält Massnahmen fest, welche ein gutes Verhältnis aufweisen. Vor der Umsetzung der Massnahmen muss die Verhältnismässigkeit und Machbarkeit der Massnahmen auf Stufe Projekt neu geprüft werden. Die Massnahmen werden diesbezüglich präzisiert.

Gemeindeverband und regional relevante Gewässer

An der ursprünglichen Forderung nach einem alle Gemeinden umfassenden Wasserbauverband wird festgehalten. Dieser Verband kann der „Lebensraum Urtenen“ sein. Den Gemeinden steht es aber auch frei, einen anderen Verband zu wählen. Aus Sicht des GRP entscheidend ist aber, dass er alle Gemeinden des Einzugsgebiets umfasst.

Die regional relevanten Gewässer werden leicht angepasst, die Grundsätze zur Bestimmung von regional relevanten Gewässern bleiben jedoch bestehen.

3 Bereinigung der Eingabepunkte

Die Nummern der folgenden Eingaben beziehen sich auf die ID-Nummer der Eingaben gemäss abgebener Tabelle (Entwurf Mitwirkungsbericht).

3.1 Bereinigte Eingaben

Mit den Grundsätzen / Präzisierungen des Kapitels 2 und den Antworten der Mitwirkungstabelle geklärte Eingaben

Die Eingaben 1, 2, 9, 25, 65, 72, 82, 94, 100, 104, 105, 117, 199, 200 und 259 wurden diskutiert und abschliessend geklärt. Unter Berücksichtigung der in Kapitel 2 des Protokolls beschriebenen Grundsätze und Erläuterungen, sowie der Antworten des Entwurfs der Tabelle der Mitwirkungseingaben ziehen die Gemeinden ihre Einwände zurück und stimmen den jeweiligen Massnahmen zu.

Durch spezifische, neue Präzisierungen und Anpassungen geklärte Eingaben

Die unten aufgelisteten Eingaben wurden diskutiert und abschliessend geklärt. Unter Berücksichtigung der unten in der Spalte „Diskussion“ aufgeführten Präzisierungen ziehen die Gemeinden ihre Einwände zurück und stimmen den jeweiligen Massnahmen zu.

Nr	Eingabe (Zusammenfassung)	Diskussion	Betroffenes Massnahmenblatt
25, 35	Kostenaufstellung und Kostenteiler fehlen im GRP	Die Kosten pro Gemeinde (Kostenteiler) wird in einem separaten Projekt durch den LRU erarbeitet und ist nicht Gegenstand des GRPs.	Y1 Organisation
58	Wie wird der Gewässerunterhalt geregelt?	Der Gewässerunterhalt wird durch den Verband geregelt, er kann dabei auf die bestehenden Vereinbarungen und auf bewährte Kräfte zurückgreifen.	X2 Gewässerunterhalt

3.2 Offene Eingaben, Abklärungen nötig.

Nr	Eingabe (Zusammenfassung)	Diskussion	Betroffenes Massnahmenblatt
198	Verhältnismässigkeit für Ausdolung nicht gegeben	Im Gespräch hat sich gezeigt, dass das Massnahmenblatt 10A die Ausdolung zu wenig genau abgrenzt. Die Strecke 10 soll neu in 10A (bis zur Siedlungsgrenze), 10B (innerhalb Siedlungsgebiet) und 10C (ab Siedlung bis Urtenen) unterteilt werden.	10A, 10B
201, 202, 261, 267	Das Retentionsbecken 12Ret soll nicht in Siedlungsnähe erstellt werden.	Das Massnahmenblatt 12Ret wird gestrichen, es soll aber ein Hinweis zu einem möglichen Becken in den Massnahmenblättern 12A, 12B und 12C eingefügt werden. Es wird darauf verzichtet, Flächen für ein Becken zu reservieren.	12A, 12B, 12C, 12Ret
259	11Ret: Kann dieses Becken nicht auch weiter flussaufwärts erstellt werden?	Zur Behebung von Hochwasserschutzdefiziten wird der betroffene Abschnitt als regional relevantes Gewässer klassiert und mit einem Massnahmenblatt ergänzt. Die Strecke 11 wird entsprechend angepasst.	11A

3.3 Weiterhin bestehende Divergenzen

keine

3.4 Zusammenfassung der Stellungnahme der Gemeinden zu den Massnahmen

Unten sind die Massnahmenblätter aufgelistet, welche durch die Eingaben der Gemeinden Hindelbank und Krauchthal tangiert werden.

Der Beschluss enthält nur die Entscheidung aus Sicht der an diesem Gespräch teilnehmenden Gemeinden, unter Berücksichtigung der in den oberen Kapiteln beschriebenen Anpassungen und Präzisierungen.

Die Beschlüsse gelten nur unter Vorbehalt der erwähnten nötigen Überarbeitungen und Präzisierungen der jeweiligen Massnahmenblätter.

Massnahmenblatt	Eingabe ID	Kommentar	Beschluss
X2 Gewässerunterhalt	58	-	festgelegt
X3 Fischdurchgängigkeit	65, 72	-	festgelegt
X4 Artenschutz	82	-	festgelegt
X5 Ufervegetation	94	-	festgelegt
Y1 Organisation	100, 104, 105	-	festgelegt
Y2 Gewässerraum	117		festgelegt
10A	198	Überarbeitung	festgelegt
10B		Überarbeitung	festgelegt
11E	200	-	festgelegt
12A	201	-	festgelegt

12B, 12C	202	-	festgelegt
12Ret	261, 267	Wird entfernt	Wird entfernt
11A	-	Überarbeitung	festgelegt
11D	199	-	festgelegt
11E	200	Überarbeitung	festgelegt
11Ret	259	-	festgelegt
2Ret, 3Ret, 8Ret, 11Ret, 14Ret	259		festgelegt

4 Weiteres Vorgehen

Das weitere Vorgehen zum Gewässerrichtplan sieht wie folgt aus:

Gemeindegespräche	Bis Mitte April 2016
Überarbeitung GRP nach Gesprächen	April-Mai 2016
Vernehmlassung bei den kantonalen Fachstellen	Mai - Juli 2016
Genehmigung Gewässerrichtplan Urtenen	September 2016

Bern, 30. März 2016

whs

naturaqua PBK
Planung Beratung Kommunikation

HUNZIKER **BETATECH**

naturaqua PBK
Elisabethenstrasse 51
3014 Bern

Hunziker Betatech AG
Jubiläumsstrasse 93
3005 Bern



GRP Urtenen, Mitwirkung, Bereinigung der Eingaben Gemeindegespräch mit Kernenried

Protokoll

Ort: Gemeindeverwaltung Kernenried
Datum: 1. April 2016
Zeit: 17.00 – 19.00

Teilnehmer:

Markus Koller, Gemeindepräsident Kernenried
Adrian Zemp, Gemeinderat Kernenried
Rahel Joner, Gemeindeverwaltung Kernenried

Jörg Bucher, Tiefbauamt, OIK III
Markus Grimm, Lebensraum Urtenen
Reto Haas, naturaqua PBK

Traktanden:

- 1 Begrüssung, Vorstellung, Einleitung
- 2 Erläuterung über den Stand und Inhalt der Planung
- 3 Bereinigung der Eingabepunkte
- 4 Weiteres Vorgehen

Protokollführer: Reto Haas

Nächste Termine:

-

Verteiler:

- Teilnehmer
- Übrige Mitglieder Planerteam

Abkürzungsverzeichnis

GRP	Gewässerrichtplan
HBT	Hunziker Betatech AG
iHWSK	Integrales Hochwasserschutzkonzept
LRU	Lebensraum Urtenen
OIK	Oberingenieurkreis des TBA
TBA	Tiefbauamt des Kantons Bern
WBG	Wasserbaugesetz ; Kantonales Gesetz über Gewässerunterhalt und Wasserbau



1 Begrüssung, Vorstellung, Einleitung

Jörg Bucher dankt den Teilnehmern für den Empfang und ihre Teilnahme am Gespräch zur Bereinigung der Mitwirkungseingaben der Gemeinden.

Die Sitzungsteilnehmer stellen sich vor.

Ziele der Sitzung

Ziel der Sitzung ist, die Mitwirkungseingaben der Gemeinde, sowie die gemeinsame Mitwirkungseingabe (koordiniert durch die Gemeinde Fraubrunnen) zu diskutieren.

Aufgrund der zahlreichen Eingaben im Rahmen der Mitwirkung zum Gewässerrichtplan hat sich das OIK entschieden, mit den Gemeinden das Gespräch zu suchen um offene Punkte zu bereinigen.

Grundlagen der Diskussion

Grundlage des Gesprächs sind die Eingaben der Gemeinde. Diese Eingaben nehmen Bezug auf das Mitwirkungsdossier des Gewässerrichtplanes Urtenen, welches an den öffentlichen Informationsveranstaltungen vom 09.09.2015 und dem 15.09.2015 vorgestellt wurde. Das Mitwirkungsdossier lag im Anschluss bei der Gemeinde auf.

Alle Eingaben (Anliegen, Anträge, Hinweise, ...) wurden in einer Tabelle zusammengetragen und einzeln beantwortet. Ein Auszug aus dieser Tabelle wurde den Gemeinden mit der Einladung zugestellt. Dieser Auszug wird Punkt für Punkt besprochen.

Nach allen Gemeindegesprächen wird die Tabelle bereinigt und in Form eines Mitwirkungsberichts veröffentlicht.

Private Eingaben wurden an dieser Sitzung nicht besprochen, diese werden im Mitwirkungsbericht beantwortet.

2 Erläuterung über den Stand und Inhalt der Planung

2.1 Vorgeschichte und Stand

Aufgrund des hohen Handlungs- und Koordinationsbedarf wurden in den letzten Jahren für die Themen Hochwasserschutz, Siedlungsentwässerung, Ökologie, Landschaft und Erholung ein Fundus von Massnahmen erarbeitet. Damit aus diesen ein GRP erstellt werden kann, mussten die für den Wasserbau relevanten Inhalte aufeinander abgestimmt, konsolidiert und in Richtplanqualität ausgearbeitet/überführt werden.

Die Planungsarbeiten können grob in vier Phasen eingeteilt werden:

- vor 2006: Diverse Grundlagen werden erarbeitet. Die **REP-Vorstudie** (2001) bescheinigt der Urtenen kantonsweit höchste Priorität für Handlungs- und Koordinationsbedarf.
- 2006 – 2013: In den zwei bisherigen Phasen des **Regionalen Entwässerungsplans (REP) Urtenen** werden die verschiedenen Bereiche sektoral und integral untersucht (Grundlagen, Defizite, ...). Die zur Zielerreichung nötigen Massnahmen werden skizziert und integral aufeinander abgestimmt. Die Gemeinden wurden informiert, kantonale Fachgestellen angehört. Das wichtigste Produkt des REP ist das **integrale Hochwasserschutzkonzept (iHWSK) Urtenen**, welches Aspekte der Ökologie, Hochwasserschutz, Siedlungsentwässerung sowie Landschaft und Naturschutz abdeckt.
- 2014 – 2016: Im **Gewässerrichtplan GRP** wurden die wasserbaulichen Massnahmen weiter ausgearbeitet. Die genaue Lage und der über den gewöhnlichen Gewässerraum hinausgehende Raumbedarf der Massnahmen wurden bezeichnet und die technische Machbarkeit und Wirksamkeit überprüft. Ein formales Mitwirkungsverfahren mit den Betroffenen wurde durchgeführt. Bis Mitte April 2016 werden **Gespräche mit allen Gemeinden** geführt, um die Mitwirkungseingaben zu bereinigen. Die Ergebnisse werden in Form eines Mitwirkungsberichts festgehalten. Anschliessend wird der GRP bereinigt und behördlich festgelegt.
- Ab 2017: Erst in den folgenden Projektphasen werden die Massnahmen **im Detail ausgearbeitet** (Wasserbauplan, Vorprojekt, Bauprojekt) und realisiert. Dabei kommen die gängigen Verfahren zur Anwendung, inklusive öffentlicher Auflage und Gesprächen mit den Grundeigentümern.

2.2 Präzisierung einiger Grundsätze zur Erarbeitung der Massnahmen des GRP

Schlanker GRP – im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben

Der Gewässerrichtplan stützt sich auf das Wasserbaugesetz des Kantons Bern sowie die eidgenössische Gesetzgebung. In diesem Sinne hält der Gewässerrichtplan gesetzliche Vorgaben sowie daraus abgeleitete Massnahmen fest. Der verbleibende (relativ kleine) Handlungsspielraum wird genutzt, um einen möglichst schlanken GRP zu erarbeiten.

„Übertriebene Massnahmen“ → Zeithorizont

Bei einigen Gemeinden ist der Eindruck entstanden, dass der GRP eine riesige Fülle von Massnahmen umfasst, die ungeheure Geldmengen brauchen wird. Hierzu können die folgenden ergänzenden Informationen gegeben werden:

- In der Regel schreiben die Massnahmen nichts anderes fest als die Anforderungen der geltenden Bundesgesetze an den zeitgemässen Wasserbau.
- Die allgemeinen Massnahmenblätter geben eine gewünschte Entwicklungsrichtung gemäss geltender Gesetzgebung und heutiger Praxis vor. Wenn Arbeiten an den Gewässern ausgeführt werden, sollen diese Grundsätze bestmöglich berücksichtigt werden. Die Zielsetzung und Verhältnismässigkeit von konkreten Massnahmen müssen selbstverständlich im Rahmen der Ausführungsplanung noch einmal vertieft betrachtet werden.

- Der Zeithorizont zur Umsetzung der Massnahmen des GRP ist sehr lang, er beträgt 80 Jahre. Viele Massnahmen, insbesondere an kleinen Gewässern, haben eine geringe zeitliche Priorität, und legen nur fest, „was man dann machen muss, wenn man aus irgendeinem Grund bauliche Veränderungen vornimmt“. Einen kurzfristigen Realisierungshorizont (d.h. innerhalb von 10 Jahren) haben nur Hochwasserschutzmassnahmen.

Ausdolungen

Es ist gesetzlich vorgeschrieben, den natürlichen Zustand von Gewässern wiederherzustellen (GSchV. Art 41d.). Dies bedeutet, dass eine Bachleitung nicht saniert werden darf, falls die Leitung saniert werden muss und ein offenes Gerinne möglich ist. Mögliche Ausnahmen sind im Artikel 38 des Gewässerschutzgesetzes aufgelistet.

Der GRP setzt diese gesetzliche Vorgabe um und klärt die grundsätzliche Machbarkeit eines offenen Gerinnes anstelle der Eindolung ab. Falls das offene Gerinne machbar und verhältnismässig ist, muss eine Ausdolung im GRP festgehalten werden. Die Verhältnismässigkeit muss bei einer allfälligen (Gesamt-)Sanierung der Leitung geprüft werden. Die betroffenen Massnahmen werden umformuliert, damit sie diesen Sachverhalt besser wiedergeben.

Ökologische Aufwertungen im Rahmen von Unterhaltsarbeiten

Bei einigen Massnahmen wurde bisher eine ökologische Aufwertung der Sohle und des Ufers verlangt, dies unabhängig vom heutigen ökologischen Zustand.

Die Massnahmen werden neu hinsichtlich Ökologie präzisiert, heute bereits naturnahe Abschnitte werden als solche ausgewiesen. An diesen Abschnitten ist es denkbar, dass ökologische Aufwertungen im Rahmen von Unterhaltsarbeiten ausreichen. Dies hat unter anderem eine Senkung der Kosten der Massnahme zur Folge (siehe Punkt „Kosten“ weiter unten).

Ökologische Wanderkorridore

Der Ausdruck „Wanderkorridore“ ist nicht eindeutig definiert. Mit Wanderkorridoren ist nicht die Naherholung gemeint, sondern „ökologische Vernetzungskorridore“ für Fauna und Flora entlang den Gewässern. Der GRP kann nur Inhalte bezüglich der Gewässer beinhalten, er kann keine Wanderwege festlegen. „Wanderkorridore“ im GRP werden in „ökologische Vernetzungskorridore“ umbenannt.

Gewässerraum

Der Gewässerrichtplan legt keinen Gewässerraum fest. Der im Rahmen des GRP berechnete Gewässerraum ist von orientierendem Charakter. Die Gemeinden müssen den Gewässerraum im Rahmen der Ortsplanrevision bis Ende 2018 eigenständig festlegen. Sie können sich dabei auf den im GRP berechneten Gewässerraum stützen.

Der Gewässerraum wird im Vergleich zur Fassung für die Mitwirkung überarbeitet. Als wichtigste Änderung wird bei den kleinsten Bächen ein Gewässerraum von 11m anstelle von 12m vorgesehen.

Hochwasserschutz

Die aus Hochwasserschutzgründen nötigen Freihaltezonen werden im Vergleich zur GRP-Fassung für die Mitwirkung reduziert. Aufgrund einer neuen, präziseren Berücksichtigung der Retentionsbecken und angesichts der hohen Flugebene des GRPs werden aus Sicht der Hochwasserschutzes neu nur noch folgende Freihaltezonen im GRP festgehalten:

- Retentionsbecken,
- Bachumlegungen,
- Bei tief eingeschnittenen Bächen wird eine Freihaltezone von Uferböschung zu Uferböschung gelegt.

Kosten der Massnahmen

Die oben aufgeführten Änderungen an den Massnahmen führen dazu, dass die Umsetzung der Massnahmen weniger kosten wird. Die Kosten werden bei angepassten Massnahmen neu bestimmt und die Massnahmenblätter entsprechend angepasst.

Bei der Umsetzung der Massnahmen soll auf das Kosten-Nutzen-Verhältnis geachtet werden, nur Massnahmen mit einem guten Verhältnis sollen umgesetzt werden. Der GRP hält Massnahmen fest, welche ein gutes Verhältnis aufweisen. Vor der Umsetzung der Massnahmen muss die Verhältnismässigkeit und Machbarkeit der Massnahmen auf Stufe Projekt neu geprüft werden. Die Massnahmen werden diesbezüglich präzisiert.

Gemeindeverband und regional relevante Gewässer

An der ursprünglichen Forderung nach einem alle Gemeinden umfassenden Wasserbauverband wird festgehalten. Dieser Verband kann der „Lebensraum Urtenen“ sein. Den Gemeinden steht es aber auch frei, einen anderen Verband zu wählen. Aus Sicht des GRP entscheidend ist aber, dass er alle Gemeinden des Einzugsgebiets umfasst.

Die regional relevanten Gewässer werden leicht angepasst, die Grundsätze zur Bestimmung von regional relevanten Gewässern bleiben jedoch bestehen.

3 Bereinigung der Eingabepunkte

Die Nummern der folgenden Eingaben beziehen sich auf die ID-Nummer der Eingaben gemäss abgebener Tabelle (Entwurf Mitwirkungsbericht).

3.1 Bereinigte Eingaben

Mit den Grundsätzen / Präzisierungen des Kapitels 2 und den Antworten der Mitwirkungstabelle geklärte Eingaben

Die Eingaben 1, 2, 4, 7, 9, 10, 12, 13, 15, 26, 36, 65, 76, 84, 95, 119, 149, 150, 152, 240, 247, 252, 258, 265 wurden diskutiert und abschliessend geklärt. Unter Berücksichtigung der in Kapitel 2 des Protokolls beschriebenen Grundsätze und Erläuterungen, sowie der Antworten des Entwurfs der Tabelle der Mitwirkungseingaben zieht die Gemeinde ihre Einwände zurück und stimmt den jeweiligen Massnahmen zu.

Durch spezifische, neue Präzisierungen und Anpassungen geklärte Eingaben

Die unten aufgelisteten Eingaben wurden diskutiert und abschliessend geklärt. Unter Berücksichtigung der unten in der Spalte „Diskussion“ aufgeführten Präzisierungen zieht die Gemeinde ihre Einwände zurück und stimmt den jeweiligen Massnahmen zu.

Nr	Eingabe (Zusammenfassung)	Diskussion	Betroffenes Massnahmenblatt
40	Die Schutzziele widersprechen der Realität und sind übertrieben.	Die Schutzziele entsprechen der gängigen Praxis im Kanton. Das Siedlungsgebiet von Kernenried ist nicht direkt von Hochwasser betroffen. Es bestehen im Einzugsgebiet der Urtenen jedoch teilweise grosse HWS-Defizite mit grossem Schadenpotential, das haben auch die letzten Ereignisse gezeigt. Die Schutzziele werden beibehalten.	X1 Hochwasserschutz
60	Durchgehende Wan-	Der Begriff „Wanderkorridore“ wurde missver-	X2 Gewässerun-

	derkorridore sind nicht sinnvoll.	standen. Er wird in „ökologischer Vernetzungskorridor“ umbenannt.	terhalt;
100, 104, 109	Für die künftige Organisation sollen auch andere Verbandstrukturen als der LRU möglich sein.	Dass künftig eine einzige Trägerschaft die Wasserbaupflicht für die regional relevanten Gewässer übernehmen soll ist unbestritten. Das Massnahmenblatt erweckt für die Gemeinde den Anschein, dass der GRP den LRU vorschreibt. Dem ist nicht so. Die Formulierung ist neutral verfasst und führt den LRU nur als eine Möglichkeit in den Bemerkungen des Massnahmenblatts auf. Mögliche alternative Verbandsstrukturen sind durch das Gesetz stark eingeschränkt. Das Massnahmenblatt wird noch einmal auf eine neutrale Formulierung geprüft.	Y1 Organisation

3.2 Offene Eingaben, Abklärungen nötig.

Keine.

3.3 Weiterhin bestehende Divergenzen

Keine.

3.4 Zusammenfassung der Stellungnahme der Gemeinde zu den Massnahmen

Unten sind die Massnahmenblätter aufgelistet, welche durch die Eingaben der Gemeinde Kernenried tangiert werden.

Der Beschluss enthält nur die Entscheidung aus Sicht der an diesem Gespräch teilnehmenden Gemeinde, unter Berücksichtigung der in den oberen Kapiteln beschriebenen Anpassungen und Präzisierungen.

Massnahmenblatt	Eingabe ID	Kommentar	Beschluss
X1 Hochwasserschutz	40	-	festgelegt
X2 Gewässerunterhalt	60	-	festgelegt
X3 Fischdurchgängigkeit	65, 76	-	festgelegt
X4 Artenschutz	84	-	festgelegt
X5 Ufervegetation	95	-	festgelegt
Y1 Organisation	100, 104, 109	-	festgelegt
Y2 Gewässerraum	119	-	festgelegt
1I	149	-	festgelegt
1K	150	-	festgelegt
1L	152	-	festgelegt
2Ret, 3Ret, 8Ret, 11Ret, 14Ret	240, 247, 252, 258, 265	-	festgelegt

4 Weiteres Vorgehen

Das weitere Vorgehen zum Gewässerrichtplan sieht wie folgt aus:

Gemeindegespräche	Bis Mitte April 2016
Überarbeitung GRP nach Gesprächen	April-Mai 2016
Vernehmlassung bei den kantonalen Fachstellen	Mai - Juli 2016
Genehmigung Gewässerrichtplan Urtenen	September 2016

Bern, 6. April 2016

rh

naturaqua PBK
Planung Beratung Kommunikation

HUNZIKERETATECH

naturaqua PBK
Elisabethenstrasse 51
3014 Bern

Hunziker Betatech AG
Jubiläumsstrasse 93
3005 Bern



GRP Urtenen, Mitwirkung, Bereinigung der Eingaben Gespräch mit Münchenbuchsee und Diemerswil

Protokoll

Ort: Bauverwaltung Münchenbuchsee
Datum: 06. April 2016
Zeit: 08.00 – 12.00

Teilnehmer:

Olivier Dobay, Gemeinde Münchenbuchsee
Kirsten Hammerich, Gemeindepräsidentin Diemerswil
Matthias Künti, Gemeinde Diemerswil
Erika Loser, Gemeinde Münchenbuchsee
Elsbeth Maring-Walther, Gemeindepräsidentin M.buch-
see
Heinz Stähli, Gemeinde Diemerswil
Patrick Trummer, Gemeinde Münchenbuchsee

Jörg Bucher, Tiefbauamt, OIK III
Markus Grimm, Lebensraum Urtenen
Heiko Wehse, Hunziker Betatech AG

Protokollführer: Heiko Wehse

Traktanden:

- 1 Begrüssung, Vorstellung, Einleitung
- 2 Erläuterung über den Stand und Inhalt der Planung
- 3 Bereinigung der Eingabepunkte
- 4 Weiteres Vorgehen

Nächste Termine:

-

Verteiler:

- Teilnehmer
- Übrige Mitglieder Planerteam

Grundlagen

Grundlage der Sitzung und des vorliegenden Protokolls ist die abgegebene Liste der Eingaben der Gemeinden, mit dem Entwurf einer Antwort, ob und wie die Eingaben berücksichtigt werden können.

Abkürzungsverzeichnis

GRP	Gewässerrichtplan
HBT	Hunziker Betatech AG
iHWSK	Integrales Hochwasserschutzkonzept
OIK	Oberingenieurkreis des TBA
TBA	Tiefbauamt des Kantons Bern
WBG	Wasserbaugesetz ; Kantonales Gesetz über Gewässerunterhalt und Wasserbau



1 Begrüssung, Vorstellung, Einleitung

Jörg Bucher dankt den Teilnehmern für den Empfang und ihre Teilnahme am Gespräch zur Bereinigung der Mitwirkungseingaben der Gemeinden.

Die Sitzungsteilnehmer stellen sich vor.

Ziele der Sitzung

Ziel der Sitzung ist, die Mitwirkungseingaben der Gemeinden, sowie die gemeinsame Mitwirkungseingabe (koordiniert durch die Gemeinde Fraubrunnen) zu diskutieren.

Aufgrund der zahlreichen Eingaben im Rahmen der Mitwirkung zum Gewässerrichtplan hat sich das OIK entschieden, mit den Gemeinden das Gespräch zu suchen um offene Punkte zu bereinigen.

Grundlagen der Diskussion

Grundlage des Gesprächs sind die Eingaben der Gemeinden. Diese Eingaben nehmen Bezug auf das Mitwirkungsdossier des Gewässerrichtplanes Urtenen, welches an den öffentlichen Informationsveranstaltungen vom 09.09.2015 und dem 15.09.2015 vorgestellt wurde. Das Mitwirkungsdossier lag im Anschluss bei den Gemeinden auf.

Alle Eingaben (Anliegen, Anträge, Hinweise, ...) wurden in einer Tabelle zusammengetragen und einzeln beantwortet. Ein Auszug aus dieser Tabelle wurde den Gemeinden mit der Einladung zugestellt. Dieser Auszug wird Punkt für Punkt besprochen.

Nach allen Gemeindegesprächen wird die Tabelle bereinigt und in Form eines Mitwirkungsberichts veröffentlicht.

Private Eingaben wurden an dieser Sitzung nicht besprochen, diese werden im Mitwirkungsbericht beantwortet.

2 Erläuterung über den Stand und Inhalt der Planung

2.1 Vorgesichte und Stand

Aufgrund des hohen Handlungs- und Koordinationsbedarf wurden in den letzten Jahren für die Themen Hochwasserschutz, Siedlungsentwässerung, Ökologie, Landschaft und Erholung ein Fundus von Massnahmen erarbeitet. Damit aus diesen ein GRP erstellt werden kann, mussten die für den Wasserbau relevanten Inhalte aufeinander abgestimmt, konsolidiert und in Richtplanqualität ausgearbeitet/überführt werden.

Die Planungsarbeiten können grob in vier Phasen eingeteilt werden:

- vor 2006: Diverse Grundlagen werden erarbeitet. Die **REP-Vorstudie** (2001) bescheinigt der Urtenen kantonsweit höchste Priorität für Handlungs- und Koordinationsbedarf.
- 2006 – 2013: In den zwei bisherigen Phasen des **Regionalen Entwässerungsplans (REP) Urtenen** werden die verschiedenen Bereiche sektoral und integral untersucht (Grundlagen, Defizite, ...). Die zur Zielerreichung nötigen Massnahmen werden skizziert und integral aufeinander abgestimmt. Die Gemeinden wurden informiert, kantonale Fachgestellen angehört. Das wichtigste Produkt des REP ist das **integrale Hochwasserschutzkonzept (iHWSK) Urtenen**, welches Aspekte der Ökologie, Hochwasserschutz, Siedlungsentwässerung sowie Landschaft und Naturschutz abdeckt.
- 2014 – 2016: Im **Gewässerrichtplan GRP** wurden die wasserbaulichen Massnahmen weiter ausgearbeitet. Die genaue Lage und der über den gewöhnlichen Gewässerraum hinausgehende Raumbedarf der Massnahmen wurden bezeichnet und die technische Machbarkeit und Wirksamkeit überprüft. Ein formales Mitwirkungsverfahren mit den Betroffenen wurde durchgeführt. Bis Mitte April 2016 werden **Gespräche mit allen Gemeinden** geführt, um die Mitwirkungseingaben zu bereinigen. Die Ergebnisse werden in Form eines Mitwirkungsberichts festgehalten. Anschliessend wird der GRP bereinigt und behördlich festgelegt.
- Ab 2017: Erst in den folgenden Projektphasen werden die Massnahmen **im Detail ausgearbeitet** (Wasserbauplan, Vorprojekt, Bauprojekt) und realisiert. Dabei kommen die gängigen Verfahren zur Anwendung, inklusive öffentlicher Auflage und Gesprächen mit den Grundeigentümern.

2.2 Präzisierung einiger Grundsätze zur Erarbeitung der Massnahmen des GRP

Schlanker GRP – im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben

Der Gewässerrichtplan stützt sich auf das Wasserbaugesetz des Kantons Bern sowie die eidgenössische Gesetzgebung. In diesem Sinne hält der Gewässerrichtplan gesetzliche Vorgaben sowie daraus abgeleitete Massnahmen fest. Der verbleibende (relativ kleine) Handlungsspielraum wird genutzt, um einen möglichst schlanken GRP zu erarbeiten.

„Übertriebene Massnahmen“ → Zeithorizont

Bei einigen Gemeinden ist der Eindruck entstanden, dass der GRP eine riesige Fülle von Massnahmen umfasst, die ungeheure Geldmengen brauchen wird. Hierzu können die folgenden ergänzenden Informationen gegeben werden:

- In der Regel schreiben die Massnahmen nichts anderes fest als die Anforderungen der geltenden Bundesgesetze an den zeitgemässen Wasserbau.
- Der Zeithorizont zur Umsetzung der Massnahmen des GRP ist sehr lang, er beträgt 80 Jahre. Viele Massnahmen, insbesondere an kleinen Gewässern, haben eine geringe zeitliche Priorität, und legen nur fest, „was man dann machen muss, wenn man aus irgendeinem Grund bauliche Veränderungen vornimmt“. Einen kurzfristigen Realisierungshorizont (d.h. innerhalb von 10 Jahren) haben nur Hochwasserschutzmassnahmen.
- Die allgemeinen Massnahmenblätter geben eine gewünschte Entwicklungsrichtung gemäss geltender Gesetzgebung und heutiger Praxis vor. Wenn Arbeiten an den Gewässern ausgeführt werden,

sollen diese Grundsätze bestmöglich berücksichtigt werden. Die Zielsetzung und Verhältnismässigkeit von konkreten Massnahmen müssen selbstverständlich im Rahmen der Ausführungsplanung noch einmal vertieft betrachtet werden.

Ausdolungen

Es ist gesetzlich vorgeschrieben, den natürlichen Zustand von Gewässern wiederherzustellen (GSchV. Art 41d.). Dies bedeutet, dass eine Bachleitung nicht saniert werden darf, falls ein offenes Gerinne möglich ist. Mögliche Ausnahmen sind im Artikel 38 des Gewässerschutzgesetzes aufgelistet.

Der GRP setzt diese gesetzliche Vorgabe um und klärt die grundsätzliche Machbarkeit eines offenen Gerinnes anstelle der Eindolung ab. Falls das offene Gerinne machbar und verhältnismässig ist, muss eine Ausdolung im GRP festgehalten werden. Die Verhältnismässigkeit muss bei einer allfälligen (Gesamt-)Sanierung der Leitung geprüft werden. Die betroffenen Massnahmen werden umformuliert, damit sie diesen Sachverhalt besser wiedergeben.

Ökologische Aufwertungen im Rahmen von Unterhaltsarbeiten

Bei einigen Massnahmen wurde bisher eine ökologische Aufwertung der Sohle und des Ufers verlangt, dies unabhängig vom heutigen ökologischen Zustand.

Die Massnahmen werden neu hinsichtlich Ökologie präzisiert, heute bereits naturnahe Abschnitte werden als solche ausgewiesen. An diesen Abschnitten ist es denkbar, dass ökologische Aufwertungen im Rahmen von Unterhaltsarbeiten ausreichen. Dies hat unter anderem eine Senkung der Kosten der Massnahme zur Folge (siehe Punkt „Kosten“ weiter unten).

Ökologische Wanderkorridore

Der Ausdruck „Wanderkorridore“ war unglücklich gewählt. Mit Wanderkorridoren sind keine Wanderwege gemeint, sondern „ökologische Vernetzungskorridore“ für Fauna und Flora entlang den Gewässern. Der GRP kann nur Inhalte bezüglich den Gewässern beinhalten, er kann keine Wanderwege festlegen. „Wanderkorridore“ im GRP werden in „ökologische Vernetzungskorridore“ umbenannt.

Gewässerraum

Der Gewässerrichtplan legt keinen Gewässerraum fest. Der im Rahmen des GRP berechnete Gewässerraum ist von orientierendem Charakter. Die Gemeinden müssen den Gewässerraum im Rahmen der Ortsplanrevision bis Ende 2018 eigenständig festlegen. Sie können sich dabei auf den im GRP berechneten Gewässerraum stützen.

Der Gewässerraum wird im Vergleich zur Fassung für die Mitwirkung überarbeitet. Als wichtigste Änderung wird bei den kleinsten Bächen ein Gewässerraum von 11m anstelle von 12m vorgesehen.

Hochwasserschutz

Die aus Hochwasserschutzgründen nötigen Freihaltezonen werden im Vergleich zur GRP-Fassung für die Mitwirkung reduziert. Aufgrund einer neuen, präziseren Berücksichtigung der Retentionsbecken und angesichts der hohen Flugebene des GRPs werden aus Sicht der Hochwasserschutzes neu nur noch folgende Freihaltezonen im GRP festgehalten:

- Retentionsbecken,
- Bachumlegungen,
- Bei tief eingeschnittenen Bächen wird eine Freihaltezone von Uferböschung zu Uferböschung gelegt.

Kosten der Massnahmen

Die oben aufgeführten Änderungen an den Massnahmen führen dazu, dass die Umsetzung der Massnahmen weniger kosten wird. Die Kosten werden bei angepassten Massnahmen neu bestimmt und die Massnahmenblätter entsprechend angepasst.

Bei der Umsetzung der Massnahmen soll auf das Kosten-Nutzen-Verhältnis geachtet werden, nur Massnahmen mit einem guten Verhältnis sollen umgesetzt werden. Der GRP hält Massnahmen fest, welche bei Betrachtung von der hohen Flughöhe eines Richtplans aus ein gutes Verhältnis aufweisen. Vor der Umsetzung der Massnahmen muss die Verhältnismässigkeit und Machbarkeit der Massnahmen auf Stufe Projekt neu und genauer geprüft werden. Die Massnahmen werden diesbezüglich präzisiert.

Gemeindeverband und regional relevante Gewässer

An der ursprünglichen Forderung nach einem alle Gemeinden umfassenden Wasserbauverband wird festgehalten. Dieser Verband kann der „Lebensraum Urtenen“ sein. Den Gemeinden steht es aber auch frei, einen anderen Verband zu wählen. Aus Sicht des GRP entscheidend ist aber, dass er alle Gemeinden des Einzugsgebiets umfasst.

Die regional relevanten Gewässer werden leicht angepasst, die Grundsätze zur Bestimmung von regional relevanten Gewässern bleiben jedoch bestehen.

3 Bereinigung der Eingabepunkte

Die Nummern der folgenden Eingaben beziehen sich auf die ID-Nummer der Eingaben gemäss abgebener Tabelle (Entwurf Mitwirkungsbericht).

3.1 Bereinigte Eingaben

Mit den Grundsätzen / Präzisierungen des Kapitels 2 und den Antworten der Mitwirkungstabelle geklärte Eingaben

Die im Folgenden aufgezählten Eingaben wurden diskutiert und abschliessend geklärt. Unter Berücksichtigung der in Kapitel 2 des Protokolls beschriebenen Grundsätze und Erläuterungen, sowie der Antworten des Entwurfs der Tabelle der Mitwirkungseingaben ziehen die Gemeinden ihre Einwände zurück und stimmen den jeweiligen Massnahmen zu.

Eingaben Nr: 1, 2, 9, 28, 33, 43, 56, 65, 71, 73, 92, 104, 123, 126, 140, 168, 170, 172, 180

Durch spezifische, neue Präzisierungen und Anpassungen geklärte Eingaben

Die unten aufgelisteten Eingaben wurden diskutiert und abschliessend geklärt. Unter Berücksichtigung der unten in der Spalte „Diskussion“ aufgeführten Präzisierungen ziehen die Gemeinden ihre Einwände zurück und stimmen den jeweiligen Massnahmen zu.

Nr	Eingabe (Zusammenfassung)	Diskussion	Betroffenes Massnahmenblatt
22	Der benötigte Gewässerraum führt zu Verlust von wertvollem Kulturland und die Entschädigungsfrage ist nicht geregelt.	Gewässerraum: der GRP zeigt den Gemeinden nur auf, wie gross die gesetzlich geforderten Räume sind, die durch die Gemeinden selber festgelegt werden müssen. Siehe Kapitel 2.2 Die Entschädigungsfrage kann erst bei der konkreten Ausarbeitung der Projekte geregelt werden	Y2 Gewässerraum
16, 100, 101	Grundsätzlich ist es unbestritten, dass eine gemeinsame Trägerschaft der Gemeinden den Wasserbau übernimmt. Es soll aber nicht auf den LRU fokussiert werden, sondern eine neutrale Formulierung gefunden werden.	Diese unter Anderem von Diemerswil und Münchenbuchsee unterschriebene Forderung ist bereits umgesetzt: Der GRP fordert „ <i>einen Gemeindeverband (z.B. Wasserbauverband</i> “, der alle Gemeinden umfasst. Nur in den Bemerkungen des Massnahmenblatts wird erwähnt, dass der geplante Verband Lebensraum Urtenen (LRU) diese Forderungen auch erfüllen würde. Es ist Sache der Gemeinden, den LRU oder einen anderen Verband zu gründen, oder den bestehenden Wasserbauverband zu erweitern und zu reformieren.	Y1 Organisation
161, 163, 165, 167, 241	Die Gemeinde Münchenbuchsee stimmt der Retentionsmassnahme zu, wünscht aber, dass alle drei Varianten gemäss Vorprojekt im GRP dargestellt werden, was ggf. Anpassungen der Massnahmen 2A, 2B, 2C, 2E nötig macht.	Die Anliegen der Gemeinde werden aufgenommen, die Massnahmenblätter und die Karte entsprechend angepasst. Ein potenzieller zusätzlicher Beckenstandort vor dem Scheibenstand soll ebenfalls erwähnt werden (Abschnitt 2A). Das Land liegt auf Gemeindegebiet von Diemerswil, gehört aber der Gemeinde Münchenbuchsee	2A, 2B, 2C, 2E, 2Ret

164, 238	Der Gemeinderat von Diemerswil betrachtet die vorgeschlagenen Massnahmen am Bach als nicht verhältnismässig, und den 4 m hohen Damm des Retentionsbeckens als unverhältnismässig	<p>Die Massnahme 2C ist Teil des Massnahmenpaket 2C-2E-2Ret und muss in Zusammenhang mit dem Retentionsbecken gelöst werden. Ob die Verlegung von 2C auch ohne Retention an diesem Standort nötig ist, muss offen formuliert werden.</p> <p>Das Retentionsbecken ist zum Schutz von Münchenbuchsee vor Hochwasser nötig. Die angegebene Dammhöhe ist der für die tiefste Stelle berechnete Maximalwert. Dieser, und auch die Verhältnismässigkeit wird bei der weiteren Ausarbeitung abgeklärt. Im Massnahmenblatt wird neu das benötigte Gesamtvolume ausgewiesen, nicht die Standortabhängige Dammhöhe. Nur wenn die Massnahmen weniger kosten als die abgewendeten Schäden können sie realisiert werden.</p> <p>Diese Massnahmen liegen ganz auf Boden von Münchenbuchsee.</p>	2C Bäreriedbach, 2 Ret Rückhaltebecken.
166	Die Massnahme ist verknüpft mit 2Ret und muss bald erfolgen	Der Realisierungshorizont wird von mittelfristig auf kurzfristig korrigiert	2D
169	Eine Ausdolung ist auch langfristig wenig realistisch. Bei der weiteren Projektierung ist eine Fusswegverbindung zu prüfen.	Die Ausdolung ist tatsächlich wenig realistisch. Die Massnahme wird offener formuliert, so dass eine Beibehaltung der Eindolung möglich bleibt. Die Fussverbindung wird in den Bemerkungen aufgeführt.	2G
171	Die Massnahme wurde bereits verworfen und ist deshalb unrealistisch	Gemeinsam wird festgestellt, dass bei den Gegebenheiten vor Ort und mit dem langfristigen Realisierungshorizont der Massnahme eine partielle Ausdolung grundsätzlich möglich ist.	2I
175	Ein Entlastungskorridor ist nicht realistisch und nicht sinnvoll.	Die Bemerkung der Gemeinde wird aufgenommen. Die Erwähnung eines Entlastungskorridors wird gestrichen	3B
176	Bereits aufgewertet, kein Handlungsbedarf	Wird aufgenommen. Formulierung wird ergänzt, dass im Rahmen des Unterhalts der Wert erhalten oder verbessert werden soll, was keine Investitionskosten erfordert.	3C
177	Diverse Präzisierungen	Die Massnahme wird entsprechend den Eingaben angepasst. Ggf. kann auch nur die Sohle aufgewertet werden. Ob Privatgärten einbezogen werden können, kann erst die Ausarbeitung der Massnahmen zeigen, und muss im GRP offen formuliert werden.	3D
178	Ausdolung ist höchstens punktuell möglich	Die Massnahme wird entsprechend den Eingaben angepasst: Eine offene Führung des Bachs kann nicht erreicht werden. Eine punktuelle Ausdolung soll geprüft werden.	3E

179	Diverse Präzisierungen	In der Beschreibung wird festgehalten, dass im oberen Bereich eine Ausdolung unrealistisch ist. Gemeinsam wird beschlossen, einen Entlastungskorridor Richtung Bärenriedbach als Freihaltezone im GRP zu verankern (Lage gemäss Überflutungszonen der Gefahrenkarte, oben zwischen Altersheim und dem projektierten Neubau auf der angrenzenden Parzelle	3F
248	Die Hochwasserschutzprobleme an Gebäuden wurden durch die Eigentümer bereits gelöst. Der Landeigentümer hat sich mit den Pfützen auf seinem Land arrangiert.	Gemeinsam wird festgestellt, dass in Münchenbuchsee in diesem Bereich grosse Probleme bestehen, die immer wieder Feuerwehreinsätze nötig machen. Der Landeigentümer hat in einer eigenen Stellungnahme darauf hingewiesen, dass er kurzzeitige Überflutungen in Kauf nehmen kann, wenn dafür der bereits heute schlechte, zu Schäden führende Wasserabfluss verbessert werden kann. Zudem muss der Kanton die Landwirte bei Schäden in Retentionsbecken zu 2/3 entschädigen. Die Verhältnismässigkeit (Kosten / potenziellen Schäden) wird wie bei allen Hochwasserschutzprojekten im Laufe der weiteren Projektierung bestimmt. Aus diesen Gründen wird an der Massnahme festgehalten. Der Realisierungshorizont wird auf „kurzfristig“ gesetzt.	3Ret

3.2 Offene Eingaben, Abklärungen nötig

Nr	Eingabe (Zusammenfassung)	Diskussion	Betroffenes Massnahmenblatt
107	Der Gemeinderat von Diemerswil unterstützt die Verbandslösung nicht.	<p>Im Einzugsgebiet der Urtenen besteht die Situation, dass die obenliegenden Gemeinden Wasser „liefern“, welches bei den untenliegenden Gemeinden zu Hochwasserschutzproblemen führt. Dies ist z.B. beim Dorfbach Diemerswil / Münchenbuchsee der Fall. Zur Bewältigung des Problems ist ein Rückhaltebecken nötig, das je zur Hälfte auf den beiden Gemeinden liegt. Eine effiziente Ausarbeitung, Bewilligung und Umsetzung derartiger Massnahmen ist nur mit einem gemeinsamen Wasserbauverband möglich.</p> <p>Da der Bärenriedbach und der Dorfbach durch 2 Gemeinden fliessen, sind diese regional relevant, denn die Probleme in Münchenbuchsee können nicht alleine durch Münchenbuchsee gelöst werden</p> <p>Die anwesenden Vertreter von Diemerswil sagen zu, diesen Punkt gemeindeintern nochmals abzuklären.</p>	Y1 Organisation
160, 162,	Der Gemeinderat von Diemerswil betrachtet die Wassermenge als vernachlässigbar und die vorgeschlagenen Massnahmen als nicht verhältnismässig.	<p>Die bei Hochwasser anfallenden Wassermengen führen in Münchenbuchsee zu Problemen, deshalb sind Retentionsmassnahmen notwendig.</p> <p>Der Realisierungshorizont der Massnahmen 2A und 2B (Bäreriedbach) ist „Langfristig“. Das bedeutet 20 bis 80 Jahre. Für Ausdolungen bedeutet dies: Wenn die Leitung wegen schlechtem Zustand ihre Funktion nicht mehr erfüllen kann, darf sie nicht ersetzt werden, sondern es muss ausgedolt werden.</p> <p>Die Verhältnismässigkeit wird bei der weiteren Ausarbeitung von Hochwasserschutzprojekten immer abgeklärt. Nur wenn die Massnahmen weniger kosten als die abgewendeten Schäden können sie realisiert werden.</p> <p>Gemäss Bemerkungen @@@ oben wird die Retentionsmassnahme auf den Abschnitten 2A, 2B oder 2C zu liegen kommen. Auf dem Massnahmenblatt 2A wird neu vermerkt, dass dieser Abschnitt bei einer zukünftigen Überarbeitung des GRP auch als „nicht regional relevant“ bezeichnet werden könnte, falls die Retentionsmassnahme nicht hier zu liegen kommt.</p> <p>Mit diesen Präzisierungen kann ein Teil der Vertreter von Diemerswil zustimmen, ein Teil noch nicht. Sie sagen zu, diesen Punkt gemeindeintern nochmals abzuklären.</p>	2A, 2B, Bäreriedbach

173	Der Gemeinderat von Diemerswil betrachtet die vorgeschlagenen Massnahmen als unverhältnismässig.	Die Grenze zwischen den Abschnitten 3A und 3B wird ca. 300m bachaufwärts verschoben (bis zum Weg). Der Realisierungshorizont der Massnahme 3A bleibt langfristig. Das bedeutet 20 bis 80 Jahre. Für Ausdolungen bedeutet dies: Wenn die Leitung wegen schlechtem Zustand ihre Funktion nicht mehr erfüllen kann, darf sie nicht ersetzt werden, sondern es muss ausgedolt werden. Mit diesen Präzisierungen kann ein Teil der Vertreter von Diemerswil zustimmen, ein Teil noch nicht. Sie sagen zu, diesen Punkt gemeindeintern nochmals abzuklären. Der Realisierungshorizont von 3B wird auf kurzfristig gesetzt, denn die Massnahme muss gemeinsam mit 3Ret realisiert werden.	3A
174	Münchenbuchsee sieht kurzfristigen Handlungsbedarf zur Lösung der Hochwasserschutzprobleme		3A, 3B

3.3 Weiterhin bestehende Divergenzen

Alle Eingaben der Gemeinde Münchenbuchsee konnten, wie in vorangehenden Kapiteln beschrieben, bereinigt werden.

Die Vertreter der Gemeinde Diemerswil möchten die im Kapitel 3.2 beschriebenen Punkte gemeindeintern nochmal abklären. Erst danach kann Bilanz gezogen werden, ob alle Eingaben bereinigt werden konnten, oder ob Divergenzen bestehen bleiben.

3.4 Zusammenfassung der Stellungnahme der Gemeinden zu den Massnahmen

Unten sind die Massnahmenblätter aufgelistet, welche durch die Eingaben der Gemeinden Münchenbuchsee und Diemerswil tangiert werden.

Der Beschluss enthält nur die Entscheidung aus Sicht der an diesem Gespräch teilnehmenden Gemeinden, unter Berücksichtigung der in den oberen Kapiteln beschriebenen Anpassungen und Präzisierungen.

Die Beschlüsse gelten nur unter Vorbehalt der erwähnten nötigen Überarbeitungen und Präzisierungen der jeweiligen Massnahmenblätter.

Massnahmenblatt	Eingabe ID	Kommentar	Beschluss
X1 Hochwasserschutz	43	-	festgelegt
X2 Gewässerunterhalt	56	-	festgelegt
X3 Fischdurchgängigkeit	65, 71, 73	-	festgelegt
X4 Artenschutz	-	-	festgelegt
X5 Ufervegetation	92	-	festgelegt
Y1 Organisation	16, 100, 101, 104, 107	-	Alle Eingaben von Münchenbuchsee aufgenommen → festgelegt für M. Diemerswil stimmt der Massnahme nicht zu.

Y2 Gewässerraum	22, 123, 126	-	informativ
1A	140	-	Beschluss
2A	160, 161,	Überarbeitung	Alle Eingaben von Münchenbuchsee auf- genommen → festgelegt für M.
2B	162, 163	Überarbeitung	Diemerswil stimmt den Massnahmen nicht zu.
2C	164, 165	Überarbeitung	
2D	166	Überarbeitung	festgelegt
2E	167	Überarbeitung	festgelegt
2F	168		festgelegt
2G	169	Überarbeitung	festgelegt
2H	170	Überarbeitung	festgelegt
2I	171	Überarbeitung	festgelegt
2J	172	Überarbeitung	festgelegt
3A	173, 174	Überarbeitung	Alle Eingaben von Münchenbuchsee auf- genommen → festgelegt für M. Diemerswil stimmt der Massnahme nicht zu.
3B	175	Überarbeitung	festgelegt
3C	176	Überarbeitung	festgelegt
3D	177	Überarbeitung	festgelegt
3E	178	Überarbeitung	festgelegt
3F	179	Überarbeitung	festgelegt
3G	180	Überarbeitung	festgelegt
2Ret	238, 241	Überarbeitung	festgelegt
3Ret	245, 248	Überarbeitung	festgelegt

4 Weiteres Vorgehen

Das weitere Vorgehen zum Gewässerrichtplan sieht wie folgt aus:

Gemeindegespräche	Bis Mitte April 2016
Überarbeitung GRP nach Gesprächen	April-Mai 2016
Vernehmlassung bei den kantonalen Fachstellen	Mai - Juli 2016
Genehmigung Gewässerrichtplan Urtenen	September 2016

Bern, 19. April 2016
whs

naturaqua PBK
Planung Beratung Kommunikation

HUNZIKER**BETATECH**

naturaqua PBK
Elisabethenstrasse 51
3014 Bern

Hunziker Betatech AG
Jubiläumsstrasse 93
3005 Bern



GRP Urtenen, Mitwirkung, Bereinigung der Eingaben Gemeindegespräch mit Fraubrunnen

Protokoll

Ort: Bauverwaltung Grafenried
Datum: 07. April 2016
Zeit: 19.00 – 22.00

Teilnehmer:

Urs Schär, Gemeinderatspräsident Fraubrunnen
Peter Brunner, Gemeinderat Fraubrunnen
Karin Stammbach, Bauverwalterin Fraubrunnen

Markus Grimm, Lebensraum Urtenen
Jörg Bucher, Tiefbauamt, OIK III
Reto Haas, naturaqua PBK AG
Pascal Stalder, Hunziker Betatech AG

Protokollführer: Pascal Stalder

Traktanden:

- 1 Begrüssung, Vorstellung, Einleitung
- 2 Erläuterung über den Stand und Inhalt der Planung
- 3 Bereinigung der Eingabepunkte
- 4 Weiteres Vorgehen

Nächste Termine:

-

Verteiler:

- Teilnehmer
- Übrige Mitglieder Planerteam

Abkürzungsverzeichnis

GRP	Gewässerrichtplan
HBT	Hunziker Betatech AG
iHWSK	Integrales Hochwasserschutzkonzept
OIK	Oberingenieurkreis des TBA
TBA	Tiefbauamt des Kantons Bern
WBG	Wasserbaugesetz ; Kantonales Gesetz über Gewässerunterhalt und Wasserbau



1 Begrüssung, Vorstellung, Einleitung

Jörg Bucher dankt den Teilnehmern für den Empfang und ihre Teilnahme am Gespräch zur Bereinigung der Mitwirkungseingaben der Gemeinden.

Die Sitzungsteilnehmer stellen sich vor.

Ziele der Sitzung

Ziel der Sitzung ist, die Mitwirkungseingaben der Gemeinden, sowie die gemeinsame Mitwirkungseingabe (koordiniert durch die Gemeinde Fraubrunnen) zu diskutieren.

Aufgrund der zahlreichen Eingaben im Rahmen der Mitwirkung zum Gewässerrichtplan hat sich das OIK entschieden, mit den Gemeinden das Gespräch zu suchen um offene Punkte zu bereinigen.

Grundlagen der Diskussion

Grundlage des Gesprächs sind die Eingaben der Gemeinden. Diese Eingaben nehmen Bezug auf das Mitwirkungsdossier des Gewässerrichtplanes Urtenen, welches an den öffentlichen Informationsveranstaltungen vom 09.09.2015 und dem 15.09.2015 vorgestellt wurde. Das Mitwirkungsdossier lag im Anschluss bei den Gemeinden auf.

Alle Eingaben (Anliegen, Anträge, Hinweise, ...) wurden in einer Tabelle zusammengetragen und einzeln beantwortet. Ein Auszug aus dieser Tabelle wurde den Gemeinden mit der Einladung zugestellt. Dieser Auszug wird Punkt für Punkt besprochen.

Nach allen Gemeindegesprächen wird die Tabelle bereinigt und in Form eines Mitwirkungsberichts veröffentlicht.

Private Eingaben wurden an dieser Sitzung nicht besprochen, diese werden im Mitwirkungsbericht beantwortet.

2 Erläuterung über den Stand und Inhalt der Planung

2.1 Vorgesichte und Stand

Aufgrund des hohen Handlungs- und Koordinationsbedarf wurden in den letzten Jahren für die Themen Hochwasserschutz, Siedlungsentwässerung, Ökologie, Landschaft und Erholung ein Fundus von Massnahmen erarbeitet. Damit aus diesen ein GRP erstellt werden kann, mussten die für den Wasserbau relevanten Inhalte aufeinander abgestimmt, konsolidiert und in Richtplanqualität ausgearbeitet/überführt werden.

Die Planungsarbeiten können grob in vier Phasen eingeteilt werden:

- vor 2006: Diverse Grundlagen werden erarbeitet. Die **REP-Vorstudie** (2001) bescheinigt der Urtenen kantonsweit höchste Priorität für Handlungs- und Koordinationsbedarf.
- 2006 – 2013: In den zwei bisherigen Phasen des **Regionalen Entwässerungsplans (REP) Urtenen** werden die verschiedenen Bereiche sektoral und integral untersucht (Grundlagen, Defizite, ...). Die zur Zielerreichung nötigen Massnahmen werden skizziert und integral aufeinander abgestimmt. Die Gemeinden wurden informiert, kantonale Fachgestellen angehört. Das wichtigste Produkt des REP ist das **integrale Hochwasserschutzkonzept (iHWSK) Urtenen**, welches Aspekte der Ökologie, Hochwasserschutz, Siedlungsentwässerung sowie Landschaft und Naturschutz abdeckt.
- 2014 – 2016: Im **Gewässerrichtplan GRP** wurden die wasserbaulichen Massnahmen weiter ausgearbeitet. Die genaue Lage und der über den gewöhnlichen Gewässerraum hinausgehende Raumbedarf der Massnahmen wurden bezeichnet und die technische Machbarkeit und Wirksamkeit überprüft. Ein formales Mitwirkungsverfahren mit den Betroffenen wurde durchgeführt. Bis Mitte April 2016 werden **Gespräche mit allen Gemeinden** geführt, um die Mitwirkungseingaben zu bereinigen. Die Ergebnisse werden in Form eines Mitwirkungsberichts festgehalten. Anschliessend wird der GRP bereinigt und behördlich festgelegt.
- Ab 2017: Erst in den folgenden Projektphasen werden die Massnahmen **im Detail ausgearbeitet** (Wasserbauplan, Vorprojekt, Bauprojekt) und realisiert. Dabei kommen die gängigen Verfahren zur Anwendung, inklusive öffentlicher Auflage und Gesprächen mit den Grundeigentümern.

2.1 Präzisierung einiger Grundsätze zur Erarbeitung der Massnahmen des GRP

Schlanker GRP – im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben

Der Gewässerrichtplan stützt sich auf das Wasserbaugesetz des Kantons Bern sowie die eidgenössische Gesetzgebung. In diesem Sinne hält der Gewässerrichtplan gesetzliche Vorgaben sowie daraus abgeleitete Massnahmen fest. Der verbleibende (relativ kleine) Handlungsspielraum wird genutzt, um einen möglichst schlanken GRP zu erarbeiten.

„Übertriebene Massnahmen“ → Zeithorizont

Bei einigen Gemeinden ist der Eindruck entstanden, dass der GRP eine riesige Fülle von Massnahmen umfasst, die ungeheure Geldmengen brauchen wird. Hierzu können die folgenden ergänzenden Informationen gegeben werden:

- In der Regel schreiben die Massnahmen nichts anderes fest als die Anforderungen der geltenden Bundesgesetze an den zeitgemässen Wasserbau.
- Der Zeithorizont zur Umsetzung der Massnahmen des GRP ist sehr lang, er beträgt 80 Jahre. Viele Massnahmen, insbesondere an kleinen Gewässern, haben eine geringe zeitliche Priorität, und legen nur fest, „was man dann machen muss, wenn man aus irgendeinem Grund bauliche Veränderungen vornimmt“. Einen kurzfristigen Realisierungshorizont (d.h. innerhalb von 10 Jahren) haben nur Hochwasserschutzmassnahmen.

- Die allgemeinen Massnahmenblätter geben eine gewünschte Entwicklungsrichtung gemäss gelender Gesetzgebung und heutiger Praxis vor. Wenn Arbeiten an den Gewässern ausgeführt werden, sollen diese Grundsätze bestmöglich berücksichtigt werden. Die Zielsetzung und Verhältnismässigkeit von konkreten Massnahmen müssen selbstverständlich im Rahmen der Ausführungsplanung noch einmal vertieft betrachtet werden.

Ausdolungen

Es ist gesetzlich vorgeschrieben, den natürlichen Zustand von Gewässern wiederherzustellen (GSchV. Art 41d.). Dies bedeutet, dass eine Bachleitung nicht saniert werden darf, falls die Leitung saniert werden muss und ein offenes Gerinne möglich ist. Mögliche Ausnahmen sind im Artikel 38 des Gewässerschutzgesetzes aufgelistet.

Der GRP setzt diese gesetzliche Vorgabe um und klärt die grundsätzliche Machbarkeit eines offenen Gerinnes anstelle der Eindolung ab. Falls das offene Gerinne machbar und verhältnismässig ist, muss eine Ausdolung im GRP festgehalten werden. Die Verhältnismässigkeit muss bei einer allfälligen (Ge-samt-)Sanierung der Leitung geprüft werden. Die betroffenen Massnahmen werden umformuliert, damit sie diesen Sachverhalt besser wiedergeben.

Ökologische Aufwertungen im Rahmen von Unterhaltsarbeiten

Bei einigen Massnahmen wurde bisher eine ökologische Aufwertung der Sohle und des Ufers verlangt, dies unabhängig vom heutigen ökologischen Zustand.

Die Massnahmen werden neu hinsichtlich Ökologie präzisiert, heute bereits naturnahe Abschnitte werden als solche ausgewiesen. An diesen Abschnitten ist es denkbar, dass ökologische Aufwertungen im Rahmen von Unterhaltsarbeiten ausreichen. Dies hat unter anderem eine Senkung der Kosten der Massnahme zur Folge (siehe Punkt „Kosten“ weiter unten).

Ökologische Wanderkorridore

Der Ausdruck „Wanderkorridore“ ist nicht eindeutig definiert. Mit Wanderkorridoren ist nicht die Naherholung gemeint, sondern „ökologische Vernetzungskorridore“ für Fauna und Flora entlang den Gewässern. Der GRP kann nur Inhalte bezüglich den Gewässern beinhalten, er kann keine Wanderwege festlegen. „Wanderkorridore“ im GRP werden in „ökologische Vernetzungskorridore“ umbenannt.

Gewässerraum

Der Gewässerrichtplan legt keinen Gewässerraum fest. Der im Rahmen des GRP berechnete Gewässerraum ist von orientierendem Charakter. Die Gemeinden müssen den Gewässerraum im Rahmen der Ortsplanrevision bis Ende 2018 eigenständig festlegen. Sie können sich dabei auf den im GRP berechneten Gewässerraum stützen.

Der Gewässerraum wird im Vergleich zur Fassung für die Mitwirkung überarbeitet. Als wichtigste Änderung wird bei den kleinsten Bächen ein Gewässerraum von 11m anstelle von 12m vorgesehen.

Hochwasserschutz

Die aus Hochwasserschutzgründen nötigen Freihaltezonen werden im Vergleich zur GRP-Fassung für die Mitwirkung reduziert. Aufgrund einer neuen, präziseren Berücksichtigung der Retentionsbecken und angesichts der hohen Flugebene des GRPs werden aus Sicht der Hochwasserschutzes neu nur noch folgende Freihaltezonen im GRP festgehalten:

- Retentionsbecken,
- Bachumlegungen,
- Bei tief eingeschnittenen Bächen wird eine Freihaltezone von Uferböschung zu Uferböschung gelegt.

Kosten der Massnahmen

Die oben aufgeführten Änderungen an den Massnahmen führen dazu, dass die Umsetzung der Massnahmen weniger kosten wird. Die Kosten werden bei angepassten Massnahmen neu bestimmt und die Massnahmenblätter entsprechend angepasst.

Bei der Umsetzung der Massnahmen soll auf das Kosten-Nutzen-Verhältnis geachtet werden, nur Massnahmen mit einem guten Verhältnis sollen umgesetzt werden. Der GRP hält Massnahmen fest, welche voraussichtlich ein gutes Verhältnis aufweisen. Vor der Umsetzung der Massnahmen muss die Verhältnismässigkeit und Machbarkeit der Massnahmen auf Stufe Projekt neu geprüft werden. Die Massnahmen werden diesbezüglich präzisiert.

Gemeindeverband und regional relevante Gewässer

An der ursprünglichen Forderung nach einem alle Gemeinden umfassenden Wasserbauverband wird festgehalten. Dieser Verband kann der „Lebensraum Urtenen“ sein. Den Gemeinden steht es aber auch frei, einen anderen Verband zu wählen. Aus Sicht des GRP entscheidend ist aber, dass er alle Gemeinden des Einzugsgebiets umfasst.

Die regional relevanten Gewässer werden leicht angepasst, die Grundsätze zur Bestimmung von regional relevanten Gewässern bleiben jedoch bestehen.

3 Bereinigung der Eingabepunkte

Die Nummern der folgenden Eingaben beziehen sich auf die ID-Nummer der Eingaben gemäss abgebener Tabelle (Entwurf Mitwirkungsbericht).

3.1 Bereinigte Eingaben

Mit den Grundsätzen / Präzisierungen des Kapitels 2 und den Antworten der Mitwirkungstabelle geklärte Eingaben

Die Eingaben 1, 2, 9, 23, 34, 45, 57, 65, 74, 80, 93, 100, 104, 115, 151, 155, 159, 203, 204, 205, 206, 215, 229, 230, 231, 232, 239, 246, 251, 257 und 263 wurden diskutiert und geklärt. Unter Berücksichtigung der in Kapitel 2 des Protokolls beschriebenen Grundsätze und Erläuterungen, sowie der Antworten des Entwurfs der Tabelle der Mitwirkungseingaben ziehen die Gemeinden unter Vorbehalt der definitiven Fassung ihre Einwände zurück und stimmen den jeweiligen Massnahmen zu.

Durch spezifische, neue Präzisierungen und Anpassungen geklärte Eingaben

Die unten aufgelisteten Eingaben wurden diskutiert und geklärt. Unter Berücksichtigung der unten in der Spalte „Diskussion“ aufgeführten Präzisierungen ziehen die Gemeinden unter Vorbehalt der definitiven Fassung ihre Einwände zurück und stimmen den jeweiligen Massnahmen zu.

Nr	Eingabe (Zusammenfassung)	Diskussion	Betroffenes Massnahmenblatt
18	Bezugspunkte Löschwasser für Feuerwehr und Bezugspunkte Bewässerung Landwirtschaft	<p>Die Bezugspunkte für Löschwasser der Feuerwehr haben Bestandesgarantie. Massnahmenblätter von Abschnitten, welche solche Bezugspunkte beinhalten, werden mit einem Hinweis ergänzt. Bei der Umsetzung von Massnahmen ist darauf zu achten, dass weiterhin Löschwasser bezogen werden kann.</p> <p>Die Bezugspunkte für Bewässerung müssen auf Stufe Projekt definiert werden. Bei der Umsetzung von Massnahmen müssen diese Bezugspunkte aufgenommen und detailliert abgeklärt werden.</p>	Allg. Bemerkungen

41	Welche Flächen gelten als intensive, welche als extensive Landwirtschaft? Wer legt dies fest?	Für den GRP wurde die gesamte Landwirtschaftsfläche ausser den Gewässerräumen als intensive Landwirtschaftsfläche angenommen. Dies hat insbesondere einen erhöhten Schutz zur Folge. Als Ausnahme gelten Flächen innerhalb des Gewässerraumes. Diese dürfen von Gesetzes wegen nur extensiv bewirtschaftet werden.	X1 Hochwasserschutz
208	Umlegung des Bachlaufes nicht verhältnismässig	Fehlende Antwort zur Eingabe wird, abgestimmt auf die Diskussion während des Gemeindegespräches wie folgt ergänzt: „Für eine Retention weiter bachaufwärts ist der Abfluss, der zurückgehalten werden könnte, zu klein. Eine solche Retention würde das Hochwasserschutzproblem in Gebiet Grafenried nicht lösen. Deswegen ist im Abschnitt 14B eine Retentionsmaßnahme zu realisieren. Dabei können folgende Varianten geprüft werden: Retentionsbecken in Siedlungsnähe, Retentionsbecken in Landwirtschaftszone oder fliessende Retention/Entlastungskorridor über Feld. Weitere Varianten können im Rahmen eines Wasserbauprojektes geprüft werden. Dabei ist auf die Verhältnismässigkeit der umgesetzten Massnahme zu achten.“ Das Massnahmenblatt 14B wird mit einem Hinweis ergänzt, das Massnahmenblatt 14Ret umformuliert.	14B 14Ret
211	Bestehende Anschlüsse müssen geprüft werden	Bestehende Anschlüsse können im GRP nicht behandelt werden. Diese müssen stufengerecht bei der Umsetzung der Massnahme in einem Projekt behandelt werden.	14C
217	Ausdolung kaum möglich	In Diskussion mit der Gemeinde wird entschieden, den Abschnitt 14F aus dem GRP zu entfernen. Der Abschnitt soll nicht mehr als regional relevantes Seitengewässer zählen und verbleibt in der Wasserbaupflicht der Gemeinde.	14F
220	Ökologische Aufwertungen wurden umgesetzt.	Fehlende Antwort zur Eingabe wird, abgestimmt auf die Diskussion während des Gemeindegespräches wie folgt ergänzt: „Das Massnahmenblatt wird mit einem Hinweis zu durchgeführten Arbeiten ergänzt.“	14H
222, 224, 227	Verlust Kulturland, schwierig umsetzbare Ausdolung, guter ökologische Zustand	In Diskussion mit der Gemeinde wird entschieden, die Abschnitte 15A, 15B, 15C und 15D aus dem GRP zu entfernen. Die Abschnitte sollen nicht mehr als regional relevantes Seitengewässer zählen und verbleiben in der Wasserbaupflicht der Gemeinde.	15A 15B 15C 15D

3.2 Offene Eingaben, Abklärungen nötig

keine

3.3 Weiterhin bestehende Divergenzen

keine

3.4 Zusammenfassung der Stellungnahme der Gemeinden zu den Massnahmen

Unten sind die Massnahmenblätter aufgelistet, welche durch die Eingaben der Gemeinden Fraubrunnen tangiert werden.

Der Beschluss enthält nur die Entscheidung aus Sicht der an diesem Gespräch teilnehmenden Gemeinden, unter Berücksichtigung der in den oberen Kapiteln beschriebenen Anpassungen und Präzisierungen.

Die Beschlüsse gelten nur unter Vorbehalt der erwähnten nötigen Überarbeitungen und Präzisierungen der jeweiligen Massnahmenblätter.

Massnahmenblatt	Eingabe ID	Kommentar	Beschluss
X1 Hochwasserschutz	41, 45	Formulierung	festgelegt
X2 Gewässerunterhalt	57	-	festgelegt
X3 Fischdurchgängigkeit	65, 74	Formulierung	festgelegt
X4 Artenschutz	80	-	festgelegt
X5 Ufervegetation	93	-	festgelegt
Y1 Organisation	100, 104	-	festgelegt
Y2 Gewässerraum	115		informativ
1L	151	Überarbeitung	festgelegt
1M	155	Ergänzung	festgelegt
1N	159	Ergänzung	festgelegt
13A	203	-	festgelegt
13B	204	-	festgelegt
13C	205	Wird entfernt	festgelegt
14A	206	Überarbeitung	festgelegt
14B	208	-	festgelegt
14C	211	Überarbeitung	festgelegt
14D	213	-	festgelegt
14E	215		Festgelegt
14F	217		Wird entfernt
14G	219	Neu 14F	Festgelegt
14H	220	Neu 14G	Festgelegt
15A	-	-	Wird entfernt
15B	222	-	Wird entfernt

15C	224	-	Wird entfernt
15D	227	-	Wird entfernt
16A	229	-	Festgelegt
16B	230	-	Festgelegt
16C	231	-	Festgelegt
16D	232	-	Festgelegt
2Ret, 3Ret, 8Ret, 11Ret, 14Ret	239, 246, 251, 274, 263	-	festgelegt

4 Weiteres Vorgehen

Das weitere Vorgehen zum Gewässerrichtplan sieht wie folgt aus:

Gemeindegespräche	Bis Mitte April 2016
Überarbeitung GRP nach Gesprächen	April-Mai 2016
Vernehmlassung bei den kantonalen Fachstellen	Mai - Juli 2016
Genehmigung Gewässerrichtplan Urtenen	September 2016

Bern, 08. April 2016

sta

naturaqua PBK
Planung Beratung Kommunikation

HUNZIKER BETATECH

naturaqua PBK
Elisabethenstrasse 51
3014 Bern

Hunziker Betatech AG
Jubiläumstrasse 93
3005 Bern



GRP Urtenen, Mitwirkung, Bereinigung der Eingaben Gemeindegespräch mit Iffwil, Zuzwil und Jegenstorf

Protokoll

Ort: Gemeindeverwaltung Jegenstorf
Datum: 07. April 2016
Zeit: 08.00 – 10.00

Teilnehmer:

Peter Kropf, Gemeinderat Jegenstorf
Jörg Mülchi, Bauverwalter Jegenstorf
Dieter Schilling, Gemeinderatspräsident Iffwil
Martin Balli, Gemeinderat Iffwil
Marc Junker, Gemeinderat Iffwil
Christine Studer, Gemeinderätin Zuzwil
Rolf Gnehm, Gemeinderatspräsident Zuzwil

Markus Grimm, Lebensraum Urtenen
Jörg Bucher, Tiefbauamt, OIK III
Kaspar Ammann, naturaqua
Pascal Stalder, Hunziker Betatech AG

Protokollführer: Pascal Stalder

Traktanden:

- 1 Begrüssung, Vorstellung, Einleitung
- 2 Erläuterung über den Stand und Inhalt der Planung
- 3 Bereinigung der Eingabepunkte
- 4 Weiteres Vorgehen

Nächste Termine:

-

Verteiler:

- Teilnehmer
- Übrige Mitglieder Planerteam

Abkürzungsverzeichnis

GRP Gewässerrichtplan
HBT Hunziker Betatech AG
iHWSK Integrales Hochwasserschutzkonzept
OIK Oberingenieurkreis des TBA
TBA Tiefbauamt des Kantons Bern
WBG Wasserbaugesetz ; Kantonales Gesetz
über Gewässerunterhalt und Wasserbau

naturaqua PBK
Planung Beratung Kommunikation

HUNZIKER BETATECH



1 Begrüssung, Vorstellung, Einleitung

Jörg Bucher dankt den Teilnehmern für den Empfang und ihre Teilnahme am Gespräch zur Bereinigung der Mitwirkungseingaben der Gemeinden.

Die Sitzungsteilnehmer stellen sich vor.

Ziele der Sitzung

Ziel der Sitzung ist, die Mitwirkungseingaben der Gemeinden, sowie die gemeinsame Mitwirkungseingabe (koordiniert durch die Gemeinde Fraubrunnen) zu diskutieren.

Aufgrund der zahlreichen Eingaben im Rahmen der Mitwirkung zum Gewässerrichtplan hat sich das OIK entschieden, mit den Gemeinden das Gespräch zu suchen um offene Punkte zu bereinigen.

Grundlagen der Diskussion

Grundlage des Gesprächs sind die Eingaben der Gemeinden. Diese Eingaben nehmen Bezug auf das Mitwirkungsdossier des Gewässerrichtplanes Urtenen, welches an den öffentlichen Informationsveranstaltungen vom 09.09.2015 und dem 15.09.2015 vorgestellt wurde. Das Mitwirkungsdossier lag im Anschluss bei den Gemeinden auf.

Alle Eingaben (Anliegen, Anträge, Hinweise, ...) wurden in einer Tabelle zusammengetragen und einzeln beantwortet. Ein Auszug aus dieser Tabelle wurde den Gemeinden mit der Einladung zugestellt. Dieser Auszug wird Punkt für Punkt besprochen.

Nach allen Gemeindegesprächen wird die Tabelle bereinigt und in Form eines Mitwirkungsberichts veröffentlicht.

Private Eingaben wurden an dieser Sitzung nicht besprochen, diese werden im Mitwirkungsbericht beantwortet.

2 Erläuterung über den Stand und Inhalt der Planung

2.1 Vorgeschichte und Stand

Aufgrund des hohen Handlungs- und Koordinationsbedarf wurden in den letzten Jahren für die Themen Hochwasserschutz, Siedlungsentwässerung, Ökologie, Landschaft und Erholung ein Fundus von Massnahmen erarbeitet. Damit aus diesen ein GRP erstellt werden kann, mussten die für den Wasserbau relevanten Inhalte aufeinander abgestimmt, konsolidiert und in Richtplanqualität ausgearbeitet/überführt werden.

Die Planungsarbeiten können grob in vier Phasen eingeteilt werden:

- vor 2006: Diverse Grundlagen werden erarbeitet. Die **REP-Vorstudie** (2001) bescheinigt der Urtenen kantonsweit höchste Priorität für Handlungs- und Koordinationsbedarf.
- 2006 – 2013: In den zwei bisherigen Phasen des **Regionalen Entwässerungsplans (REP) Urtenen** werden die verschiedenen Bereiche sektoral und integral untersucht (Grundlagen, Defizite, ...). Die zur Zielerreichung nötigen Massnahmen werden skizziert und integral aufeinander abgestimmt. Die Gemeinden wurden informiert, kantonale Fachgestellen angehört. Das wichtigste Produkt des REP ist das **integrale Hochwasserschutzkonzept (iHWSK) Urtenen**, welches Aspekte der Ökologie, Hochwasserschutz, Siedlungsentwässerung sowie Landschaft und Naturschutz abdeckt.
- 2014 – 2016: Im **Gewässerrichtplan GRP** wurden die wasserbaulichen Massnahmen weiter ausgearbeitet. Die genaue Lage und der über den gewöhnlichen Gewässerraum hinausgehende Raumbedarf der Massnahmen wurden bezeichnet und die technische Machbarkeit und Wirksamkeit überprüft. Ein formales Mitwirkungsverfahren mit den Betroffenen wurde durchgeführt. Bis Mitte April 2016 werden **Gespräche mit allen Gemeinden** geführt, um die Mitwirkungseingaben zu bereinigen. Die Ergebnisse werden in Form eines Mitwirkungsberichts festgehalten. Anschliessend wird der GRP bereinigt und behördlich festgelegt.
- Ab 2017: Erst in den folgenden Projektphasen werden die Massnahmen **im Detail ausgearbeitet** (Wasserbauplan, Vorprojekt, Bauprojekt) und realisiert. Dabei kommen die gängigen Verfahren zur Anwendung, inklusive öffentlicher Auflage und Gesprächen mit den Grundeigentümern.

2.2 Präzisierung einiger Grundsätze zur Erarbeitung der Massnahmen des GRP

Schlanker GRP – im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben

Der Gewässerrichtplan stützt sich auf das Wasserbaugesetz des Kantons Bern sowie die eidgenössische Gesetzgebung. In diesem Sinne hält der Gewässerrichtplan gesetzliche Vorgaben sowie daraus abgeleitete Massnahmen fest. Der verbleibende (relativ kleine) Handlungsspielraum wird genutzt, um einen möglichst schlanken GRP zu erarbeiten.

„Übertriebene Massnahmen“ → Zeithorizont

Bei einigen Gemeinden ist der Eindruck entstanden, dass der GRP eine riesige Fülle von Massnahmen umfasst, die ungeheure Geldmengen brauchen wird. Hierzu können die folgenden ergänzenden Informationen gegeben werden:

- In der Regel schreiben die Massnahmen nichts anderes fest als die Anforderungen der geltenden Bundesgesetze an den zeitgemässen Wasserbau.
- Der Zeithorizont zur Umsetzung der Massnahmen des GRP ist sehr lang, er beträgt 80 Jahre. Viele Massnahmen, insbesondere an kleinen Gewässern, haben eine geringe zeitliche Priorität, und legen nur fest, „was man dann machen muss, wenn man aus irgendeinem Grund bauliche Veränderungen vornimmt“. Einen kurzfristigen Realisierungshorizont (d.h. innerhalb von 10 Jahren) haben nur Hochwasserschutzmassnahmen.

- Die allgemeinen Massnahmenblätter geben eine gewünschte Entwicklungsrichtung gemäss gelender Gesetzgebung und heutiger Praxis vor. Wenn Arbeiten an den Gewässern ausgeführt werden, sollen diese Grundsätze bestmöglich berücksichtigt werden. Die Zielsetzung und Verhältnismässigkeit von konkreten Massnahmen müssen selbstverständlich im Rahmen der Ausführungsplanung noch einmal vertieft betrachtet werden.

Ausdolungen

Es ist gesetzlich vorgeschrieben, den natürlichen Zustand von Gewässern wiederherzustellen (GSchV. Art 41d.). Dies bedeutet, dass eine Bachleitung nicht saniert werden darf, falls die Leitung saniert werden muss und ein offenes Gerinne möglich ist. Mögliche Ausnahmen sind im Artikel 38 des Gewässerschutzgesetzes aufgelistet.

Der GRP setzt diese gesetzliche Vorgabe um und klärt die grundsätzliche Machbarkeit eines offenen Gerinnes anstelle der Eindolung ab. Falls das offene Gerinne machbar und verhältnismässig ist, muss eine Ausdolung im GRP festgehalten werden. Die Verhältnismässigkeit muss bei einer allfälligen (Ge-samt-)Sanierung der Leitung geprüft werden. Die betroffenen Massnahmen werden umformuliert, damit sie diesen Sachverhalt besser wiedergeben.

Ökologische Aufwertungen im Rahmen von Unterhaltsarbeiten

Bei einigen Massnahmen wurde bisher eine ökologische Aufwertung der Sohle und des Ufers verlangt, dies unabhängig vom heutigen ökologischen Zustand.

Die Massnahmen werden neu hinsichtlich Ökologie präzisiert, heute bereits naturnahe Abschnitte werden als solche ausgewiesen. An diesen Abschnitten ist es denkbar, dass ökologische Aufwertungen im Rahmen von Unterhaltsarbeiten ausreichen. Dies hat unter anderem eine Senkung der Kosten der Massnahme zur Folge (siehe Punkt „Kosten“ weiter unten).

Ökologische Wanderkorridore

Der Ausdruck „Wanderkorridore“ ist nicht eindeutig definiert. Mit Wanderkorridoren ist nicht die Naherholung gemeint, sondern „ökologische Vernetzungskorridore“ für Fauna und Flora entlang den Gewässern. Der GRP kann nur Inhalte bezüglich den Gewässern beinhalten, er kann keine Wanderwege festlegen. „Wanderkorridore“ im GRP werden in „ökologische Vernetzungskorridore“ umbenannt.

Gewässerraum

Der Gewässerrichtplan legt keinen Gewässerraum fest. Der im Rahmen des GRP berechnete Gewässerraum ist von orientierendem Charakter. Die Gemeinden müssen den Gewässerraum im Rahmen der Ortsplanrevision bis Ende 2018 eigenständig festlegen. Sie können sich dabei auf den im GRP berechneten Gewässerraum stützen.

Der Gewässerraum wird im Vergleich zur Fassung für die Mitwirkung überarbeitet. Als wichtigste Änderung wird bei den kleinsten Bächen ein Gewässerraum von 11m anstelle von 12m vorgesehen.

Hochwasserschutz

Die aus Hochwasserschutzgründen nötigen Freihaltezonen werden im Vergleich zur GRP-Fassung für die Mitwirkung reduziert. Aufgrund einer neuen, präziseren Berücksichtigung der Retentionsbecken und angesichts der hohen Flugebene des GRPs werden aus Sicht der Hochwasserschutzes neu nur noch folgende Freihaltezonen im GRP festgehalten:

- Retentionsbecken,
- Bachumlegungen,
- Bei tief eingeschnittenen Bächen wird eine Freihaltezone von Uferböschung zu Uferböschung gelegt.

Kosten der Massnahmen

Die oben aufgeführten Änderungen an den Massnahmen führen dazu, dass die Umsetzung der Massnahmen weniger kosten wird. Die Kosten werden bei angepassten Massnahmen neu bestimmt und die Massnahmenblätter entsprechend angepasst.

Bei der Umsetzung der Massnahmen soll auf das Kosten-Nutzen-Verhältnis geachtet werden, nur Massnahmen mit einem guten Verhältnis sollen umgesetzt werden. Der GRP hält Massnahmen fest, welche ein gutes Verhältnis aufweisen. Vor der Umsetzung der Massnahmen muss die Verhältnismässigkeit und Machbarkeit der Massnahmen auf Stufe Projekt neu geprüft werden. Die Massnahmen werden diesbezüglich präzisiert.

Gemeindeverband und regional relevante Gewässer

An der ursprünglichen Forderung nach einem alle Gemeinden umfassenden Wasserbauverband wird festgehalten. Dieser Verband kann der „Lebensraum Urtenen“ sein. Den Gemeinden steht es aber auch frei, einen anderen Verband zu wählen. Aus Sicht des GRP entscheidend ist aber, dass er alle Gemeinden des Einzugsgebiets umfasst.

Die regional relevanten Gewässer werden leicht angepasst, die Grundsätze zur Bestimmung von regional relevanten Gewässern bleiben jedoch bestehen.

3 Bereinigung der Eingabepunkte

Die Nummern der folgenden Eingaben beziehen sich auf die ID-Nummer der Eingaben gemäss abgebener Tabelle (Entwurf Mitwirkungsbericht).

3.1 Bereinigte Eingaben

Mit den Grundsätzen / Präzisierungen des Kapitels 2 und den Antworten der Mitwirkungstabelle geklärte Eingaben

Die Eingaben 1, 2, 9, 49, 59, 65, 83, 100, 104, 118, 145, 189, 192 und 253 wurden diskutiert und abschliessend geklärt. Unter Berücksichtigung der in Kapitel 2 des Protokolls beschriebenen Grundsätze und Erläuterungen, sowie der Antworten des Entwurfs der Tabelle der Mitwirkungseingaben ziehen die Gemeinden ihre Einwände zurück und stimmen den jeweiligen Massnahmen zu.

Durch spezifische, neue Präzisierungen und Anpassungen geklärte Eingaben

Die unten aufgelisteten Eingaben wurden diskutiert und abschliessend geklärt. Unter Berücksichtigung der unten in der Spalte „Diskussion“ aufgeführten Präzisierungen ziehen die Gemeinden ihre Einwände zurück und stimmen den jeweiligen Massnahmen zu.

Nr	Eingabe (Zusammenfassung)	Diskussion	Betroffenes Massnahmenblatt
75	Verweis auf Antwort 74, diese fehlt jedoch	Antwort 74 lautet: „Die Wiederherstellung der Fischdurchgängigkeit ist als übergeordnete Massnahme im Grundsatz für das ganze Einzugsgebiet gültig und sinnvoll. Die Zielsetzung und die Verhältnismässigkeit von konkreten Massnahmen werden selbstverständlich im Rahmen der jeweiligen Ausführungsplanung noch einmal vertieft betrachtet. Dabei werden auch lokale Besonderheiten wie Aufzuchtgewässer oder Fischkrankheiten mitberücksichtigt.“	X3 Fischdurchgängigkeit
146	Unklar, welche Brücke ein Kapazitätsdefizit	Auf dem Abschnitt 1F gibt es 2 Brücken: eine Fussgängerbrücke oberhalb, sowie die Brücke	1F

	aufweist	der Kantonsstrasse unterhalb. Beide Brücken weisen ungefähr die gleiche Kapazität auf, da jedoch unterschiedliche Schutzziele gelten (Kantonsstrasse: HQ100, Fussgängerbrücke HQ20), weisst die Brücke der Kantonsstrasse ein Kapazitätsdefizit auf. Das Massnahmenblatt wird diesbezüglich ergänzt.	
148	Die ZPP Aengerich wird regelmässig überflutet. Soll diese Zone ausgezont werden?	Unbebautes Land wird gemäss den Schutzz Zielen vor einem HQ20 geschützt. Es ist nicht zulässig, diese Zone besser zu schützen. Es wurde in Diskussion mit der Gemeinde beschlossen, die bestehende Situation so zu belassen. Im Rahmen eines Überbauungsprojektes sind Objektschutzmassnahmen zu prüfen (Terrain erhöhen o.ä.).	1H
193	Grosser, heterogener Abschnitt mit Retentionsbecken	In Absprache mit der Gemeinde und dem Kanton wird der Abschnitt weiter unterteilt: Abschnitt 8A: Oberlauf Ballmoos bis Waldgrenze Abschnitt 8B: Im Wald (ohne Massnahme) Abschnitt 8C: Ab Wald bis Zusammenfluss mit Dorfbach Jegenstorf,	8A
195	Auf Teilabschnitten wurden bereits ökologische Aufwertungen durchgeführt	Der Abschnitt weisst weiterhin ökologische Defizite auf. Diese sind zu beheben, sobald man an diesem Abschnitt etwas macht. Der Abschnitt ist jedoch nicht prioritär zu behandeln, in den ersten 15-20 Jahren stehen insbesondere Hochwasserschutzmassnahmen im Vordergrund. Die Massnahme wird mit einem Hinweis zu den ausgeführten Arbeiten ergänzt.	9B
189 192 196	Ausdolungen im Siedlungsgebiet schwierig realisierbar, grosser Kulturlandverlust	Aus gesetzlicher Sicht muss eine Bachleitung ausgedolt werden, sobald diese saniert werden muss. Dies gilt natürlich nur dort, wo eine solche Ausdolung machbar und verhältnismässig ist. Im Siedlungsgebiet sind einzelne Stellen denkbar, an welchen das Gerinne offen geführt werden kann. Die genaue Machbarkeit und Verhältnismässigkeit muss jedoch stufengerecht auf Projektebene geklärt werden. Auf Kulturland müssen erhebliche Einschränkungen der Bewirtschaftbarkeit einer Parzelle vorliegen, damit eine Bachleitung gesamtsaniert werden darf und nicht als offenes Gerinne geführt werden muss.	7C 7D 9C
197	Kulturlandverlust zu gross	Aus Hochwasserschutzgründen wurde eine Freihaltezone eingetragen. Die erneute Beurteilung der Grundlagen unter Berücksichtigung der Retentionsbecken und einem allfälligen Gerinneausbau hat gezeigt, dass auf diese Freihaltezone verzichtet werden kann.	9D

3.2 Offene Eingaben, Abklärungen nötig.

keine

3.3 Weiterhin bestehende Divergenzen

keine

3.4 Zusammenfassung der Stellungnahme der Gemeinden zu den Massnahmen

Unten sind die Massnahmenblätter aufgelistet, welche durch die Eingaben der Gemeinden Iffwil, Zuzwil und Jegenstorf tangiert werden.

Der Beschluss enthält nur die Entscheidung aus Sicht der an diesem Gespräch teilnehmenden Gemeinden, unter Berücksichtigung der in den oberen Kapiteln beschriebenen Anpassungen und Präzisierungen.

Die Beschlüsse gelten nur unter Vorbehalt der erwähnten nötigen Überarbeitungen und Präzisierungen der jeweiligen Massnahmenblätter.

Massnahmenblatt	Eingabe ID	Kommentar	Beschluss
X1 Gewässerunterhalt	49	-	festgelegt
X2 Gewässerunterhalt	59	-	festgelegt
X3 Fischdurchgängigkeit	65, 75	Überarbeitung	festgelegt
X4 Artenschutz	83	-	festgelegt
X5 Ufervegetation	-	-	festgelegt
Y1 Organisation	100, 104	-	festgelegt
Y2 Gewässerraum	118	-	informativ
1F	145	Ergänzen	festgelegt
1G	146	-	festgelegt
1H	148	-	festgelegt
7C	189	Überarbeitung	festgelegt
7D	192	Überarbeitung	festgelegt
8A	193	Überarbeitung	festgelegt
9B	195	Überarbeitung	festgelegt
9C	196	Überarbeitung	festgelegt
9D	197	Überarbeitung	festgelegt
2Ret, 3Ret, 8Ret, 11Ret, 14Ret	253	-	festgelegt

4 Weiteres Vorgehen

Das weitere Vorgehen zum Gewässerrichtplan sieht wie folgt aus:

Gemeindegespräche	Bis Mitte April 2016
Überarbeitung GRP nach Gesprächen	April-Mai 2016
Vernehmlassung bei den kantonalen Fachstellen	Mai - Juli 2016
Genehmigung Gewässerrichtplan Urtenen	September 2016

Bern, 08. April 2016

sta

naturaqua PBK
Planung Beratung Kommunikation

HUNZIKERETATECH

naturaqua PBK
Elisabethenstrasse 51
3014 Bern

Hunziker Betatech AG
Jubiläumsstrasse 93
3005 Bern



GRP Urtenen, Mitwirkung, Bereinigung der Eingaben Gespräch mit Moosseedorf und Urtenen-Schönbühl

Protokoll

Ort: Bauverwaltung Münchenbuchsee
Datum: 19. April 2016
Zeit: 08.00 – 09.00

Teilnehmer:

Peter Bill, Gemeindepräsident Moosseedorf
Michael Glücki, Bauverwalter Moosseedorf
Marcelle Sheppard, Gemeinderätin Urtenen-Schönbühl
Daniel Sturzenegger, Bauverwalter Urtenen-Schönbühl

Jörg Bucher, Tiefbauamt, OIK III
Markus Grimm, Lebensraum Urtenen
Heiko Wehse, Hunziker Betatech AG

Protokollführer: Heiko Wehse

Traktanden:

- 1 Begrüssung, Vorstellung, Einleitung
- 2 Erläuterung über den Stand und Inhalt der Planung
- 3 Bereinigung der Eingabepunkte
- 4 Weiteres Vorgehen

Nächste Termine:

Verteiler:

- Teilnehmer
- Übrige Mitglieder Planerteam

Grundlagen

Grundlage der Sitzung und des vorliegenden Protokolls ist die abgegebene Liste der Eingaben der Gemeinden, mit dem Entwurf einer Antwort, ob und wie die Eingaben berücksichtigt werden können.

Abkürzungsverzeichnis

GRP	Gewässerrichtplan
HBT	Hunziker Betatech AG
iHWSK	Integrales Hochwasserschutzkonzept
OIK	Oberingenieurkreis des TBA
TBA	Tiefbauamt des Kantons Bern
WBG	Wasserbaugesetz ; Kantonales Gesetz über Gewässerunterhalt und Wasserbau

1 Begrüssung, Vorstellung, Einleitung

Jörg Bucher dankt den Teilnehmern für den Empfang und ihre Teilnahme am Gespräch zur Bereinigung der Mitwirkungseingaben der Gemeinden.

Die Sitzungsteilnehmer stellen sich vor.

Ziele der Sitzung

Ziel der Sitzung ist, die Mitwirkungseingaben der Gemeinden, sowie die gemeinsame Mitwirkungseingabe (koordiniert durch die Gemeinde Fraubrunnen) zu diskutieren.

Aufgrund der zahlreichen Eingaben im Rahmen der Mitwirkung zum Gewässerrichtplan hat sich das OIK entschieden, mit den Gemeinden das Gespräch zu suchen um offene Punkte zu bereinigen.

Grundlagen der Diskussion

Grundlage des Gesprächs sind die Eingaben der Gemeinden. Diese Eingaben nehmen Bezug auf das Mitwirkungsdossier des Gewässerrichtplanes Urtenen, welches an den öffentlichen Informationsveranstaltungen vom 09.09.2015 und dem 15.09.2015 vorgestellt wurde. Das Mitwirkungsdossier lag im Anschluss bei den Gemeinden auf.

Alle Eingaben (Anliegen, Anträge, Hinweise, ...) wurden in einer Tabelle zusammengetragen und einzeln beantwortet. Ein Auszug aus dieser Tabelle wurde den Gemeinden mit der Einladung zugestellt. Dieser Auszug wird Punkt für Punkt besprochen.

Nach allen Gemeindegesprächen wird die Tabelle bereinigt und in Form eines Mitwirkungsberichts veröffentlicht.

Private Eingaben wurden an dieser Sitzung nicht besprochen, diese werden im Mitwirkungsbericht beantwortet.

2 Erläuterung über den Stand und Inhalt der Planung

2.1 Vorgeschiede und Stand

Aufgrund des hohen Handlungs- und Koordinationsbedarf wurden in den letzten Jahren für die Themen Hochwasserschutz, Siedlungsentwässerung, Ökologie, Landschaft und Erholung ein Fundus von Massnahmen erarbeitet. Damit aus diesen ein GRP erstellt werden kann, mussten die für den Wasserbau relevanten Inhalte aufeinander abgestimmt, konsolidiert und in Richtplanqualität ausgearbeitet/überführt werden.

Die Planungsarbeiten können grob in vier Phasen eingeteilt werden:

- vor 2006: Diverse Grundlagen werden erarbeitet. Die **REP-Vorstudie** (2001) bescheinigt der Urtenen kantonsweit höchste Priorität für Handlungs- und Koordinationsbedarf.
- 2006 – 2013: In den zwei bisherigen Phasen des **Regionalen Entwässerungsplans (REP) Urtenen** werden die verschiedenen Bereiche sektoral und integral untersucht (Grundlagen, Defizite, ...). Die zur Zielerreichung nötigen Massnahmen werden skizziert und integral aufeinander abgestimmt. Die Gemeinden wurden informiert, kantonale Fachgestellen angehört. Das wichtigste Produkt des REP ist das **Integrale Hochwasserschutzkonzept (iHWSK) Urtenen**, welches Aspekte der Ökologie, Hochwasserschutz, Siedlungsentwässerung sowie Landschaft und Naturschutz abdeckt.

- 2014 – 2016: Im **Gewässerrichtplan GRP** wurden die wasserbaulichen Massnahmen weiter ausgearbeitet. Die genaue Lage und der über den gewöhnlichen Gewässerraum hinausgehende Raumbedarf der Massnahmen wurden bezeichnet und die technische Machbarkeit und Wirksamkeit überprüft. Ein formales Mitwirkungsverfahren mit den Betroffenen wurde durchgeführt. Bis Mitte April 2016 werden **Gespräche mit allen Gemeinden** geführt, um die Mitwirkungseingaben zu bereinigen. Die Ergebnisse werden in Form eines Mitwirkungsberichts festgehalten. Anschliessend wird der GRP bereinigt und behördlicherweise festgelegt.
- Ab 2017: Erst in den folgenden Projektphasen werden die Massnahmen **im Detail ausgearbeitet** (Wasserbauplan, Vorprojekt, Bauprojekt) und realisiert. Dabei kommen die gängigen Verfahren zur Anwendung, inklusive öffentlicher Auflage und Gesprächen mit den Grundeigentümern.

2.2 Präzisierung einiger Grundsätze zur Erarbeitung der Massnahmen des GRP

Schlanker GRP – im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben

Der Gewässerrichtplan stützt sich auf das Wasserbaugesetz des Kantons Bern sowie die eidgenössische Gesetzgebung. In diesem Sinne hält der Gewässerrichtplan gesetzliche Vorgaben sowie daraus abgeleitete Massnahmen fest. Der verbleibende (relativ kleine) Handlungsspielraum wird genutzt, um einen möglichst schlanken GRP zu erarbeiten.

„Übertriebene Massnahmen“ → Zeithorizont

Bei einigen Gemeinden ist der Eindruck entstanden, dass der GRP eine riesige Fülle von Massnahmen umfasst, die ungeheure Geldmengen brauchen wird. Hierzu können die folgenden ergänzenden Informationen gegeben werden:

- In der Regel schreiben die Massnahmen nichts anderes fest als die Anforderungen der geltenden Bundesgesetze an den zeitgemässen Wasserbau.
- Der Zeithorizont zur Umsetzung der Massnahmen des GRP ist sehr lang, er beträgt 80 Jahre. Viele Massnahmen, insbesondere an kleinen Gewässern, haben eine geringe zeitliche Priorität, und legen nur fest, „was man dann machen muss, wenn man aus irgendeinem Grund bauliche Veränderungen vornimmt“. Einen kurzfristigen Realisierungshorizont (d.h. innerhalb von 10 Jahren) haben nur Hochwasserschutzmassnahmen.
- Die allgemeinen Massnahmenblätter geben eine gewünschte Entwicklungsrichtung gemäss geltender Gesetzgebung und heutiger Praxis vor. Wenn Arbeiten an den Gewässern ausgeführt werden, sollen diese Grundsätze bestmöglich berücksichtigt werden. Die Zielsetzung und Verhältnismässigkeit von konkreten Massnahmen müssen selbstverständlich im Rahmen der Ausführungsplanung noch einmal vertieft betrachtet werden.

Ausdolungen

Es ist gesetzlich vorgeschrieben, den natürlichen Zustand von Gewässern wiederherzustellen (GSchV. Art 41d.). Dies bedeutet, dass eine Bachleitung nicht saniert werden darf, falls ein offenes Gerinne möglich ist. Mögliche Ausnahmen sind im Artikel 38 des Gewässerschutzgesetzes aufgelistet.

Der GRP setzt diese gesetzliche Vorgabe um und klärt die grundsätzliche Machbarkeit eines offenen Gerinnes anstelle der Eindolung ab. Falls das offene Gerinne machbar und verhältnismässig ist, muss eine Ausdolung im GRP festgehalten werden. Die Verhältnismässigkeit muss bei einer allfälligen (Gesamt-)Sanierung der Leitung geprüft werden. Die betroffenen Massnahmen werden umformuliert, damit sie diesen Sachverhalt besser wiedergeben.

Ökologische Aufwertungen im Rahmen von Unterhaltsarbeiten

Bei einigen Massnahmen wurde bisher eine ökologische Aufwertung der Sohle und des Ufers verlangt, dies unabhängig vom heutigen ökologischen Zustand.

Die Massnahmen werden neu hinsichtlich Ökologie präzisiert, heute bereits naturnahe Abschnitte werden als solche ausgewiesen. An diesen Abschnitten ist es denkbar, dass ökologische Aufwertungen

im Rahmen von Unterhaltsarbeiten ausreichen. Dies hat unter anderem eine Senkung der Kosten der Massnahme zur Folge (siehe Punkt „Kosten“ weiter unten).

Ökologische Wanderkorridore

Der Ausdruck „Wanderkorridore“ war unglücklich gewählt. Mit Wanderkorridoren sind keine Wanderwege gemeint, sondern „ökologische Vernetzungskorridore“ für Fauna und Flora entlang den Gewässern. Der GRP kann nur Inhalte bezüglich den Gewässern beinhalten, er kann keine Wanderwege festlegen. „Wanderkorridore“ im GRP werden in „ökologische Vernetzungskorridore“ umbenannt.

Gewässerraum

Der Gewässerrichtplan legt keinen Gewässerraum fest. Der im Rahmen des GRP berechnete Gewässerraum ist von orientierendem Charakter. Die Gemeinden müssen den Gewässerraum im Rahmen der Ortsplanrevision bis Ende 2018 eigenständig festlegen. Sie können sich dabei auf den im GRP berechneten Gewässerraum stützen.

Der Gewässerraum wird im Vergleich zur Fassung für die Mitwirkung überarbeitet. Als wichtigste Änderung wird bei den kleinsten Bächen ein Gewässerraum von 11m anstelle von 12m vorgesehen.

Hochwasserschutz

Die aus Hochwasserschutzgründen nötigen Freihaltezonen werden im Vergleich zur GRP-Fassung für die Mitwirkung reduziert. Aufgrund einer neuen, präziseren Berücksichtigung der Retentionsbecken und angesichts der hohen Flugebene des GRPs werden aus Sicht der Hochwasserschutzes neu nur noch folgende Freihaltezonen im GRP festgehalten:

- Retentionsbecken,
- Bachumlegungen,
- Bei tief eingeschnittenen Bächen wird eine Freihaltezone von Uferböschung zu Uferböschung gelegt.

Kosten der Massnahmen

Die oben aufgeführten Änderungen an den Massnahmen führen dazu, dass die Umsetzung der Massnahmen weniger kosten wird. Die Kosten werden bei angepassten Massnahmen neu bestimmt und die Massnahmenblätter entsprechend angepasst.

Bei der Umsetzung der Massnahmen soll auf das Kosten-Nutzen-Verhältnis geachtet werden, nur Massnahmen mit einem guten Verhältnis sollen umgesetzt werden. Der GRP hält Massnahmen fest, welche bei Betrachtung von der hohen Flughöhe eines Richtplans aus ein gutes Verhältnis aufweisen. Vor der Umsetzung der Massnahmen muss die Verhältnismässigkeit und Machbarkeit der Massnahmen auf Stufe Projekt neu und genauer geprüft werden. Die Massnahmen werden diesbezüglich präzisiert.

Gemeindeverband und regional relevante Gewässer

An der ursprünglichen Forderung nach einem alle Gemeinden umfassenden Wasserbauverband wird festgehalten. Dieser Verband kann der „Lebensraum Urtenen“ sein. Den Gemeinden steht es aber auch frei, einen anderen Verband zu wählen. Aus Sicht des GRP entscheidend ist aber, dass er alle Gemeinden des Einzugsgebiets umfasst.

Die regional relevanten Gewässer werden leicht angepasst, die Grundsätze zur Bestimmung von regional relevanten Gewässern bleiben jedoch bestehen.

3 Bereinigung der Eingabepunkte

Die Nummern der folgenden Eingaben beziehen sich auf die ID-Nummer der Eingaben gemäss abgebener Tabelle (Entwurf Mitwirkungsbericht).

3.1 Bereinigte Eingaben

Mit den Grundsätzen / Präzisierungen des Kapitels 2 und den Antworten der Mitwirkungstabelle geklärte Eingaben

Die im Folgenden aufgezählten Eingaben wurden diskutiert und abschliessend geklärt. Unter Berücksichtigung der in Kapitel 2 des Protokolls beschriebenen Grundsätze und Erläuterungen, sowie der Antworten des Entwurfs der Tabelle der Mitwirkungseingaben ziehen die Gemeinden ihre allfälligen Einwände und Eingaben zurück und stimmen den jeweiligen Massnahmen zu.

Eingaben Nr: 1, 2, 9, 44, 62, 65, 100, 104, 122, 18

Durch spezifische, neue Präzisierungen und Anpassungen geklärte Eingaben

Die unten aufgelisteten Eingaben wurden diskutiert und abschliessend geklärt. Unter Berücksichtigung der unten in der Spalte „Diskussion“ aufgeführten Präzisierungen ziehen die Gemeinden ihre Einwände zurück und stimmen den jeweiligen Massnahmen zu.

Nr	Eingabe (Zusammenfassung)	Diskussion	Betroffenes Massnahmenblatt
182, 183	Im Rahmen des geplanten Umbaus des Logistik Migros Aare sind Massnahmen zu prüfen. Allenfalls ist eine weitere Retention notwendig.	Die Beschreibung der Massnahme wird angepasst: - Eine Ausdolung ist in diesem Bereich nicht möglich. - Ob eine Retention nötig und möglich ist, muss die konkrete Projektausarbeitung zeigen.	5A, 5B
-	-	Im Abschnitt 1D (Urtenen) kann auf Freihalträume verzichtet werden.	1D

3.2 Offene Eingaben, Abklärungen nötig

keine

3.3 Weiterhin bestehende Divergenzen

Es bestehen keine Divergenzen. Beide Gemeinden haben dem GRP von Anfang an zugestimmt, die wenigen Detailbemerkungen konnten geklärt werden.

3.4 Zusammenfassung der Stellungnahme der Gemeinden zu den Massnahmen

Unten sind die Massnahmenblätter aufgelistet, welche durch die Eingaben der Gemeinden tangiert werden.

Der Beschluss enthält nur die Entscheidung aus Sicht der an diesem Gespräch teilnehmenden Gemeinden, unter Berücksichtigung der in den oberen Kapiteln beschriebenen Anpassungen und Präzisierungen.

Die Beschlüsse gelten nur unter Vorbehalt der erwähnten nötigen Überarbeitungen und Präzisierungen der jeweiligen Massnahmenblätter.

Massnahmenblatt	Eingabe ID	Kommentar	Beschluss
X1 Hochwasserschutz	44		festgelegt
X2 Gewässerunterhalt	62		festgelegt
X3 Fischdurchgängigkeit	65		festgelegt
X4 Artenschutz	-		festgelegt
X5 Ufervegetation	-		festgelegt
Y1 Organisation	100, 104		festgelegt
Y2 Gewässerraum	122		Massnahmenblatt ist rein informativ
1D	-	Keine Freihalte-räume	festgelegt
1E	-		festgelegt
1F	-		festgelegt
5A	182	Anpassung	festgelegt
5B	183	Anpassung	festgelegt
5C	-		festgelegt
18	235	-	festgelegt

4 Weiteres Vorgehen

Das weitere Vorgehen zum Gewässerrichtplan sieht wie folgt aus:

Gemeindegespräche	Bis Mitte April 2016
Überarbeitung GRP nach Gesprächen	April-Mai 2016
Vernehmlassung bei den kantonalen Fachstellen	Mai - Juli 2016
Genehmigung Gewässerrichtplan Urtenen	September 2016

Bern, 21. April 2016

whs

naturaqua PBK
Planung Beratung Kommunikation

HUNZIKER **BETATECH**

naturaqua PBK
Elisabethenstrasse 51
3014 Bern

Hunziker Betatech AG
Jubiläumsstrasse 93
3005 Bern



GRP Urtenen, Mitwirkung, Bereinigung der Eingaben Begehung Bäriswilbächli

Protokoll

Ort: Entlang des Bäriswilbächlis
Datum: 18. April 2016
Zeit: 08.00-12.00

Teilnehmer:

Christian Haueter, Gemeindepräsident Mattstetten
Elisabeth Allemann, Gemeindepräsidentin Bäriswil
Janine Bärchtold, Gemeindeverwaltung Bäriswil

Amanda Finger, OIK IV
Petra Graf, ANF
Livio Rey, ANF
Jörg Bucher, TBA OIK III
Pascal Stalder, Hunziker Betatech

Protokollführer: Pascal Stalder

Traktanden:

- 1 Beginn der regional relevanten Gewässerstrecke
- 2 Linienführung der eingedolten Bachstrecke
- 3 Massnahmen im GRP Urtenen
- 4 Entwicklungsziel Naturschutzgebiet Bermoos

Nächste Termine:

-

Verteiler:

- Teilnehmer
- Übrige Mitglieder Planerteam

Abkürzungsverzeichnis

GRP	Gewässerrichtplan
HBT	Hunziker Betatech AG
iHWSK	Integrales Hochwasserschutzkonzept
OIK	Oberingenieurkreis des TBA
TBA	Tiefbauamt des Kantons Bern
WBG	Wasserbaugesetz ; Kantonales Gesetz über Gewässerunterhalt und Wasserbau

1 Beginn der regional relevanten Gewässerstrecke

Im Rahmen der Begehung wurde versucht, den Verlauf der Gewässerstrecken zu ermitteln.

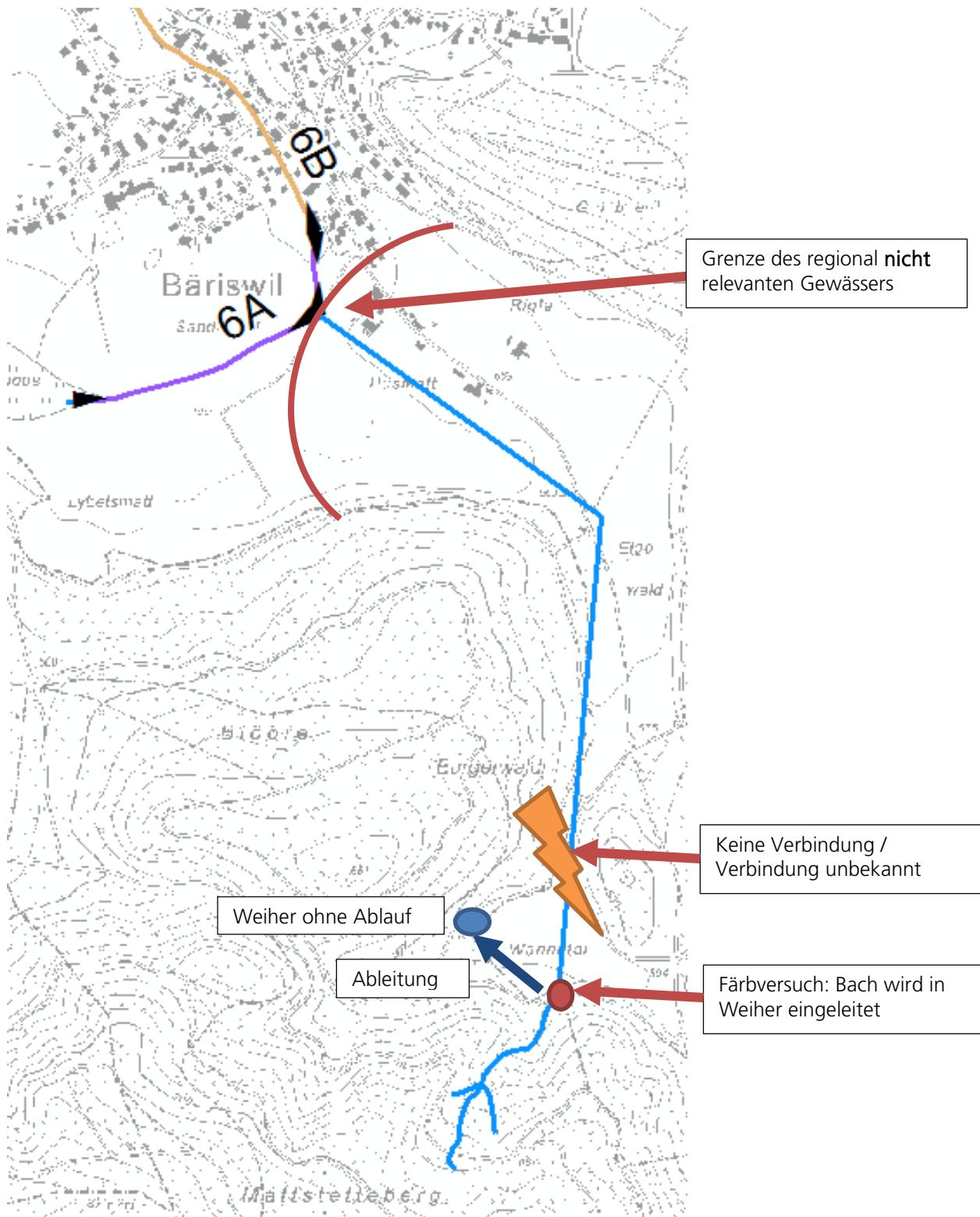


Abbildung 1: Überblick regional relevante Gewässer

2 Linienführung der eingedolten Bachstrecke

Die Linienführung ist im Rahmen der Überarbeitung des GN5 neu zu prüfen.

Die Gemeinde Bäriswil hat im Rahmen der GEP-Erarbeitung Informationen zu Bachleitungen erhalten. Für den Gewässerrichtplan reichen die Informationen des GN5 aus, es wird auf eine genauere Ausarbeitung der Linienführung verzichtet.

Die Gemeinde Mattstetten besitzt Pläne von verschiedenen Projekten, insbesondere der Bahn 2000, welche den Verlauf der Bachleitung genauer beschreiben. Für die im GRP geplanten Massnahmen reichen die zum heutigen Zeitpunkt verfügbaren digitalen Daten aus (Grundlage GN5).

3 Massnahmen im GRP Urtenen

Die Massnahmenabschnitte werden neu aufgeteilt und beschrieben. Folgende Massnahmen wurden neu erarbeitet (Details finden sich in den jeweiligen Massnahmenblättern im Anhang):

- 6A. Das Gewässer ist über die gesamte Strecke eingedolt. Es soll über längere Abschnitte ausgedolt und ökologisch aufgewertet werden.
Im Quellbereich ist insbesondere die Anbindung an das Naturschutzgebiet Bermoos zu beachten.
- 6B. Das Gewässer ist über die gesamte Strecke eingedolt und verläuft durch Siedlungsgebiet. Es kann nicht ausgedolt werden. Es ist keine weitere Massnahme vorgesehen.
- 6C. Das Gewässer ist über die gesamte Strecke eingedolt und quert die Bahn 2000 sowie die Autobahn. Es kann aufgrund der hohen Überschüttung nicht ausgedolt werden. Es ist keine weitere Massnahme vorgesehen.
- 6D. Das Gewässer ist über die gesamte Strecke eingedolt. Es soll über längere Abschnitte ausgedolt und ökologisch aufgewertet werden.
Hierfür wird eine Freihaltezone festgelegt, welche für den neuen Gewässerlauf freigehalten werden muss.

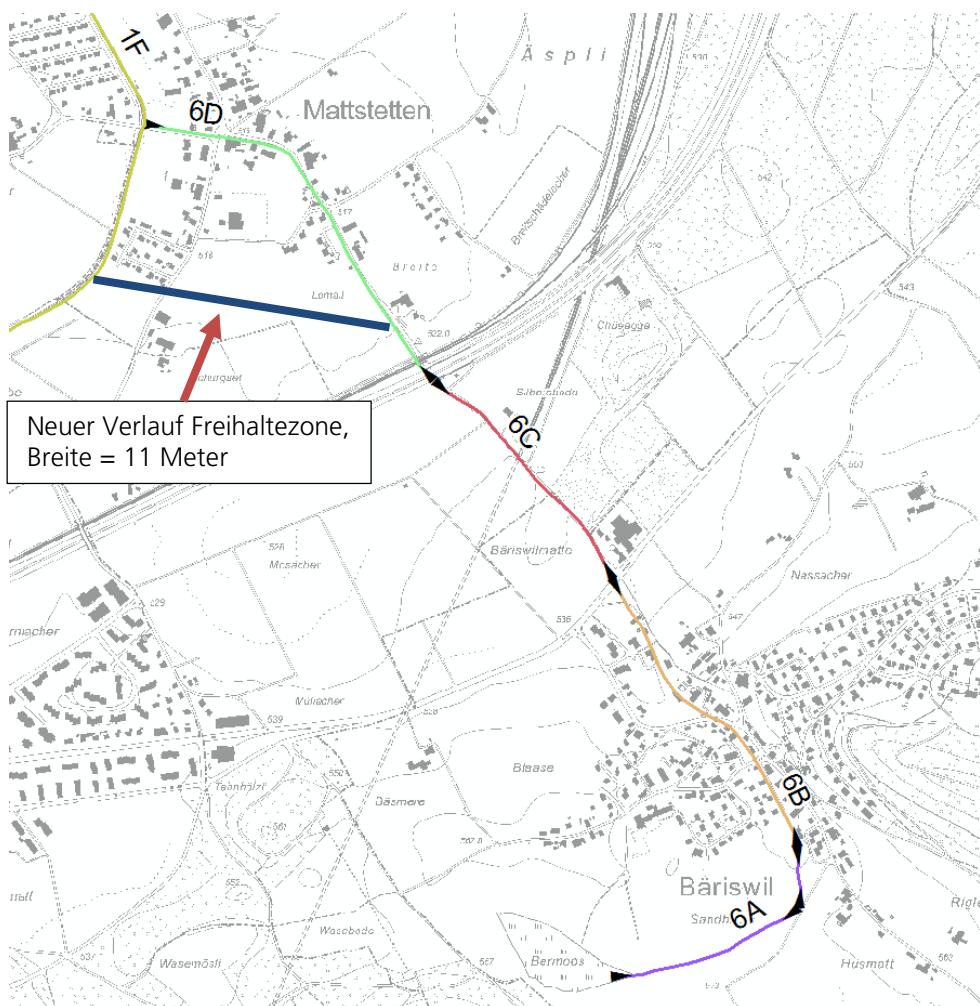


Abbildung 2: Neue Einteilung Massnahmen Bäriswilbach

4 Entwicklungsziel Naturschutzgebiet Bermoos

Das Naturschutzgebiet Bermoos wird nicht in den Gewässerrichtplan aufgenommen.

An den Entwicklungszielen wird nichts geändert, die bestehende Moorlandschaft wird weiterhin als solche erhalten bleiben. Die Verantwortung für das Bermoos liegt beim Amt für Naturförderung und der Gemeinde.

Bern, 18. April 2016

sta/

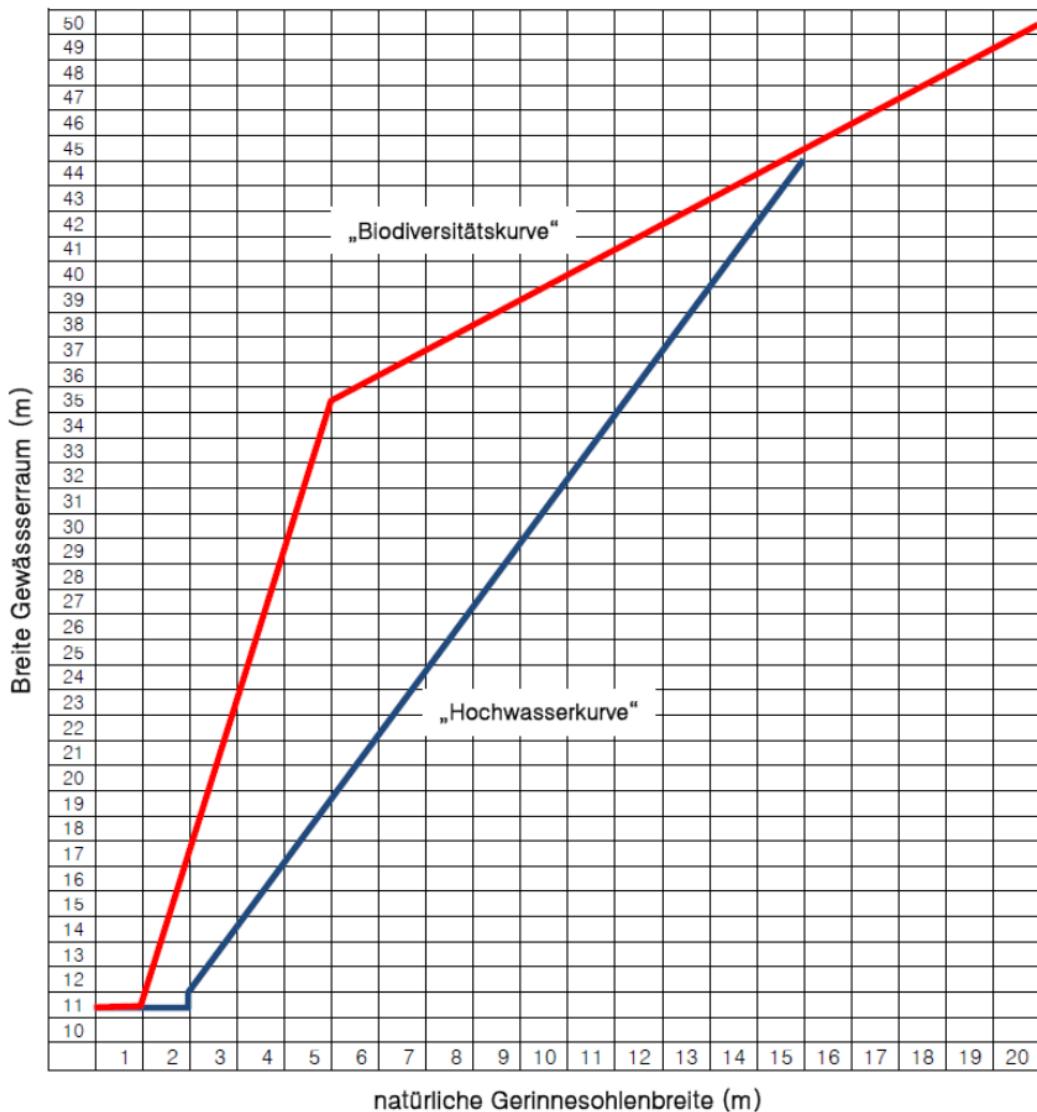
naturaqua PBK
Planung Beratung Kommunikation

HUNZIKER **BETATECH**

naturaqua PBK
Elisabethenstrasse 51
3014 Bern

Hunziker Betatech AG
Jubiläumsstrasse 93
3005 Bern

**ANHANG 1: Schlüsselkurve zur Bestimmung des
Gewässerraumes** (gem. Arbeitshilfe Gewässerraum, Kanton Bern)



ANHANG 2: Überarbeitete Massnahmenblätter 6A, 6B, 6C, 6D